

# *Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter*

Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollegien und gerichtlichen  
Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert

VON FRIEDRICH BATTENBERG

## I.

In seiner 1981 veröffentlichten Dissertation über den »Iudex civitatis« vertritt Hubert Drüppel die Ansicht, das Institut der städtischen Richterwahl sei seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts aus der herrschaftlichen *constitutio* herausgetreten und habe sich seither in verschiedensten Formen einvernehmlichen Zusammenwirkens von Stadtherrn und Bürgern auf der Stufe der Personalentscheidung verwirklicht<sup>1)</sup>. In seiner – freilich nur auf gedruckten Quellen basierenden und über das 14. Jahrhundert kaum hinauskommenden – Analyse entwirft er das Bild einer von dem Gegensatz zwischen Herrschaft und Genossenschaft geprägten Rechtsentwicklung. Es entsteht der Eindruck, die mittelalterliche Kommune habe sich Stück für Stück ihr Richterwahlrecht erkämpfen müssen, bis schließlich im Idealfall herrschaftliche Positionen ganz ausgeschaltet waren.

Mit dieser Meinung steht Drüppel keineswegs allein. Formuliert wurde sie schon vorher besonders für den Fall der städtischen Ratswahlen, der mit den Richterwahlen verfassungsgeschichtlich in engste Verbindung gebracht wurde. 1953 etwa erklärte Bruno Schlotterose<sup>2)</sup>, die Entwicklung zur Emanzipation der Stadt sei mit der Erteilung des Rechts, den Rat völlig frei zu wählen, abgeschlossen worden. Es entspreche geschichtlicher Logik, »wenn dieses Wahlrecht der Stadt wirklich die Krönung einer längeren Freiheitsentwicklung, den Endpunkt eines stufenweisen Abbaus stadtherrlicher Befugnisse bedeutet, selbst wenn die einzelnen Etappen dieses Prozesses in geschichtliches Dunkel gehüllt sind«. Dem Erwerb des Richter- und Ratswahlrechts wurde so eine für die Emanzipation der Stadt zentrale Rolle zugemessen. Es ging um die Erkämpfung und schließlich privilegiale Festschreibung eines Rechts, das eigentlich schon kraft der eidgenossenschaftlichen Idee der Stadtgemeinde selbst zustand<sup>3)</sup>.

1) H. DRÜPPEL, *Iudex Civitatis*. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts (1981), S. 168.

2) B. SCHLOTTEROSE, *Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters* (masch. phil. Diss. Münster 1953), S. 11.

3) H. PLANITZ, *Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen* (31973), S. 310.

Der Umfang stadtherrlicher Einflußnahme auf die Wahlhandlung wurde zum Gradmesser für die Ausdehnung städtischer Freiheit erklärt<sup>4)</sup>.

Inwieweit das Institut der Richterwahl – der Hauptfall der hier im Anschluß an Max Weber<sup>5)</sup> und Jürgen Weitzel<sup>6)</sup> so genannten »dinggenossenschaftlichen« Wahlen<sup>7)</sup> – in den Verfassungskämpfen der hochmittelalterlichen Stadt eine zentrale Rolle spielte, inwieweit es zum Instrument stadtherrlicher Einflußnahme auf der einen Seite, kommunaler Emanzipationsbestrebungen auf der anderen Seite gemacht wurde, kann hier nicht näher untersucht werden. Es sei nur die Frage aufgeworfen, ob man die an einigen wenigen Schnittpunkten der historischen Entwicklung ausgebrochenen Herrschaftskonflikte als repräsentativ für die Rechtswirklichkeit des 13. bis 16. Jahrhunderts nehmen darf, oder ob nicht doch die Gesamtentwicklung in anderen Bahnen verlief – zumal dann, wenn man den Blickwinkel erweitert und kleinere Kommunen in die Betrachtung einbezieht. Nicht zufällig stützten sich Drüppel ebenso wie vor ihm Schlotterose fast ausschließlich auf Quellen privilegialen Charakters; diese aber waren nicht selten das Ergebnis von Auseinandersetzungen und beinhalteten die Abgrenzung der Machtsphären zwischen Herrschern und Beherrschten. War aber einmal die Verfassungsfrage geklärt oder auch in beiderseitigem Einvernehmen zugunsten eines praktischen *modus vivendi* ausgeklammert, so konnten Wahlen und Einsetzungen gerichtlicher Funktionsträger und Kollegien nach anderen Gesetzmäßigkeiten ablaufen, mit und ohne Beteiligung von Grund- und Stadtherren.

Auf der anderen Seite findet sich, besonders unter Rechtshistorikern, die sehr verbreitete Meinung, die Richter und Urteiler des älteren deutschen Rechts seien zumindest in der Anfangszeit vom Volk gewählt worden. Für die westfälische Femegerichtbarkeit behauptete Theodor Lindner Ende des vorigen Jahrhunderts gar, die Wahl sei vermutlich ursprünglich allgemein gewesen und habe sich als solche in einzelnen Gerichten behauptet<sup>8)</sup>. Noch Robert Scheyhing ging 1960 von einem allgemeinen, deutschrechtlichen Grundsatz aus, wonach alles

4) So E. VOLTMER, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 1, 1981), S. 24.

5) M. WEBER, Rechtssoziologie, in: DERS., Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, hg. J. WINCKELMANN (<sup>5</sup>1972), S. 387–513, hier: S. 452 ff.

6) J. WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15, 1985), S. 214 ff., 1167 ff.; DERS., Die Bedeutung der »Dinggenossenschaft« für die Charakterisierung spätmittelalterlicher höchster Gerichtsbarkeit, in: Höchste Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. Internationales Rechtshistor. Symposium, hg. H. de SCHEPPER (Amsterdam 1985), S. 71–80, hier: S. 73; B. DIESTERKAMP, Einleitung, in: DERS./E. ROTTER (Bearb.), Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Reichshofgerichts Bd. 1: Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. (1986), S. XI.

7) Das Wesen der dinggenossenschaftlichen Gerichtsbarkeit besteht darin, daß zwischen der richterlichen Funktion der Verfahrensleitung und des Rechtsgebots und der Funktion der Rechts- oder Urteilsfindung der (dinggenossenschaftlichen) Urteiler unterschieden wird; s. F. BATTENBERG, Prozeßleitung, in: Handwörterbuch z. dt. Rechtsgesch. Bd. 4 (25. Lfg.) (1985), Sp. 53–55.

8) T. LINDNER, Die Veme (<sup>2</sup>1896), S. 321; danach: R. SCHRÖDER/E. v. KÜNNSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (<sup>7</sup>1966), S. 624.

weltliche Gericht auf Wahl beruht<sup>9)</sup> und sich bei den niederdeutschen Gogreven auch als unmittelbare Volkswahl erhalten habe. Ihre wichtigste Begründung fand diese Lehre im Sachsenspiegel Eikes von Repgow, wonach *alle wertlige gerichte haben begin von kore*, weshalb *kein gesatz man richter gesin könne*<sup>10)</sup>. Einsetzungsrechte herrschaftlicher Organe wurden demgemäß als sekundäre Entwicklungen aufgefaßt oder als mittelbar auf Wahlen beruhend uminterpretiert, insofern, als zumindest der höchste Träger der weltlichen Gerichtsgewalt, der römisch-deutsche König, seine Stellung und damit die Befugnis zur Verleihung des Gerichtsbanns der Kur verdankt habe<sup>11)</sup>. Nach Scheyhing hat es überhaupt nur die beiden Alternativen: Unmittelbare Volkswahl – Königliche Einsetzung, und somit mittelbare Volkswahl des Richters, gegeben<sup>12)</sup>. Von seinem Standpunkt aus konsequent hat Hubert Drüppel die gängige Interpretation des Sachsenspiegelzitats in Zweifel gezogen<sup>13)</sup>: Eine Wahl des ordentlichen Richters durch die Gerichtsgemeinde habe Eike von Repgow keineswegs gekannt. Es sei ihm auf die Herleitung aller Gerichtsgewalt der Schöffengerichte vom König angekommen, nicht auf eine Festschreibung des unmittelbar erklärten bürgerlichen Willens im Bereich gerichtlicher Wahlen.

Es ist hier nicht der Ort, die dargelegte Auslegung der Sachsenspiegelstelle nochmals im einzelnen zu diskutieren. Es scheint, daß sowohl die namentlich von Schlotterose und Drüppel vertretene Ansicht, das kommunale Bürgertum habe sich in einem jahrhundertelangen Kampf autonome Wahlrechte gegen stadtherrschaftliche Gewalten erworben, als auch die in der rechtshistorischen Lehrbuchliteratur nach wie vor verbreitete Meinung, im älteren deutschen Recht seien rechtsprechende Organe vom Volk unmittelbar gewählt worden<sup>14)</sup>, zumindest nicht der vollen Rechtswirklichkeit entsprachen. Zu sehr gehen beide Ansichten von zwei getrennt voneinander bestehenden Interessengruppen aus, die in je spezifischer Weise ein Richterwahlrecht erwerben, verteidigen oder beschneiden wollten. Auf der einen Seite waren es die angeblich urgermanischen Freiheiten, deren man im Laufe der Zeit durch die Erstarkung von Grundherrschaften verlustig gegangen sein konnte, und auf der anderen Seite die in der kommunalen Schwureinung erkämpften und schließlich anerkannten genossenschaftlichen Wahlrechte, die idealtypisch den städtischen Bürgergemeinden zustanden, wenn auch später durch Kooptationsrechte innerhalb der Kommunen wieder auf einen

9) R. SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2, 1960), S. 108f.

10) Sachsenspiegel, Landrecht I/55 § 1; s. dazu jetzt A. IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow (1984), S. 157.

11) E. KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte, 1955), S. 107; H. FEHR, Die Staatsauffassung Eikes von Repgau, in: ZRG GA 37 (1916), S. 131–260; hier: S. 190, mit Anm. 2/3.

12) R. SCHEYHING, Eide (wie Anm. 9).

13) DRÜPPEL, Iudex Civitatis (wie Anm. 1), S. 168f.

14) E. DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500 (1953), S. 36.

engeren Kreis von Wählern beschränkt wurden<sup>15)</sup>. Sieht man sich die Quellen etwas näher an, so stellt man fest, daß die Interessenkonstellationen vielfach ganz anderer Art und jedenfalls komplexer waren. Wohl suchten viele Grund- und Stadtherren ihr Einsetzungsrecht zu behaupten. Da sie aber selbst keine oder nur beschränkte Kenntnis über die Wahlkandidaten hatten, waren sie auf die Mitwirkung der Gerichtsgemeinde angewiesen. Diese mußte bisweilen geradezu durch die Androhung und Verhängung von Strafsanktionen erzwungen werden. Das Wahlrecht wurde so zur Wahlpflicht, die das Dingvolk häufig allzu bereitwillig aus den Händen gab.

Der Literaturstreit um die Richterwahl des Mittelalters entpuppt sich als eine sozusagen historische Variante des Streits um die Durchsetzung des demokratischen Wahlprinzips im 19. Jahrhundert bis hin zur Gegenwart<sup>16)</sup>. Es hat den Anschein, als habe man als Idealtyp die Vorstellung des modernen deutschen Richterwahlgesetzes<sup>17)</sup> oder vergleichbarer Verordnungen der Moderne vor Augen gehabt, mit denen eine demokratische Kontrolle wichtiger judikativer Funktionsträger erzielt werden sollte<sup>18)</sup>. Übersehen hat man überdies, daß diese heute nach wie vor nicht auf Grund demokratischer Wahl, sondern auf Grund staatlicher Einsetzungsakte ihr Amt ausüben, nicht als Repräsentanten einzelner gesellschaftlicher Gruppen, sondern kraft fachlicher Qualifikation<sup>19)</sup>. Daß »im Namen des Volkes« Recht gesprochen

15) Zur Kooptation (Selbstergänzung) s. SCHLOTTEROSE, Ratswahl (wie Anm. 2), S. 23; H. G. KAACK, Die Ratsverfassung und -verwaltung der Stadt Rendsburg bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts (1976), S. 24; A. GERLICH, Frühes Weistumsrecht in der Eifel, an Mosel und Rhein, in: P. BLICKLE (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung (1977), S. 116–141, hier: S. 119ff.

16) Zur Entwicklung des Wahlrechts s. z. B. G. KAISENBERG, Wahlrecht, in: P. HERRE (Hg.), Politisches Handwörterbuch Bd. 2 (1923), S. 923–940, hier: insb. S. 923; E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830–1850 (1960), S. 606, 787ff. – Auch E. MASCHKE, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: VSWG 46 (1959), S. 289–349 und 433–476 (wiederabgedr. in: VSWG, Beiheft 68, 1980, S. 170–274), hier: S. 290 (= 171) spricht für das Mittelalter vom »demokratischen Wahlprinzip«. Kritisch zu Demokratievorstellungen in diesem Zusammenhang F. BATTENBERG, Stadt und Amt Homberg an der Ohm in der frühen Neuzeit. Ein Beitrag zur politischen und sozialen Struktur einer oberhessischen Kleinstadt, in: F. SCHWIND (Hg.), Homberg an der Ohm. Eine oberhessische Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart (1984), S. 29–64, hier: S. 48.

17) Bundesgesetzbl. 1950, S. 368ff. Nach Art. 95 II. des Grundgesetzes der BRD entscheidet über die Berufung der Richter von Bundesgerichten der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden.

18) Zur demokratischen Kontrolle des Richters s. D. SIMON, Die Unabhängigkeit des Richters (1975), insb. S. 21ff.

19) Diese Entwicklung hatte ihren Ausgangspunkt im Officialat des kanonischen Rechts im Mittelalter, s. H. HATTENHAUER, Geschichte des Beamtentums (1980), S. 16ff.; W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland (1962), S. 42ff.; A. STÖLZEL, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien Bd. 1 (1872, ND 1964), S. 33ff.

wird<sup>20)</sup>, ändert nichts daran, daß dieser Formel eher eine ideologische Ersatzfunktion zukommt als eine real begründbare Handlungsanweisung an den Richter<sup>21)</sup>.

Will man die Wahlen im mittelalterlichen Gerichtswesen aus sich selbst heraus verstehen, so muß man sich von der Vorstellung polarisierter Alternativpositionen – hier genossenschaftliche Wahl, dort herrschaftliche Einsetzung – freimachen und den Pflichtcharakter der Wahl stärker in den Vordergrund rücken. Diese war – wie auch heute noch – eine der möglichen Formen, um zu einem Konsens bei Personalentscheidungen zu gelangen. Durch sie konnte, wie Françoise Autrand kürzlich wieder für die Zeit Karls VI. von Frankreich festgestellt hat<sup>21)</sup>, die Systemstabilität erhöht werden, und damit, wie hinzugefügt werden kann, die Akzeptanz für Sachentscheidungen des gewählten Gremiums bis zu einem gewissen Grade garantiert werden. Daran aber waren Herrscher und Beherrschte gleichermaßen interessiert. Man suchte gewiß auch seine Rechte zu wahren und gegeneinander abzugrenzen; doch letztlich geschah dies in dem Bewußtsein, im gleichen Boot zu sitzen und aufeinander angewiesen zu sein.

Nur vor diesem Hintergrund können die Schöffen- und Schultheißenwahlen des Mittelalters, um die es in diesem Beitrag hauptsächlich gehen soll, gesehen werden. Bezeichnend ist, daß sich diese Wahlen durchaus nicht immer eindeutig einer herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Sphäre zuordnen lassen. Die die Wahlen beaufsichtigenden Amtleute und Zentgrafen waren gleichermaßen Funktionsträger und Interessenvertreter der Gemeinden und Grundherren<sup>22)</sup>. Zumindest in ausgedehnteren Territorien konnten sich die Grundherren aber nur ihrer bedienen, wenn sie ihren Einfluß auf die Wahlen und Einsetzungen behalten wollten. Allein dies schon mußte mögliche Gegenpositionen relativieren.

20) Vorgesehen nach § 311 I der Zivilprozeßordnung von 1877. Die Formel wird regelmäßig gebraucht, ist jedoch verzichtbar, s. A. BAUMBACH/W. LAUTERBACH/J. ALBERS/P. HARTMANN, Zivilprozeßordnung (<sup>31</sup>1973), S. 687.

21) F. AUTRAND, Offices et officiers royaux en France sous Charles VI., in: *Revue Historique* 242 (1969), S. 285–338, hier: S. 319ff.; danach auch K. BÖSE, Die Ämterkäufligkeit in Frankreich vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: I. MIECK (Hg.), *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert* (1984), S. 83–111, hier: S. 94.

22) Zur Doppelfunktion des Schultheißen s. F. BATTENBERG, Die Anfänge der Darmstädter Stadtverwaltung. Ein Beitrag zur Geschichte einer Residenzstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Archiv f. hess. Gesch.* NF 38 (1980), S. 95–165, hier: S. 110; DERS., *Stadt und Amt Homberg* (wie Anm. 16), S. 32; K. S. BADER, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde* (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 2. Teil, 1974), S. 299f., 364ff.; STÖLZEL, *Entwicklung* (wie Anm. 19), S. 159ff.

## II.

Unabhängig von der Diskussion des dargestellten Literaturstreits stellte sich die grundsätzliche Frage, ob man das Problem der Wahlen im mittelalterlichen Gerichtswesen als Sonderproblem überhaupt sinnvoll diskutieren kann. Wenn die Behauptung richtig ist, daß die rechtsprechende Tätigkeit von anderen Funktionen »öffentlicher« Organe<sup>23)</sup> nicht gesondert werden kann, daß auch keinerlei Qualifikation von den Kandidaten abgefordert wurde<sup>24)</sup>, daß letztlich das Schöffenamnt und mehr noch das mit seinen administrativen Funktionen deutlich hervorstechende Schultheißenamt<sup>25)</sup> nicht anders zu qualifizieren sei als jede andere in herrschaftlichem oder genossenschaftlichem Auftrag ausgeübte Funktion, so gäbe es keine spezifischen Probleme zu erörtern, die für die Gerichtsverfassung besonders hervorgehoben zu werden verdienten. Die Abspaltung des Schöffengerichts von den Ratsgremien in größeren Städten wäre nur unter dem Gesichtspunkt der besonderen Ausprägung eines Herrschaftskonflikts zwischen Stadtherrn und Kommune zu werten, nicht als Sonderung zweier, ein Eigenleben gewinnender Bereiche. Besondere Schöffengewahlordnungen der Städte hätten ihre Ursache in eben diesem Konflikt, nicht darin, daß man eine spezifische Regelungsmaterie der Richterwahlen erkannt hätte. Dies wäre um so mehr anzunehmen, als der Normalfall in den Dorfschaften und kleineren Städten ohnehin die Identität von Schöffenkolegium und Ratsgremium war<sup>26)</sup>. Der Gleichsetzung von Herrschen und Richten auf der Ebene des Königtums<sup>27)</sup> entsprach danach auf einer inferioren Ebene eine solche zwischen Verwalten und Rechtsfinden. Wenn der Hofrichter des Königs diesem regelmäßig zugleich als einer der vornehmsten Räte diente<sup>28)</sup>, so war der Schultheiß aus der dörflichen und städtischen Sphäre zugleich derjenige, der die täglichen kommunalen Leitungsaufgaben wahrzunehmen hatte. So gesehen könnte das Problem der öffentlichen Wahlen nur einheitlich, für Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen, gesehen werden.

Demgegenüber ist zu betonen, daß die gerichtlichen bzw. rechtsprechenden Funktionen zumindest auf kommunaler Ebene im Vordergrund standen. Als Organ der Friedenswahrung

23) Der Begriff »Öffentlichkeit« wird hierin einem sehr eingeschränkten Sinne verwandt; zur Entwicklung der Öffentlichkeitsvorstellung s. J. HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft (1<sup>4</sup>1983), S. 17ff.

24) DÖHRING, Geschichte (wie Anm. 14), S. 36; STÖLZEL, Entwicklung (wie Anm. 19), S. 40ff.

25) STÖLZEL, Entwicklung (wie Anm. 19), S. 40.

26) BATTENBERG, Anfänge (wie Anm. 22), S. 107ff.

27) U. RÖDEL, Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches 1250–1313 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 5, 1979), S. 13; F. BATTENBERG, Das römisch-deutsche Königtum und die Legitimation mehrheitlicher Entscheidungen im Spätmittelalter, in: ZRG GA 103 (1986), S. 1–41, hier: S. 10.

28) S. A. SCHULTE, Der hohe Adel des deutschen Hofrichters, in: Festschrift der Görres-Gesellschaft für Georg von Hertling (1913), S. 532–542; P. MORAW, Beamtentum und Rat König Ruprecht, in: Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 116 (1968), S. 59–126, hier: S. 87 und 107, für Engelhard v. Weinsberg und Graf Johann II. v. Wertheim.

hatte das Schöffengericht für die Wiederherstellung des verletzten Rechtsfriedens zu sorgen<sup>29)</sup>, also zur Lösung möglicher Konflikte zwischen den Rechtsgenossen in einem formalisierten Verfahren beizutragen. Erst als das ursprünglich archaische Verfahren der Sühnemittlung zu einem technisierten Prozeßgang im Wechselspiel zwischen verfahrensleitendem Richter und urteilenden Schöffen wurde<sup>30)</sup>, wurden kommunale Leitungsaufgaben, soweit sie nicht vom Grundherrn oder Herrschaftsinhaber selbst wahrgenommen wurden, als solche sichtbar. Sie verblieben entweder als sekundäre Aufgaben bei den Schöffengerichten<sup>31)</sup>, oder aber sie wurden auf besondere Ämter und Gremien übertragen. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann die Aufspaltung von Schöffenkollegium und Rat sowie die Ausbildung des Bürgermeisteramtes und weiterer funktional beschränkter Ämter gesehen werden. Für sie wurden im Laufe der Zeit besondere Qualifikationsanforderungen gestellt, die über das, was zum Schöffenamte verlangt wurde, hinausgingen oder sich davon unterschieden. Daß man sich der Differenzierung sehr wohl bewußt war, kann etwa ein Ratsstatut der Stadt Brugg im Aargau aus dem Jahre 1491 zeigen<sup>32)</sup>. Hiernach wurde festgesetzt, daß *keiner in den kleinen noch großen rat geboten noch darus gesezt werden solle, der einen eigenen heren hat; doch an das gericht [...] mag man in wol seczen*. Persönliche Freiheit war danach nur Voraussetzung zur Wahl in den Rat, nicht jedoch zur Wahl in das Schöffengericht. Das Bewußtsein, daß der Rat ein »politisches« Organ sei, der unter Umständen eigene Interessen gegenüber einem Stadtherren oder anderen Grundherren zu vertreten hatte und daher keine Abhängigkeiten gegenüber diesen vertrat, war offenbar bereits vorhanden.

Es ist also von daher gesehen sehr wohl denkbar, daß das ursprüngliche Wahl- und Einsetzungsverfahren der Schöffengerichte durchaus von den Erfordernissen der Rechtsfindung her geprägt war. Es mußte die Funktionsfähigkeit eines in der Regel mehrköpfigen Gremiums gewährleisten und deshalb dem besonderen Rechtsprechungsauftrag Rechnung

29) Zur Kompetenz der dörflichen Schöffengerichte s. BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 22), S. 358ff.; BATTENBERG, Stadt und Amt Homberg (wie Anm. 16), S. 48ff. Zur Friedenswahrungsfunktion s. H. REYER, Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen. Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (1983), S. 109ff.

30) F. BATTENBERG, Prozeßleitung, in: A. ERLER/E. KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch z. dt. Rechtsgesch. Bd. 4 (25. Lfg.) (1985), Sp. 53–55; J. WEITZEL, Dinggenossenschaft (wie Anm. 6), S. 110ff. Zum Übergang von der genossenschaftlichen Sühnengerichtsbarkeit zur städtischen Schöffengerichtsbarkeit s. auch H. PLANITZ, Die deutsche Stadtgemeinde, in: ZRG GA 64 (1944), S. 1–85, hier zit. nach Abdruck bei: C. HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters Bd. 2: Recht und Verfassung (1972), S. 55–134, hier: S. 98.

31) Die zumeist doppelt besetzten Ämter wurden in der Regel parallel von je einem Mitglied des Schöffengerichts und einem aus der Gemeinde besetzt, s. BATTENBERG, Anfänge (wie Anm. 22), insb. S. 126ff., 135; DERS., Stadt und Amt Homberg (wie Anm. 16), S. 53f.; DERS., Gericht und Verwaltung der Stadt Michelstadt in der frühen Neuzeit, in: Michelstadt vom frühen Mittelalter bis zur Reichsgründung (Rathaus- und Museumsreihe, hg. von der Stadt Michelstadt, Bd. 6, 1986), S. 75–98, hier: S. 94ff.

32) Statut von 1491 Mai 7, s. F. E. WELTI/W. MERZ (Bearb.), Die Stadtrechte von Baden und Brugg (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau Teil 1, 2. Bd., 1899), Teil 2, S. 65 Nr. 34.

tragen. Demgegenüber konnten Rats- und Bürgermeisterwahlen, um nur die beiden wichtigsten Fälle zu benennen, sehr viel stärkeres Gewicht auf die Qualifikationsanforderungen an die Kandidaten legen. Das als persönlich nutzbare Pfründe geeignete Amt stand hier im Vordergrund<sup>33)</sup>, so daß durch die Formulierung entsprechender Wahlordnungen auf die Ausschaltung von Mißbräuchen geachtet werden konnte. Das Schöffen- und zum Teil auch das Schultheißenamt auf kommunaler Ebene, ganz zu schweigen von dem zumeist unbeliebten Büttelamt, waren als Mittel zum Aufbau persönlicher Machtpositionen demgegenüber nur bedingt geeignet. Gerichtliche Wahlen, so vergleichbar sie mit »politischen« Wahlen von ihrem rechtlichen Regelungsgehalt her waren, erfüllten eine andere soziale Funktion als diese. Sie hatten die Legitimität und Konsensfähigkeit eines Gremiums zu sichern. Sonstige Ämterwahlen dienten stattdessen zumindest auch der rechtzeitigen Kontrolle eines möglichen Machtmißbrauchs<sup>34)</sup>, daneben natürlich noch der Legitimation der Amtsinhaber.

Es gibt jedoch noch einen weiteren Einwand gegen die eigenständige Thematisierung des Bereichs der »Wahlen im mittelalterlichen Gerichtswesen«. Nach dem soeben gesagten waren diese zumindest teilweise bloß eine archaische Vorstufe zu den Ämterwahlen. Solange das Schöffengericht noch ein konturenloses Gremium für die Rechtsfindungsaufgaben war, die von diesem ebenso wie von der Gesamtheit der Dorfgenossen oder auch städtischen Einwohnern erledigt werden konnten, konnte es ein Problem der Wahl als Mittel zur Auslese von Kandidaten noch nicht geben. Ebenso wie die Differenzierung gerichtlicher Entscheidungsverfahren, wie zum Beispiel die Einführung des Majoritätsprinzips, die korporative Verfassung und Entwicklung kommunaler Leitungsorgane zur Voraussetzung hat<sup>35)</sup>, konnte sich auch die Wahlfrage erst in dem Augenblick stellen, als sich aus der Dinggemeinde eine engere korporative Gruppe abgespalten hatte, die in einer gewissen Vorzugsstellung zu dieser stand und überdies eine auf Dauer angelegte Verfaßtheit erhielt. Jürgen Weitzel konnte kürzlich zeigen<sup>36)</sup>, daß die ursprüngliche Einheit von Gerichtsgemeinde und Urteilergremium im Hohen Mittelalter durchaus lebendig geblieben war, und das Urteil des gerichtlichen Umstands noch im spätmittelalterlichen Schöffengericht nicht auf eine bloße Zustimmung zu einem durch ein spezialisiertes Gremium gefällten Rechtsspruch reduziert werden darf. Erst in

33) Zur Nutzungsfunktion der Ämter im Mittelalter s. z. B. R. HEYDENREUTER, Probleme des Ämterkaufs in Bayern, in: Ämterhandel (wie Anm. 21), S. 231–251; im gleichen Band weitere einschlägige Beiträge.

34) Deshalb auch die doppelte Besetzung vieler dörflicher Ämter durch unterschiedliche soziale Gruppen, s. die Nachweise o. Anm. 31.

35) H. KELLER, Mehrheitsentscheidung und Majoritätsproblem im Verbund der Landgemeinden Chiavenna und Piuro (1151–1155), in: H. JÄGER/F. PETRI/H. QUIRIN (Hg.), Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen, Festschrift H. STOOB zum 65. Geburtstag, Teil 1 (1984), S. 2–41, hier S. 29f.

36) WEITZEL, Dinggenossenschaft (wie Anm. 6), S. 106 ff.



verhältnismäßig später Zeit wurde die »Vollbort« der Dinggemeinde zu einem entbehrlichen, allenfalls fakultativ hinzutretenden Erfordernis bei der Urteilsfällung<sup>37)</sup>.

Die Vorstellung der Einheit von Schöffengericht und Gerichtsgemeinde scheint in den Quellen des späten Mittelalters und auch noch der frühen Neuzeit immer wieder durch. Einige prägnante Beispiele sollen kurz angeführt werden:

In einem Weistum des Dorfes Höhefeld bei Wertheim aus dem 15. Jahrhundert wurde bestimmt, daß in Abwesenheit eines Schöffen trotzdem das Gericht gehegt werden könne. Sofern der Beklagte damit aber nicht einverstanden sei, solle das Gericht, wie es hieß, *mit andern außer der gemeinde erfüllt und zu der zale gebracht werden*<sup>38)</sup>. Als 1591 die Rechte des Koblenzer Stifts St. Florin in Kärlich und Mülheim festgestellt wurden<sup>39)</sup>, konnte das Schöffengericht aus Zeitmangel nicht mehr komplettiert werden. Die anwesenden Schöffen wiesen daraufhin zu Recht, daß der Klostervogt ohne alle Förmlichkeiten *in den haufen der hofer tasten und andere annemen* könnte. Das hohenlohische Triensbach bei Crailsheim hielt gar noch 1555 an einem aus allen Dorfgenossen bestehenden Gericht fest. Nach einem Weistum dieses Jahres<sup>40)</sup> sollte an den Dingtagen *ein jeder gemeindsmann macht und gewalt haben, sein gutbedünken und urteil in ein jeder sachen, es wäre mit büßen oder anderem, darumb er dann gefragt und als oft er gefragt wird, jedesmahls ohne alle scheu und forcht (zu)geben nach seiner besten verständnus, wie er vermeint*. In Dachsen bei Zürich regte sich 1551 Widerstand gegen eine ähnliche Praxis, die doch als eine arge Belastung für die Gemeindeangehörigen empfunden wurde. Man fand schließlich einen Kompromiß, indem man sich mit der Teilnahme eines Einwohnerausschusses begnügte, ohne damit zugleich ein förmliches Schöffengericht schaffen zu wollen. Ein Zürcher Ratsstatut dieses Jahres legte daher fest: *Sidtenmals von alter her zu Tachsen kein geschworen gricht gsin, sondern wann man alda gricht halten wellen, söllliches allwegen uß einer gemeind von erbaren, verstendigen luten besetzt worden, solle es auch jetzt dabei belassen werden, und jeder, der dazu berufen werde, solle ein gemeiner richter sin*<sup>41)</sup>.

Deshalb trug man auch sonst keine Bedenken, die Schöffenbank von Fall zu Fall durch »Zusätze« aufzufüllen. Ganz selbstverständlich war es, bei Bedarf auf ältere Schöffen, die das Amt nicht mehr dauernd ausüben konnten, zurückzugreifen. In einem von der Abtei St. Mathias in Trier veranlaßten Weistum des 15. Jahrhunderts für das Dorf Lampaden wurde

37) S. dazu die Hofgerichtsurkunde Kaiser Ludwigs von 1333 Juni 30 in: F. BATTENBERG (Bearb.), Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Reichshofgerichts 5: Die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen (1987), Reg. Nr. 201.

38) Undatiert, Druck bei: J. GRIMM, Weistümer, Bd. 6, bearb. R. SCHRÖDER, (1869, ND 1957), S. 26.

39) Weistum von 1591 April 12, Druck bei: H. LOERSCH (Hg.), Die Weistümer der Rheinprovinz 1: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier (Publikationen der Ges. für Rhein. Gechichtskunde 18, 1900), S. 230.

40) Weistum von 1555 November 7, K. und M. SCHUMM (Bearb.), Hohenlohische Dorfordnungen (Württemberg. ländliche Rechtsquellen 4, 1985), S. 422.

41) Ratsstatut von 1551 September 24, Druck bei: R. HOPPELER (Bearb.), Die Rechtsquellen des Kantons Zürich 1: Öffnungen und Hofrechte, Teil 2 (1915), S. 236 Nr. 10.

dies ausdrücklich festgehalten für den Fall, daß *man seines raths im scheffensthuel auss notwendigen ursachen bedurffte*<sup>42)</sup>.

In allen diesen Beispielen, die sich leicht vermehren ließen, ist das Schöffengericht, soweit es überhaupt institutionell in Erscheinung trat, Teil einer größeren Gerichtsgemeinde. Auf den in periodischen Abständen stattfindenden »Ungebotenen Dingen«<sup>43)</sup> behielt sie ihre Funktion als mitwirkendes und urteilendes Gremium. Soweit die Dorfgenosser, wie besonders am Niederrhein, in einem hofrechtlich organisierten grundherrschaftlichen Verband verblieben waren<sup>44)</sup>, wurden auch darüber hinaus Zugriffsrechte des Grundherrn über das Schöffengericht hinaus auf die gesamten Hintersassen erleichtert; so sind auch die zitierten Weistümer von Kärlich, Mülheim und Lampaden zu erklären. Die Konzentrierung der Rechtsfindungsaufgaben in einem zahlenmäßig abgeschlossenen Gremium seit den Reformmaßnahmen Karls des Großen<sup>45)</sup> hatte praktische Gründe, da nicht jeder »Gemeindsmann« für die dauernde Wahrnehmung gerichtlicher Aufgaben abkömmlich war<sup>46)</sup>. Folglich bedurfte es ursprünglich auch keines differenzierten Ausleseverfahrens, um die Schöffenbank zusammenzustellen. Gefragt war eher herrschaftlicher Zwang, um die Ausübung der Rechtsprechung wenigstens durch diesen begrenzten Kreis sicherzustellen.

Andererseits entwickelte das einmal entstandene Schöffengericht, so wenig rechtlich ausgeprägt es ursprünglich war, sehr bald institutionelle Eigengesetzlichkeiten<sup>47)</sup>. Die Zahl der Schöffen – bei kleineren Gemeinden zumeist sieben, bei größeren zwölf, beim Zusammenwachsen zweier kleiner Gemeinden vierzehn<sup>48)</sup> – wurde rechtlich fixiert, der Schöffentitel

42) Undatiert, Druck in: J. GRIMM, Weistümer, 2. Teil, bearb. E. DRONKE/H. BEYER, 1840, ND 1957), S. 114.

43) Zur Praxis der ungebotenen Dinge s. F. BATTENBERG, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Dalberg im 16. und 17. Jahrhundert, in: A. GERLICH (Hg.), Regionale Verwaltungs- und Rechtsstrukturen im rhein Hessisch-pfälzischen Raum (14.–18. Jahrhundert) (Geschichtliche Landeskunde 25, 1984), S. 131–172, hier: S. 158f.; DERS., Die Gerichtsverfassung der Herrschaft Dalberg in der frühen Neuzeit. Ein Beitrag zur Organisation eines reichsritterschaftlichen Territoriums, in: Archiv f. hess. Geschichte NF 40 (1982), S. 9–96, hier: S. 31f.; DERS., Stadt und Amt Homberg (wie Anm. 16), S. 50f.; DERS., Gericht und Verwaltung Michelstadt (wie Anm. 31), S. 92.

44) Zu den hofrechtlich gebundenen Grundherrschaften s. K.-H. SPIESS, Die Weistümer und Gemeindeordnungen des Amtes Cochem im Spiegel der Forschung, in: Ch. KRÄMER/K.-H. SPIESS (Bearb.), Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem (1986), S. 1\*–56\*, hier: S. 10\*ff., 27\*ff.

45) WEITZEL, Dinggenossenschaft (wie Anm. 6), S. 898ff.; R. SOHM, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, (1871, ND 1971), S. 374ff.

46) Zur Abkömmlichkeitskategorie s. M. WEBER, Typen der Herrschaft, in: Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 5), S. 170f.; danach: E. MASCHKE, Verfassung (wie Anm. 16), S. 330f. (= 211f.).

47) Zur institutionellen Eigengesetzlichkeit s. P. L. BERGER/T. LUCKMANN, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit (1980), S. 58ff., 126.

48) BATTENBERG, Anfänge (wie Anm. 22), S. 106; BADER, Dorfgenosserenschaft (wie Anm. 22), S. 348ff.; K. KROESCHELL, Dorf, in: HRG (wie Anm. 30), Bd. 1 (1971), Sp. 764–774, hier: Sp. 769ff., 771. Nach Bader gab es allein im südwestdeutschen Raum eine größere Variationsbreite betr. der Größe der Schöffengerichte. Doch lassen sich die meisten Abweichungen durch lokale Besonderheiten oder durch

wurde zum sozialen Unterscheidungsmerkmal<sup>49)</sup>, bis schließlich die Gerichtsgemeinde ganz auf ihre Funktion als kontrollierende »Öffentlichkeit«<sup>50)</sup> beschränkt wurde, um so den Weg zu einem spezialisierten Rechtsfindungsorgan freizugeben. Diese Entwicklung vollzog sich gewiß nicht überall gleichmäßig, und noch im 16. Jahrhundert lag je nach Größe und Gewicht der Gemeinde das Schwergewicht der Rechtsprechung teils beim institutionellen Schöffengericht oder anderen dörflichen bzw. städtischen Kollegien und Ämtern, teils bei der Gesamtgemeinde<sup>51)</sup>.

In dem Augenblick, in dem das Schöffengericht in festeren Konturen sichtbar wurde und an Einfluß gewann, mußte sich die Frage der Rekrutierung seiner Mitglieder stellen. Jetzt wurde auch das Problem der Einsetzung oder Wahl von Bedeutung. Die Pflichten und Rechte des Grundherrn bedurften ebenso der Festlegung wie die Anforderungen an die Mitwirkung der Dinggenossen. Die Emanzipation des Schöffensuhls ging schließlich so weit, daß dieser die Fortdauer seiner Existenz durch Selbstergänzung unter Ausschaltung fremder Mitwirkungsrechte sichern konnte. Die Einflußmöglichkeiten des Grund-, Dorf- oder Stadtherrn konnten im Einzelfall auf mittelbare Mitwirkungsrechte beschränkt werden, etwa auf die Bestätigung der Wahl des Schultheißen, auf den seinerseits weitere Kontrollbefugnisse delegiert wurden.

Hinzu- oder Abrechnung des Schultheißen in der Zahl der Schöffen erklären, auch durch Verdoppelung oder Vervielfachung der ursprünglichen Zahl.

49) BATTENBERG, Stadt und Amt Homberg (wie Anm. 16), S. 55. Danach wurden die Schöffen als die *tugisten der burgerschaft* angesehen.

50) S. dazu HABERMA, Strukturwandel (wie Anm. 23). Kontrollmittel war auch die Schaffung von Doppelämtern, die hälftig durch Gemeindeangehörige besetzt werden mußten, s. o. Anm. 31.

51) Ein Beispiel für die letztgenannte Alternative ist das reichsritterschaftliche Dorf Eberstadt bei Darmstadt, in dem die an sich schöffengerichtlichen Funktionen des »Ungebotenen Dings« von dem aus der Gesamtheit der steuerpflichtigen Einwohner bestehenden »Haingericht« wahrgenommen wurden; s. dazu F. BATTENBERG, Wie sich ein kleines Dorf selbst verwaltete. Abriß der Eberstädter Verwaltungsgeschichte bis zur Hessischen Gemeindereform, in: 1200 Jahre Eberstadt 782–1982, hg. von der Stadt Darmstadt (1982), S. 28–35, hier: S. 32; DERS., Von den Anfängen bis zum Ausbau der frühneuzeitlichen Residenz, in: DERS./J. R. WOLF/E. G. FRANZ/F. DEPPERT, Darmstadts Geschichte. Fürstenresidenz und Bürgerstadt im Wandel der Jahrhunderte (21984), S. 122.

## III.

Es ist klar, daß sich auf der dargelegten Basis kein hochdifferenziertes System der Wahlen in Schöffengerichten der Dörfer und Städte bilden konnte. Immerhin scheinen sich in verschiedenen Territorien im Laufe der Zeit vergleichbare oder sogar einheitliche Grundsätze herausgebildet zu haben, die eine Analyse des Problems auf überregionaler Basis rechtfertigen. So ließ der Kurfürst von Trier, als er 1563 für das Dorf Lay an der Mosel Vorschriften zur Wahl von Schöffen erließ, feststellen, daß die Wahl so vonstatten gehen sollte, *wie es auch zu Cobelencz und anderswo gehalten wird*<sup>52)</sup>. Es hatten sich demnach in einer kurtrierischen Stadt Gewohnheiten herausgebildet, die nach Möglichkeit nach dem Willen des Landesherrn in anderen landesangehörigen Ortschaften beachtet werden sollten. Aber auch über die Territorialgrenzen hinaus orientierte man sich an den Regeln benachbarter Grundherren, wenn diese sich dort bewährt hatten und offensichtlich zur Stützung des Rechtsfriedens geeignet erschienen. Allerdings ist es kaum möglich, in diesem Falle konkrete Abhängigkeiten oder gegenseitige Beeinflussungen festzustellen, da sich gemeinsame Strukturen in einem eher unbewußt ablaufenden Geschichtsprozeß herausbildeten<sup>53)</sup>, der von parallelen gesellschaftlichen Entwicklungen in Gang gesetzt wurde, die ihrerseits gleichzeitig in ganz unterschiedlichen geographischen Regionen auftreten konnten.

Es wäre nun falsch, an die sich allenthalben ausbildenden Rechtsgewohnheiten zur Wahl von Richtern, Schöffen und sonstigen gerichtlichen Funktionsträgern einen von der Problematik des modernen, demokratischen Wahlrechts geprägten Fragenkatalog anlegen zu wollen. Die meisten heute geläufigen Wahlgrundsätze setzen eine Gesellschaft auf der Basis gleicher Rechte und Pflichten der Einzelnen voraus, zumindest aber einen durchrationalisierten bürokratischen Apparat, der die Organisation der Kandidatenaufstellung und der Stimmverteilung in die Hand zu nehmen in der Lage ist<sup>54)</sup>. Will man die archaischen Gerichtswahlen des Mittelalters mit modernen Entsprechungen vergleichen, so könnte man etwa an Wahlen zu Elternbeiräten in heutigen Schulen denken; sie sind ebenfalls gesetzlich in einen bestimmten Rahmen eingebettet, laufen aber im übrigen in freier Kommunikation je nach den Bedürfnissen des Einzelfalls ab.

Für das Mittelalter kommt noch hinzu, daß die praktische Funktion der Wahlen, ein freiwerdendes Amt mit einem möglichst geeigneten Kandidaten zu besetzen, durch symbolhafte Handlungen ergänzt werden konnte. Man nutzte die Gelegenheit zur Herrschaftsdarstellung, zur Stabilisierung unsicher gewordener Positionen, zur Abgrenzung der Rechte zwischen mehreren Grundherren, zur Festlegung genossenschaftlicher Prinzipien und zur

52) Weistum von 1563 Januar 29, Druck bei: LOERSCH, Weistümer Kurtrier (wie Anm. 39), S. 174f.

53) Zur Geschichte als Prozeß, der durch Umschlagen von Handlungssummen in Eigendynamik entsteht, s. insb. C. MEIER, Fragen und Thesen zu einer Theorie historischer Prozesse, in: K.-G. FABER/C. MEIER (Hg.), Historische Prozesse (Theorie der Geschichte. Beiträge zur Historik 2, 1978), S. 11–65, hier: insb. S. 42ff.

54) Dazu s. die Nachweise o. Anm. 16.

Betonung der Gemeinsamkeit bei der Lösung örtlicher Probleme. Wahlen und Einsetzungsakte boten für Herrschaftsträger und Herrschaftsunterworfenen gleichermaßen, jeweils unter unterschiedlichem Blickwinkel, Chancen zur Selbstdarstellung und zur Manifestation sozialer Positionen; letztlich waren sie also Medium der Herrschaftsideologie auf der einen Seite<sup>55</sup>, Schrittmacher zur Bildung und Emanzipation einer sozialen Gemeinschaft auf der anderen Seite. Gerade hier wird sich zeigen<sup>56</sup>, daß Herrschaft und Genossenschaft sich nicht als unversöhnbare Gegensätze einander ausschlossen, sondern im Bewußtsein des aufeinander Angewiesenseins ein differenziertes Miteinander bildeten<sup>57</sup>.

Der vor allem in ländlichen Weistümern und städtischen Ratsstatuten normierte Typ der mittelalterlichen Richterwahlordnungen wird recht deutlich in einer Rechtsanfrage des Schöffenrichters Waldlaubersheim bei Bingen an den Ingelheimer Oberhof aus dem Jahre 1420<sup>58</sup>. Anlaß für die Anfrage war der Tod eines Gerichtsschöffen, für den man nicht so ohne weiteres einen geeigneten Ersatz finden konnte. Die Anfrage mit der zugehörigen Auskunft des Oberhofs lautet wie folgt: *Item han sie geratfraget also: Als yn gesellen bresten, do haben sie ire gerichtsherren fast gebeten, daz sie yn helfen und raden wuln, daz yn gesellen werden an der abgegangenen scheffen stat. Waz sie gebidden, daz helf sie nit; wie sie yme dun sullen? Des sint sie gefraget, obe sie auch gesellen gekorn haben? Do hant sie geantwort: neyn. Des sint sie gewist und bescheiden: Sie sullen nyedersitzen unde scheffen kiesen off ire eyde unde nach iren besten synnen, die biderbe und gut darczu sin, unde die underscheiden, wie sie sich darinne balden sullen. Wulden die sich des weren unde nit scheffen sin, so salten sie ihre gerichtsherren czu helffe nemen unde sie mit irem gude dringen als lange, bis daz sie iz teden. Wulden aber ire gerichtsherren yn darczu nit beholfen sin, so sulden sie herkommen unde sich lassin underscheiden, wie sie yme dan furt nachgene unde dun sulden.*

55) Zur Funktion der Herrschaftsideologie s. F. BATTENBERG, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert. (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 18, 1986), S. 127f., 241f., 379, 412ff.; zum zugrundegelegten Ideologiebegriff s. G. DUBY, Sozialgeschichte und Gesellschaftsideologie, in: M. KERNER (Hg.), Ideologie und Herrschaft im Mittelalter (1982), S. 332–355, hier: S. 333ff.; M. KERNER, Einleitung, in: Ebd., S. 1–58, hier: 20ff.

56) S. u. S. 320.

57) Daß die herrschaftliche Komponente häufig stark überwog, ist SPIESS, Weistümer (wie Anm. 44), S. 26\*ff., und H. STAHLER, Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. Ein Beitrag zu ihrer Abgrenzung, in: Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 32 (1969), S. 525–605 und 850–885, hier: S. 583ff., zuzugeben. Doch kommt es hierauf nicht entscheidend an. Die soziale, gemeinschaftsbildende Komponente dörflicher Rechtsweisungen, in ähnlicher Weise auch der Wahlhandlungen zu dörflichen Gremien, wurde dabei übersehen. Zum Stand der Forschung s. D. WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer, nach der Sammlung von Jacob Grimm (1972), insb. S. 115ff. (vgl. hierzu die Rezension von F. BATTENBERG, in: Archiv f. hess. Gesch. NF 35 [1977], S. 403f.); s. auch DERS., Ländliche Rechtsquellen, in: HRG (wie Anm. 30), Bd. 2 (1978), Sp. 1515–1517.

58) Weistum von 1426 Januar 20, Druck in: A. ERLER (Hg.), Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, Bd. 3 (1963), S. 58 Nr. 2296.

In knappen Worten sind hier drei Komplexe angesprochen, die immer wieder Gegenstand detaillierter Wahlordnungen aus dem hier behandelten Bereich sind. Festgelegt wurden die Rechte und Pflichten der Grundherrschaft, die Qualifikationsanforderungen an die Kandidaten sowie die Möglichkeiten zur Sicherung der Wahl durch Zwangsmaßnahmen. Alle drei Bereiche sind in der vorstehenden Rechtsweisung in einer einheitlichen Regelung aufeinander bezogen und lassen erkennen, daß eine sinnvolle Wahl nur durch ein Zusammenspiel herrschaftlicher und genossenschaftlicher Kräfte, durch Statuierung von Mindestanforderungen an die zu wählenden Schöffen sowie durch die Festlegung eines konsensfähigen Durchsetzungsmechanismus in die Wege zu leiten war.

Im einzelnen konnten die Regelungen sehr unterschiedlich aussehen. Insgesamt gab es allerdings nur einen begrenzten Vorrat von Gestaltungsalternativen, die sich auf einige wenige einheitliche Grundprinzipien zurückführen lassen<sup>59)</sup>. Am besten kann man sich über den Inhalt der Wahlordnungen ein Bild verschaffen, wenn man sich die Regelungsmotive etwas näher ansieht und ermittelt, was eigentlich hinter den Aufzeichnungen der einschlägigen Statuten und Weistümer stand. Insgesamt sind vier große Motivationsbündel erkennbar, wie sie zum Teil auch schon im zitierten Ingelheimer Oberhofurteil deutlich wurden:

1. Eine große Anzahl von Ordnungen war das Ergebnis eines Abgrenzungskonflikts zwischen zwei oder mehreren Orts- und Stadtherrschaften. Die Notwendigkeit, konkurrierende Rechte der Grundherren festzulegen, zeigte sich vor allem in der Frage der Einsetzung von Ämtern.

Hier gingen einzelne Ortsherren nicht selten eigenmächtig vor, indem sie von ihren Schöffengerichten Weistümer erbaten und eigene Rechte feststellen ließen. Als Beispiel sei ein 1556 gefundenes Weistum des Dorfes Peterswald an der Mosel angeführt<sup>60)</sup>. Hier war es zu einem Streit zwischen drei Ortsherren gekommen über die Frage, wer als der Älteste die Einsetzungsrechte wahrzunehmen habe. Es wurde daher bei den Schöffen angefragt, *welchen sie aus den drien gerichtshern vor den ältesten halten und weisen, und obs dem allein gepur, ein newen scheffen anzunemen und zu beeidigen*. Darauf wiesen diese nach eingehender Beratung, *sie erkennen und weisen den iuncker Conradten von Metzenhausen den altesten vogt ired gerichtsh; dann, welcher am lengsten bei inen vogt gewesen und die andern zwen iberlebt, den halten sie darvor und presentirtin und erzeigten ime den newen scheffen; derselb soll auch den zu behulf und mit willen der andern mitvogten und gerichtshern annemen und den scheffeneide bestaben*. Die andern beiden Mitherren waren freilich damit nicht einverstanden und ließen eine notarielle Protesterklärung protokollieren; denn sie waren im Weistumsverfahren zur Stellungnahme nicht aufgefordert worden und fühlten sich übergangen.

59) Allerdings soll damit nicht der Theorie von Th. MAYER-MALY, Die Wiederkehr von Rechtsfiguren, in: Juristenzeitung Jg. 1971, S. 1-3, das Wort geredet werden; kritisch hierzu s. BATTENBERG, Reichsacht und Anleite (wie Anm. 55), S. 19ff.

60) GRIMM, Weistümer, Bd. 2 (wie Anm. 42), S. 419.

Die weit überwiegende Anzahl der ländlichen Weistümer beschränkte sich darauf, die Befugnis der Grundherren zur Einsetzung und Absetzung der Schultheißen, Schöffen und übrigen Gerichtsleute festzustellen. Der Kurfürst von der Pfalz etwa ließ in den Jahren 1490 bis 1497 in gleichlautenden Weistümern seiner Herrschaft stereotyp festlegen, daß *sin fürstlich gnad habe schultheiß und gericht zu seczen und zu entseczen*<sup>61)</sup>. Ähnlich flächendeckend ging 50 Jahre später der als umsichtiger Reorganisator seiner Herrschaft bekannte Johann IX. v. Hirschhorn<sup>62)</sup> vor, wenn auch auf lokal begrenztem Raum<sup>63)</sup>. Ein 1498 für die Grafen von Hanau-Münzenberg und von Eppstein-Königstein gefundenes Schöffenweistum<sup>64)</sup> umschreibt die Situation etwas näher: Auf die Frage, welcher unter den Grundherren die Schultheißen, die Schöffen und die Büttel des Gerichts einzusetzen habe, antworteten die Schöffen, *sie erkennen, das mein gnediger iunker von Königstein das gericht zu Filbel*<sup>65)</sup>, *schultheiß und scheffen zu seczen und zu entseczen haben; aber uber den bottel wiseten sie dießmals nit*. Daraus ergibt sich, daß das Recht zur Setzung und Entsetzung dörflicher

61) Folgende Weistümer stehen in diesem Zusammenhang: Schimsheim 1490 März 2, Or. StA Darmstadt, Best. C 3 Nr. 97 Bl. 3; – Großsachsen 1496 Juni 10, K. KOLLNIG, Die Weistümer der Zent Schriesheim (1968), S. 99f. Nr. 43; – Heddesheim bei Mannheim 1496 Juni 10, ebd. S. 117 Nr. 56; – Hohensachsen 1496 Juni 10, ebd. S. 147f. Nr. 78; – Käfertal 1496 Juni 11, ebd. S. 169ff. Nr. 91; – Mannheim 1496 Juni 11, DERS., Die Weistümer der Zent Kirchheim (1979), S. 134 Nr. 103; – Wallstadt bei Mannheim 1496 Juni 11, DERS., Zent Schriesheim, S. 291ff. Nr. 166; – Seckenheim 1496 Juni 12, DERS., Zent Kirchheim, S. 236f. Nr. 203; – Sandhofen bei Mannheim 1496 Juni 12, DERS., Zent Schriesheim, S. 236 Nr. 133; – Leimen 1496 Juni 14, DERS., Zent Kirchheim, S. 125 Nr. 91; – Rohrbach bei Heidelberg 1496 Juni 14, ebd. S. 186f. Nr. 159; – Handschuhsheim 1496 Juni 15, DERS., Zent Schriesheim, S. 112f. Nr. 51; – Kirchheim 1496 Juni 15, DERS., Zent Kirchheim, S. 108 Nr. 77; – Neuenheim 1496 Juni 15, DERS., Zent Schriesheim, S. 224 Nr. 120; – Nußloch 1496 Juni 15, DERS., Zent Kirchheim, S. 161 Nr. 129; – Sandhausen 1496 Juni 21, ebd. S. 200f. Nr. 175; – Oftersheim 1496 Juni 22, ebd. S. 166f. Nr. 136; – Neckarhausen 1496 Juni 27, ebd. S. 269 Nr. 235; – Oberflockenbach 1496 Juni 2, DERS., Zent Schriesheim, S. 232 Nr. 129.

62) E. LOHMANN, Die Herrschaft Hirschhorn. Studien zur Herrschaftsbildung eines Rittergeschlechts (1986), S. 50f., S. 215ff.

63) F. BATTENBERG, Zwei Karlsruher Salbücher der Herrschaft Hirschhorn aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Arch. f. hess. Gesch. NF 35 (1977), S. 333–349, hier: 341 (Zusammenstellung der einschlägigen Weistümer). Folgende kommen in Betracht: Mückenloch 1556 Juli 1, C. BRINKMANN, Badische Weistümer und Dorfordnungen 1, 1: Reichartshäuser und Meckesheimer Zent, Heidelberg 1917, S. 301 Nr. 89 (2); – Moosbrunn 1556 Juli 18, ebd. S. 143 Nr. 44 (2); – Brombach 1556 August 3, Druck: R. KUNZ, Die Weistümer von Darsberg, Grein, Langenthal und Brombach, in: Gesch.blätter Kreis Bergstraße 17 (1984), S. 71–101, hier: 91; – Fahnenbach 1557 Februar 3, Druck: K. KOLLNIG, Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach (1985), S. 60ff. Nr. 18; – Zwingenberg am Neckar 1557, ebd. S. 113ff. Nr. 57, hier: 114.

64) Weistum für die Grafen v. Hanau-Münzenberg und Eppstein-Königstein von 1498 März 27, StA Darmstadt, A 3 Vilbel, zu Datum; reg.: F. BATTENBERG (Bearb.), Eppsteiner Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Herren von Eppstein und der Grafen von Eppstein-Königstein (1980), S. 93 Nr. 321. Druck: J. GRIMM, Weistümer Bd. 5, hg. R. SCHRÖDER (1866, ND 1957), S. 325f.

65) Heute Bad Vilbel in der Wetterau.

Gerichtsfunktionen zwar formelhaft gewiesen wurde<sup>66</sup>), daß aber bei jeder Weisung die Frage erneut überprüft werden mußte. Deshalb wurde die Frage der Büttelsetzung, die man nicht klären konnte, offen gelassen.

Ob mit diesen Festlegungen zugleich ein eventuelles Wahlrecht der Schöffen oder der Gerichtsgemeinde, das von dem umfassenden Begriff der Einsetzung ja umfaßt sein konnte<sup>67</sup>) ausgeschlossen wurde, läßt sich generell nicht sagen, da es ja nur um die Abgrenzung des einen gegenüber dem anderen Grundherrn ging. In einzelnen Fällen wurde die formelhafte Wendung über das Ein- und Absetzungsrecht der Grundherrschaft präzisiert oder differenziert, wie etwa in einem um 1500 gefundenen Weistum der Abtei Heilsbrück für das Dorf Edenkoben in der Pfalz<sup>68</sup>). Die Schöffen des Gerichts wiesen danach zu Recht, *das myn frauwe die eptissin zu Heylsbrücken eynen schulttheissen daselbst zu Odenkobenzu setzen und zu entsetzen habe, wan und wie dicke sie will und sie das gut dünckt sin*. Wegen der Einsetzung eines Gerichtsbüttels wurde in gleichem Atemzug festgestellt, daß die Äbtissin dazu befugt sei nur *mit den scheffen des gerichts willen*. Hier hatten sich die Schöffen, sozusagen reflexweise, eigene Rechte wenigstens bei inferioreren Funktionsträgern gesichert, dafür aber auf jedes Recht bei der Schultheißenwahl verzichtet.

Aber auch darüber hinaus war die Auseinandersetzung zwischen den Gerichtsherren häufig genug der Anlaß, über die Regelung der beiderseitigen Beziehungen hinaus die Verhältnisse bei gerichtlichen Wahlen zu normieren oder weistumsmäßig festzuhalten. Komplizierte Regelungen wurden bisweilen notwendig, wenn in geistlichen Herrschaften das Verhältnis zwischen Grundherrn und Vogt festgelegt werden mußte. In Güsten bei Jülich beschränkte man sich 1431 darauf<sup>69</sup>), die gemeinsame Setzung durch die Abtei Prüm als Grundherrn und der Herzoge von Jülich als Erbvögten zu normieren. Für den der Abtei Kornelimünster unterstehenden Dingstuhl zu Eilendorf bei Aachen behielt sich nach einem Weistum von 1413 die Abtei das Recht vor, *mit raide des capitels ind der scheffenen siine scheffen (zu) kiessen*. Der ausdrücklich ausgeschlossene Vogt sollte der Wahl folgen und die Einsetzung bestätigen: *Ind wilchen* (aus den beiden präsentierten Kandidaten) *der grontherre*

66) Die in Anm. 61 und 63 genannten Beispiele weisen stereotyp die gleiche Formulierung auf. Sie könnten durch zahlreiche weitere Beispiele ergänzt werden. Ein frühes Beispiel bildet das Dorf Gräfenhausen bei Darmstadt. Dort sollten nach einem Weistum von 1413 die Herren v. Heusenstamm befugt sein, *hinfurter einen schuldeisen und schepfen in dorf und gericht Grebenhausen zu setzen und zu entsetzen*, Druck: GRIMM, Weistümer Bd. 1, hg. von E. DRONKE/H. BEYER (1840, ND 1957), S. 497. In einem Weistum des Dorfs Losheim bei Merzig hieß es nach einer Urkunde von 1599 November 12 noch ganz ähnlich: Die Abtei St. Maxim in Trier habe das Recht, *die scheffen und gericht zu machen und zu entmachen, zu setzen und zu entsetzen*, Druck: GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 36), S. 461.

67) *Constitutio* (Einsetzung) und *electio* (Wahl) sind zwar begrifflich deutlich getrennt; doch geht der Wortgebrauch und damit der tatsächliche Anwendungsbereich ineinander über, s. DRÜPPEL, *Iudex Civitatis* (wie Anm. 1), S. 168 ff.

68) Undatiert; Druck: W. WEIZSÄCKER (Bearb.), *Pfälzische Weistümer* Bd. 1 (1962), S. 325 f.

69) GRIMM, *Weistümer* 2 (wie Anm. 42), S. 756.



*antastet zer reichter siden, denselven sal der vaigt antasten cer lurczter siden*<sup>70)</sup>. In ähnlicher Weise wurden auch für das Dorf Budesheim bei Prüm die Rechte zwischen dem Grundherrn, dem Dorf und dem Vogt verteilt: *Item weist der scheffen, wan die herren scholthessen undt scheffen kiesen, so soll mein gnädiger herr zu Prüm die macht haben, zu kiesen; soll fragen die scheffen, ob der man gut genug sey, die placz zu besiczen? Spricht der scheffen ia, soll mein herr zu Prüm mit der rechten hand ihn nehmen, und der vogt mit der linken hand, und ihm sein ayd stiften undt in sein placz seczen*<sup>71)</sup>. Der Zustimmung des Schöffengerichts bedurfte es offenbar hauptsächlich, um die Wahl durch den Grundherrn (die Abtei Prüm) gegenüber dem Vogt besser zu legitimieren. Ein Widerspruch des Vogts gegenüber dem vom Dorf selbst akzeptierten Neuschöffen wurde gar nicht erst in Erwägung gezogen.

2. In einer weiteren großen Gruppe von Fällen stand hinter den Wahlordnungen in den Weistümern das Bestreben der Grundherren und Ortsobrigkeiten, ihre Befugnisse gegenüber ihren Hintersassen abzugrenzen und deren Mitwirkungsrechte festzulegen. War das Recht der Dorfherrschaft zur Einsetzung und Absetzung dörflischer Richter und Schöffen generell, etwa in Auseinandersetzung mit konkurrierenden Grundherren, geklärt, so konnte man sich auf eine differenzierende Regelung einlassen, die den Rechts- und Pflichtenkreis der Dinggenossen oder der gesamten Dorfgemeinschaft näher umschrieb. Auf diese Weise konnte man eine höhere Stabilität und eine größere Akzeptanz der schöffengerichtlichen Rechtssprüche erzielen<sup>72)</sup>. Hoheitsrechte gab man dadurch kaum aus der Hand, solange nicht die Gefahr bestand, daß Konkurrenten um die Herrschaft ein entstehendes Machtvakuum für eigene Zwecke ausnutzten. Im Falle, daß die Wahl durch die Gemeinde nicht zur Zufriedenheit der Herrschaft ablief, konnte man immer noch eingreifen. So geschah es etwa 1552 in dem zur Grafschaft Kyburg zählenden Bauma im heutigen Kanton Zürich. Hier zog die Stadt Zürich als Ortsherrin die gemeindlichen Wahlrechte mit der Begründung wieder an sich, daß ungeeignete Personen gewählt worden seien, was dem Dorf und der Herrschaft zu großem Schaden gereicht habe. In dem einschlägigen Ratsstatut heißt es wörtlich<sup>73)</sup>: *So nun dieselben von Bomen bishar nit allein das gericht besecz, sondern auch einen weibel uff 2 jar, der etwan darzu ungeseszen und untugenlich gewesen, erwelt, wellichs der oberkeit und inen zu großem schaden und nachteil dient, vermeinen myn herren, das die gedachten von Bomen zu verhütung sollicher gefaren, ouch inen zu ruwen und gutem, dwil sy der grafschaft Kyburg mit hohen und nideren gericht zugethan sind, in Zukunft gestatten sollen, daß ein jeweiliger Vogt von Kyburg einen weibel und dz gericht, wie anderschwo in der grafschaft Kyburg, da hoche und nieder gericht unser sind, ouch gebrucht wird, besetzen zu lassen befugt sein soll.* Die aus der Sicht der Ortsherrin mißbräuchliche Ausübung des Wahlrechts wurde zurückge-

70) Ebd., S. 788.

71) Ebd., S. 253.

72) S. o. Anm. 21.

73) R. HOPPELER, Rechtsquellen Kanton Zürich 1 (wie Anm. 41), Teil 1 (1910), S. 417 Nr. 3.

zogen, wobei hinter dieser Maßnahme hier letztlich das Bestreben stand, die unterschiedlichen Wahlrechte im Bereich der Grafschaft Kyburg bei der Herrschaft zu konzentrieren.

Im allgemeinen aber kam es nicht zu einer Kollision herrschaftlicher und genossenschaftlicher Rechte. Im Rahmen der grundsätzlich unaufgebbaren grundherrlichen Position war ein ganzes Spektrum von Wahl- und Einsetzungsalternativen<sup>74)</sup> möglich, das sich von der Heranziehung der Dinggenossen zur Beratung der grundherrlichen Entscheidung bis zur selbständigen Wahl durch die Dorfgemeinde erstrecken konnte. An späterer Stelle sollen Einzelheiten dazu nochmals aufgegriffen werden. Den Grund- und Dorfherren ging es zumeist weniger um ein starres Festhalten an Einsetzungsrechten als um praktikable Lösungen zur Beendigung von Vakanzten im Ämtergefüge des Dorfs. Durch Mitteilungspflichten der Dorfgremien, durch Festlegung von Zeit und Ort der Wahlhandlung konnten mögliche Überraschungen, die den Intensionen der Herrschaft zuwider liefen, ausgeschaltet und durch eine Formalisierung der Wahl- und Einsetzungsakte schließlich symbolische Herrschaftsdarstellungen zur Geltung gebracht werden. Besonders weitgehend blieben die Zugriffsmöglichkeiten in hofrechtlich gebundenen Grundherrschaften erhalten, bei denen auch die Gerichtssitzungen innerhalb der herrschaftlichen *curia* abgehalten wurden<sup>75)</sup>. Eine dementsprechende Ausgestaltung der Wahlhandlungen war nicht nur geeignet, den Kandidaten nachdrücklich auf seine Rechte und Pflichten im Rahmen der richterlichen Tätigkeit aufmerksam zu machen, sondern diente auch dazu, das Ansehen des Amtes oder des in neuer Zusammensetzung auftretenden Gremiums in den Augen der Dinggemeinde zu erhöhen.

3. Ein weiterer Gesichtspunkt, der für den Inhalt der gerichtlichen Wahlordnung eine Rolle spielte, betraf das Interesse der Herrschaft und der Dinggemeinde an einer möglichst unparteiischen und sachgerechten Rechtsfindung des Schöffengerichts bzw. anderer gerichtlicher Funktionsträger. Dies konnte etwa geschehen, indem man bewußt den Zufall bei der Auswahl der Kandidaten einbezog. So wurde 1494 in einem Weistum der Grafen von Hanau-Lichtenberg für das Landgericht im Hattgau<sup>76)</sup> festgelegt<sup>77)</sup>, daß man zur Urteilsfällung diejenigen, die man gerade auf der Straße antreffe, hinzuziehen solle: *So megent die scheffen oder richter zu in nemen, wend si an der stroßen findend, er si geistlich oder weltlich, edel oder unedel, er si wer er si, niemant ußgescheiden, und sol im der bittel gebiten, in helfen, den urtel zu stellen.* Da eine fachliche Qualifikation der Schöffen nicht gefragt war, konnte das so einkalkulierte

74) S. u. S. 304 ff.

75) Ein Beispiel bildet die Grundherrschaft des Koblenzer Stifts St. Florin nach Weistümern für Obermendig von 1427 und 1452 und für Gillenbeuren von 1562 Januar 14, s. J. GRIMM, Weistümer Bd. 3, hg. von E. DRONKE, (1842, ND 1957), S. 822; DERS., Bd. 6 (wie Anm. 36), S. 644; KRÄMER/SPIESS, Ländliche Rechtsquellen (wie Anm. 44), S. 28–31, Nr. 9, hier: S. 30 f.

76) Umfassend die acht Dörfer Hatten, Rittershofen, Niederbetschdorf, Oberbetschdorf, Reimersweiler, Schwabweiler, Kühendorf und Leitersweiler.

77) GRIMM, Weistümer 5 (wie Anm. 64), S. 512. Zum Hattgauer Landgericht s. i. e. P. BLICKLE, Huldigungseid und Herrschaftsstruktur im Hattgau (Elsaß), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgesch. 6 (1980), S. 117–155, hier S. 138 ff.

Zufallsmoment durchaus als Korrektiv gegenüber einer womöglich durch Momente der Nachbarschaft, Freundschaft und Verwandtschaft beeinflusste Rechtsprechung dienen.

In einigen Fällen wurde in den Weistümern direkt ausgesprochen, daß durch die jeweils als sinnvoll erkannte Gestaltung der Wahlordnung jeder Argwohn ausgeschaltet werden sollte. So heißt es in einer Ordnung der gleichen Grafen aus dem 15. Jahrhundert für ihre Dorfschaft Ingweiler im Elsaß<sup>78)</sup>: *Zum ersten von des gerichts wegen ist geordent: Wann in komenden züten sich geburen wirdet, richter zu erwelen und zu seczen, daß man furziehen solle die erbersten und vernunftigsten, die do nit gesipt sien den richtern, die vor dem gericht sien, umb des willen, das das gericht von fremden und heymschen, richen und armen an arckwenck und schuhung<sup>79)</sup> dester baß vertragen bliben mögent.*

Zwei weitere, in diesem Zusammenhang wichtige Topoi werden in der zitierten Ordnung in Form von Paarformeln gebraucht: Die Formeln von der die Fremden und Einheimischen, die Reichen und Armen gleich achtenden Rechtsprechung, die mittels einer entsprechend ausgestalteten Wahlordnung erreicht werden sollte. Sie wurden des öfteren in die Weistümer eingefügt, um die Notwendigkeit eines förmlichen Wahlverfahrens zu legitimieren. In einem Banntaiding der Kartause Gaming für die niederösterreichische Dorfschaft Scheibs aus dem 15. Jahrhundert<sup>80)</sup> wurde festgelegt, daß die Gemeinde nach Rat, mit Wissen und mit Willen der Herrschaft einen Richter zusammen mit acht weisen und verständigen Männern aus der Gemeinde wählen solle, damit, wie es wörtlich hieß, *unser herrschaft, der markt, arm und reich, inner und ausser versorgt sein nach irer verständigchait on geverde*. Ausführlicher heißt es in einem 1563 von der Kurpfalz veranlaßten Weistum für das Dorf Blindersheim bei Frankenthal<sup>81)</sup>, daß die gewählten Schultheißen und Schöffen im Anschluß an die Wahlhandlung von einem jeweiligen Amtmann zu Dirmstein in Gelübde aufgenommen werden sollen, damit sie zu *churfürstlichen gnaden gemeins flecken nucz und frommen schaffen und für deren schaden und nachteil warnen und wenden wollen nach irem besten verstantnis; desgleichen, das sie wollen gleiche richter sein den armen als den reichen, dem frembden als dem mitbürger.*

Um eine gerechte und unparteiische Rechtssprechung im Rahmen der Wahlordnungen zu gewährleisten, bedurfte es der Festlegung dreier Voraussetzungen und zwar von persönlichen Qualifikationsanforderungen, von sachlichen Qualifikationsmerkmalen sowie von weiteren sachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der jeweiligen Gerichtsfunktion. Im folgenden sollen kurz die ermittelten Quellen daraufhin abgeklopft werden, ob sich in ihnen einschlägige Differenzierungen und Entwicklungen feststellen lassen, da hiervon möglicherweise die »Wahlssysteme« betroffen sein konnten.

78) Undatiert, überliefert StA Darmstadt, D 21 A Nr. 13/5, hier: Bl. 2–2v.

79) Im Sinne von Furcht, s. M. LEXERS *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, (<sup>3</sup>1969), S. 184.

80) Undatiert; Druck: G. WINTER (Bearb.), *Niederösterreich. Weistümer Bd. 3* (Österreich. Weistümer 11, 1913), S. 619.

81) Weistum von 1562 September 16, Druck: WEIZSÄCKER, *Pfälz. Weistümer 1* (wie Anm. 68), S. 87f.

a) Größter Wert wurde in allen untersuchten Weistümern und Statuten auf das erwähnte Kriterium gelegt. Weitaus am häufigsten verlangte man allgemeine Tauglichkeit<sup>82)</sup> für das Amt. Daneben wurde gefordert, der Kandidat müsse »nützlich und gut« sein<sup>83)</sup>, auch ein

82) Beispiele: Schwanheim bei Frankfurt 1421, GRIMM, Weistümer 1 (wie Anm. 66), S. 522f. – Ischgl und Galtür in Tirol 1460, I. v. ZINGERLE/K. Th. v. INAMA-STERNEGG (Bearb.), Die Tiroler Weistümer (Österreich. Weistümer 2. Bd., 1. und 2. Teil: Unterinntal und Oberinntal) (1875 und 1877), hier: 2. Teil, S. 185; – Senheim bei Zell an der Mosel 1482 Juni 20, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 432; – Schlanders in Tirol 1490, I. v. ZINGERLE/K. Th. v. INAMA-STERNEGG, Die Tirolischen Weistümer 3.–4. Teil: Vinstgau, Burggrafenamt und Etschland (1880–1891), hier: 3 Teil, S. 174 Nr. 16; – Niederheltenwil, Lengenwil und Thurstaden bei St. Gallen 1495, W. MÜLLER (Bearb.), Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen 2. Reihe: Die Alte Landschaft, 1. Bd.: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft (Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen 1, 1974), S. 506 Nr. 16 und S. 522 Nr. 18; – Afflen/Herrschaft Virneburg 1499 Januar 7, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 409; – Weinolsheim in der Pfalz 1504, StA Darmstadt, C 3 Nr. 116/1 Bl. 4v, 5v; – Geinsheim 1505 Juni 30, ebd., C 3 Nr. 38/4 Bl. 15v–16v; – Frankweiler 1507 November 15, G. DICKEL (Bearb.), Pfälzische Weistümer 2 (5.–7. Lfg.) (1968–1973), S. 550; – Zofingen im Aargau 1529 Juni 1, W. MERZ (Bearb.), Das Stadtrecht von Zofingen (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau 1. Teil: Stadtrechte Band 5, 1914), S. 206 Nr. 131; – Dhronecken bei Hermeskeil 1535 Januar 11, GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 38), S. 472f.; – Neckarsteinach 1537 Juni 4, R. SCHRÖDER/C. KOEHNE (Bearb.), Oberrheinische Stadtrechte 1: Fränkische Rechte (1895–1922), S. 379 (= StA Darmstadt, C 3 Nr. 83/2 Bl. 5v, 6v); – Orenhofen bei Trier 1550 August 11, GRIMM 6 (wie o.), S. 568f.; – Zuzenhausen an der Elsenz 1551 Februar 21, BRINKMANN, Bad. Weistümer (wie Anm. 63), S. 323f. Nr. 101 (1); – Rorschach 1559 Januar 26, MÜLLER (wie o.), S. 49 Nr. 16; – Zent Hilters 1561 Januar 10, H. KNAPP (Bearb.), Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Bd. 1–3 (Berlin 1907), hier: Bd. 1, S. 566; – Gleisweiler 1568 September 23, DICKEL (wie o.), S. 661f.; – Uttenweiler bei Riedlingen 1579, P. GEHRING (Bearb.), Württembergische Ländliche Rechtsquellen, Bd. 3 (1941), S. 468f.; – Zenten Aschach, Ebenhausen, Geldersheim, Gerolzhofen, Haßfurt und Prosselsheim, Volkach und Wipfeld von 1575, KNAPP 1 (wie o.), S. 108, 250, 414, 436, 506, 982, 1172f. und 1252; – Zenten Ullstadt 1576 und Röttingen 1578, KNAPP 1 (wie o.), S. 1158f., 1036; – Poppenlauer 1579, K. DINKLAGE (Hg.), Fränk. Bauernweistümer (1954), S. 93 Nr. 37 (9); – Orsenhausen um 1580, GEHRING (wie o.), S. 754; – Mölten in Tirol 1581 August 2, N. GRASS/K. FINSTERWALDER (Bearb.), Tirolische Weistümer, 5. Teil (Österreichische Weistümer 17, 1966), S. 178; – Tresdorf und Sebern 1582 April 23, G. WINTER (Bearb.), Niederösterreichische Weistümer Bd. 2 (Österreich. Weistümer 8, 1896), S. 371; – Neckarelz und Diedesheim 1582, KOLLNIG, Zent Eberbach (wie Anm. 63), S. 326; – Stadt Würzburg 1583, KNAPP, Würzburg 1 (wie o.), S. 1291f.; – Asselfingen 1588 Juni 27, GEHRING, Rechtsquellen (wie o.), S. 65 Anm. 1; – Zenten Retzbach und Stadtschwarzach 1589, KNAPP 1 (wie o.), S. 1015 und 1132; – Zent Neustadt an der Aisch 1593, KNAPP 1 (wie o.), S. 924f.; – Zent Seßlach 1597, KNAPP 1 (wie o.), S. 1103; – Donzdorf um 1600, F. WINTERLIN (Bearb.), Württembergische Ländliche Rechtsquellen. Bd. 1–2 (1910–1920), hier: Bd. 1, S. 791f.; – Zent Königshofen um 1600, KNAPP 1 (wie o.), S. 737.

83) Beispiele: Selz im Elsaß 1310, GRIMM, Weistümer 1 (wie Anm. 66), S. 763; – Aldenhoven bei Jülich 1354 Januar 15, Th. J. LACOMBLET (Bearb.), Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins Bd. 3 (1840, ND 1960), S. 431 Nr. 529; – Frankfurt 1359 Februar 14, J. F. BÖHMER (Hg.), Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt (1836), S. 662–664; – Ahrweiler 1395 März 29, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 645; – Steinheim am Main 1449 November 24, StA Darmstadt, C 3 Nr. 106/1; – Zent Beerfelden 1457 Juni 14, E. v. KÜNSSBERG (Hg.), Deutsche Bauernweistümer (1926), S. 125f.; – Goldach bei St. Gallen 1463 November 12, MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 82), S. 117 Nr. 3; –

»frommer«<sup>84</sup>) und »biederer« Mann<sup>85</sup>). Weitere Formeln sind: »bequem«<sup>86</sup>), »weise«<sup>87</sup>) und »verständig«<sup>88</sup>), »ehrbar«<sup>89</sup>), »tüchtig«<sup>90</sup>) und »qualifiziert«<sup>91</sup>), »geschickt«<sup>92</sup>) und vor allem

Bechtolsheim 1550 September 28, StA Darmstadt, C3 Nr. 9 Bl. 9v; – Bierbach 1557 August 16, WEIZSÄCKER, Pfälz. Weistümer 1 (wie Anm. 68), S. 120.

84) Beispiele: Zent Beerfelden 1457 Juni 14, v. KÜNSSBERG, Bauernweistümer (wie Anm. 83), S. 125f.; – Senheim bei Zell an der Mosel 1482 Juni 20, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 432; – Metternich 1491 Mai 17, LOERSCH, Weistümer Kurtrier (wie Anm. 39), S. 289; – Birresborn an der Kyll, 15. Jh., GRIMM 2 (wie o.), S. 525; – Fassa in Tirol 1500 Oktober 20, v. RINGERLE/EGGER, Tirolische Weistümer 4 (wie Anm. 82), S. 745; – Niederremmel bei Piesport 1532, GRIMM 2 (wie o.), S. 350; – Herrschaft Schenkenberg 1566 September 1, W. MERZ (Bearb.), Das Oberamt Schenkenberg (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau 2. Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 3, 1927), S. 71–73; – Adelsheim 1572 März 27, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 659; – Zent Prosselsheim 1575, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 892; – Hohenrechberg und Heuchlingen 1575/77, WINTERLIN, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 82), S. 690; – Bußmannshausen, um 1585, GEHRING, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 686f.

85) Beispiele: Dhron/Wintrich/Bernkastel und Graach 1315 Juli 3, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 354; – Neumünster an der Saar, 14. Jh., GRIMM 2 (wie o.), S. 34; – Waldlaubersheim 1420 Januar 20, ERLER, Ingelheimer Oberhof (wie Anm. 58), S. 58 Nr. 2296; – Oberdiessbach im Kanton Bern 1473 Juni 2, E. WERDER (Bearb.), Das Recht des Landgerichts Konolfingen (Die Rechtsquellen des Kantons Bern 2. Teil: Die Rechte der Landschaft, Bd. 4, 1950), S. 48 Nr. 28/13; – Neumagen, 15. Jh., GRIMM 2 (wie o.), S. 328; – Hohenrechberg und Heuchlingen 1575/77, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 690.

86) Beispiele: Deutsch Eylau 1333 April 10, M. HEIN/E. MASCHKE (Bearb.), Preußisches Urkundenbuch Bd. 2 (1939), S. 575ff. Nr. 778; – Geinsheim 1505, StA Darmstadt, C3 Nr. 38/4 Bl. 15v–16v; – Klotten 1568 November 2, KRÄMER/SPIESS, Cochem (wie Anm. 44), S. 274 Nr. 64; – Hirzenach und Rheinbay 1594 August 1, LOERSCH, Weistümer Kurtrier 1 (wie Anm. 39), S. 123f.

87) Beispiele: Hollenberg in Niederösterreich, 14. Jh., WINTER, Niederösterreich. Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 342; – Scheibbs in Niederösterreich, 15. Jh., ebd., S. 619; – Eikel an der Lenne, um 1500, GRIMM, Weistümer 3 (wie Anm. 75), S. 60.

88) Nachweise wie Anm. 87; außerdem: Dieburg 1527 April 11, StA Darmstadt, C3 Nr. 21 Bl. 20–21v; – Krauthem und Ballenberg 1528 Januar 19, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 33f.; – Herrschaft Signau 1547 Juni 12, WERDER, Landgericht Konolfingen (wie Anm. 85), S. 185f.; – Dachsen 1551 September 24, HOPPELER, Rechtsquellen Zürich 1,2 (wie Anm. 41), S. 236 Nr. 10; – Ramsberg 1556, WINTERLIN, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 82), S. 741; – Landschaft Gaster 1564, F. ELSENER (Bearb.), Landschaft Gaster mit Weesen (Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen 3. Teil: Die Landschaften und Landstädte, Bd. 1, 1951), S. 46 Nr. 22/4; – Herrschaft Schenkenberg 1566 September 1, MERZ, Oberamt Schenkenberg (wie Anm. 84), S. 71–73; – Hohenrechberg und Heuchlingen 1575/77, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 690; – Mölten in Tirol 1581 August 2, GRASS/FINSTERWALDER, Tirol. Weistümer 5 (wie Anm. 82), S. 178; – Bußmannshausen, um 1585, GEHRING, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 686f.; – Zent Lauda, um 1594, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 768; – Donzdorf 1600, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie o.), S. 791f.

89) Beispiele: Straubenzell 1462 August 7, MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 82), S. 272; – Mörswil, Gossau und Niederbüren 1469, ebd., S. 182f., 356 und 560 Nr. 19; – Ingweiler, 15. Jh., StA Darmstadt, D21 A Nr. 13/5 Bl. 2–2v; – Bruttig 1507 November 5–8, KRÄMER/SPIESS, Cochem (wie Anm. 44), S. 76; – Steinach 1509 März 14, MÜLLER (wie o.), S. 161 Nr. 11; – Bechtolsheim 1526, StA

»von gutem Leumund«<sup>93)</sup>. Nur in wenigen Fällen, ganz offensichtlich im Zusammenhang mit den Polarisierungen im Religionswesen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, wurde außerdem »Gottesfürchtigkeit« verlangt; Nachweise hierzu konnten nur aus protestantischen Herrschaften im Bereich des Herzogtums Württemberg beigebracht werden<sup>94)</sup>. Gewiß vom kanonischen Recht beeinflusst war die vom Domstift Köln erlassene Schöffenwahlordnung für die Stadt Erpel am Rhein aus dem Jahre 1388<sup>95)</sup>, nach der verlangt wurde, daß der Kandidat *idoneus, fidelis, bone conversacionis et sine omni infamia* sein müsse. Das Idoneitätskriterium,

Darmstadt, C3 Nr. 9 Bl. 3v und 5; – Dieburg 1527 April 11, StA Darmstadt, C3 Nr. 21 Bl. 20–21v; – Krautheim und Ballenberg 1528 Januar 19, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 32; – Külb in Niederösterreich 1530, WINTER, Niederöst. Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 490f.; – Dachsen 1551 September 24, HOPPELER, Rechtsquellen Zürich 1,2 (wie Anm. 41), S. 236 Nr. 10; – Rorschach 1559 Januar 26, MÜLLER (wie o.), S. 49 Nr. 16; – Hohenrechberg und Heuchlingen 1575/77, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 690; – Bußmannshausen, um 1585, GEHRING, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 686f.; – Zent Lauda 1594, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 768.

90) Beispiele: Zent Mellrichstadt 1540, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 845; – Zent Karlstadt 1575, ebd., S. 662; – Zent Medlitz 1578, ebd., S. 819; – Dossenheim bei Heidelberg, 16. Jh., KOLLNIG, Weistümer Schriesheim (wie Anm. 61), S. 89 Nr. 34.

91) Beispiele: Zent Karlsberg 1527, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 634; – Zent Wipfeld 1575, ebd., S. 1252; – Zent Ebern 1576, ebd., S. 261; – Zent Medlitz 1578, ebd., S. 819; – Stadt Würzburg 1583, ebd., S. 1291f.; – Jagstberg, vor 1588, SCHUMM, Hohenloh. Dorfordinungen (wie Anm. 40), S. 545; – Zent Seßlach, um 1597, KNAPP 1 (wie Anm. 82), S. 1103.

92) Beispiele: Bruttig 1507 November 5–8, KRÄMER/SPIESS, Cochem (wie Anm. 44), S. 76; – Zofingen 1529 Juni 1, MERZ, Zofingen (wie Anm. 82), S. 206 Nr. 131; – Bechtolsheim 1526, StA Darmstadt, C3 Nr. 9 Bl. 3v und 5; – Dieburg 1527 April 11, ebd., Nr. 21 Bl. 20–21v; – Krautheim und Ballenberg 1528 Januar 19, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 32; – Gaugrehweiler bei Rockenhausen, vor 1537, DICKEL, Pfälz. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 611; – Zuzenhausen an der Elsenz 1551 Februar 21, BRINKMANN, Bad. Weistümer (wie Anm. 82), S. 323/324 Nr. 101 (1); – Zent Aschach 1575, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 108.

93) Udenheim 1508, StA Darmstadt, C3 Nr. 109/3 Bl. 4; – Zent Karlsberg 1527, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 634; – Zent Arnstein 1532, KNAPP (wie Anm. 82), S. 82; – Laupen 1546 April 29, H. RENNEFAHRT (Bearb.), Das Recht des Amtsbezirk Laupen (Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 2: Die Rechte der Landschaft, Bd. 5, 1952), S. 207 Nr. 110a/11; – Ramsberg 1556, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 741; – Rechberg 1558, ebd., S. 668; – Landschaft Gaster 1564, ELSENER, Gaster (wie Anm. 88), S. 46 Nr. 22/4; – Gleisweiler bei Landau 1568 Sept. 23, DICKEL, Pfälz. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 661; – Adelsheim 1572 März 27, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 659; – Zenten Aschach, Aura–Trimberg. Geldersheim und Haßfurt 1575, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 108, 145f., 414 und 506; – Bußmannshausen, um 1585, GEHRING, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 686f.; – Zenten Lauda 1594 und Seßlach 1597, KNAPP 1 (wie o.), S. 768 und 1103.

94) Ramsberg 1556, WINTERLIN, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 82), S. 741; – Adelsheim 1572 März 27, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 659; – Hohenrechberg und Heuchlingen 1575/77, WINTERLIN 1 (wie o.), S. 690–692.

95) Druck: GRIMM, Weistümer 5 (wie Anm. 64), S. 334f.

dem in deutschsprachigen Urkunden einige der oben zitierten<sup>96)</sup> Eignungsmerkmale entsprechen, taucht auch sonst in den gerichtlichen Wahlordnungen der Zeit auf<sup>97)</sup>.

Bei all diesen Merkmalen scheint es sich jedoch nicht um Spezifika zu handeln, die nur im gerichtlichen Ämterwesen eine Rolle spielten. Es fällt auf, daß die vom Kandidaten abverlangten persönlichen Eigenschaften überwiegend paarweise umschrieben wurden. Es handelt sich dabei um die im mittelalterlichen Recht typischen Paarformeln, die als Einheit aufzufassen sind<sup>98)</sup>. Durch ihre Einprägsamkeit trugen sie als mnemotechnische Hilfsmittel wesentlich dazu bei, formalisierte Verfahrensabläufe allgemein einsichtig zu machen<sup>99)</sup>. Eine wichtigere Rolle für die Auswahl der Kandidaten spielten sie erst, als eine förmliche Überprüfung eingeführt wurde. Dies aber ist erst für einen sehr späten Zeitpunkt nachweisbar, wie in der fränkischen Zent Gerolzhofen im Jahre 1575, in der zwei Gemeindeleute dem Zentgericht bezeugen mußten, daß der Präsentierte *zum schöpfenamt nach herkommen der zent tuglich sei*<sup>100)</sup>.

Auch wenn die zitierten Eignungsmerkmale im allgemeinen objektiv formuliert waren und so den Anschein erweckten, als seien sie rational überprüfbare Bewertungsgrundlagen für die zu wählenden Kandidaten, so hat man doch zumeist eher den Eindruck, daß sie einer der Parteien oder Gruppen die Möglichkeit zur Legitimierung ihrer Kandidaten gab. Entscheidend war offenbar nicht das objektive Vorliegen einer wie auch immer bestimmten Eignung, sondern daß der zur Wahl oder Einsetzung Berechtigte den Kandidaten als geeignet ansah. Deshalb wurde in einigen Ordnungen das Wort »tauglich« durch »füglich« ersetzt, das nur im Zusammenhang mit einer subjektiven Umschreibung des Bewertungskriteriums sinnvoll war. 1304 etwa erhielten die Gemeinden Flaas und Campidell in Tirol von Herzog Otto v. Kärnten das Recht, *selbst ein(en) richter (zu) erwelen, der sie darczu fuglich dunkcht*<sup>101)</sup>. Drei Jahre später privilegierte Herzog Stephan v. Bayern die Stadt Straubing mit dem Bemerken, *das wir in einen richter geben sullen nach ir pet, der uns und in fueglich*<sup>102)</sup>. Das Dorf Neukilch im Klettgau sollte nach einer Öffnung von 1330 einen Vogt zur Abhaltung von Gerichtssitzungen

96) S. o. Anm. 82–92.

97) Privileg für Burgdorf an der Aare von 1316 März 23, E. Th. GAUPP (Hg.), Die Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen, Bd. 1 (Breslau 1851), S. 120; – Klotten 1568 November 2, KRÄMER/SPIESS, Cochem (wie Anm. 44), S. 274.

98) R. MATZINGER-PFISTER, Paarformel. Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache (Rechtshistorische Arbeiten 9, 1972), S. 43ff., 75ff.

99) R. SCHMIDT-WIEGAND, Paarformeln, in: A. ERLER/E. KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd. 3 (1984), Sp. 1387–1393, hier: Sp. 1387.

100) Zentordnung des Hochstifts Würzburg, Druck bei: KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 436.

101) Privileg von 1304 Februar 6, Druck: v. ZINGERLE/v. INAMA-STERNEGG, Tirolische Weisthümer 4 (wie Anm. 82), S. 184 Nr. 23.

102) Privileg von 1307 Februar 27, F. SOLLEDER (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Straubing 1 (1911), S. 149f. Nr. 143.

nur mit der burgern gunst, wyssen und wyllen erhalten, dann on iren wyllen sol er (der Bischof von Konstanz) ynenn kainen geben, der ynnen nit fuegelych sie<sup>103</sup>). 1548 wies das Schöffengericht zu Königstetten in Niederösterreich die bischöflich-passauischen Rechte dahingehend, *das wir sollen jürlich ainen richter erwelen, der zuvorderist der herschaft, dan auch der gemain gefellig und fuegelych sei*<sup>104</sup>).

Die Reihe dieser Beispiele, die ohne Schwierigkeiten erweitert werden könnte, dürfte deutlich gemacht haben, wie sehr die persönlichen Qualifikationsmerkmale von subjektiven Erwägungen der zur Wahl oder Einsetzung Berechtigten abhängig waren. Die Qualifikationsfeststellung diente als Mittel, um zu einem Konsens über einen Kandidaten zu kommen. Übergreifende objektive Kriterien der Idoneität waren damit nicht gemeint, zumal auch kein Unterschied nach der Art der gerichtlichen Funktion gemacht wurde. Was im einzelnen unter der »Tauglichkeit« für das Schöff- oder Schultheißenamt zu verstehen sei, wann jemand als »geschickt« oder »geeignet« zu gelten habe, wurde nicht gesagt.

b) Eine etwas andere Bedeutung kam den sachlichen Voraussetzungen für die Übernahme einer gerichtlichen Funktion zu. Vier Kriterien standen im Vordergrund, da sie wohl allgemein beachteten Rechtsgrundsätzen entsprachen, zum Teil auch in allenthalben bekannten und in Verfahren vor den Officialatsgerichten angewendeten Normen des kanonischen Rechts ihr Vorbild hatten<sup>105</sup>).

Der Kandidat mußte zunächst von ehelicher Geburt sein<sup>106</sup>), *legitime thoro natus*, wie es in dem bereits zitierten Erpeler Weistum von 1388 heißt<sup>107</sup>). Er mußte zweitens im Sprengel des Schöffengerichts oder im Bereich der Grundherrschaft mit »Eigen und Erbe« oder in anderer Weise begütert sein<sup>108</sup>), bei grundherrschaftlich geschlossenen Hofverbänden auch Inhaber

103) Öffnung von 1330 Mai, GRIMM, Weistümer 1 (wie Anm. 66), S. 298.

104) Öffnung von 1548 April 6, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 64.

105) Unmittelbare Einflüsse des kanonischen Rechts sind nicht nachzuweisen; s. auch TRUSEN, Anfänge (wie Anm. 19), S. 34 ff.

106) Beispiele: Leeheim 1458 Februar 2, StA Darmstadt, C3 Nr. 69/1; – Zent Arnstein 1532, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 82; – Ramsberg 1556, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 741; – Gleisweiler bei Landau 1568 September 23, DICKEL, Pfälz. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 661 f.; – Zenten Aschach und Aura-Trimberg 1575, KNAPP 1 (wie o.), S. 108 und 145 f. – Bußmannshausen, um 1585, GEHRING, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 686 f.; – Wintersheim 1589, StA Darmstadt, C3 Nr. 118/1 Bl. 2–2v.

107) GRIMM, Weistümer 5 (wie Anm. 64), S. 334 f.

108) Beispiele: Schwanheim bei Frankfurt 1420, GRIMM, Weistümer 1 (wie Anm. 66), S. 522 f.; – Wonsheim 1430 November 7, ERLER, Ingelheimer Oberhof 3 (wie Anm. 58), S. 278 f. Nr. 2487; – Steinbach am Donnersberg, vor 1566, GRIMM, Weistümer 5 (wie Anm. 64), S. 637; – Gleisweiler 1568 September 23, DICKEL, Pfälz. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 661 f.; – Steiger Gericht um Stromberg 1576, GRIMM, Weistümer 3 (wie Anm. 75), S. 769; – Zent Stadtschwarzach 1589, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 827), S. 1132. Zur Bedeutung der Formel »Eigen und Erbe«: K. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1973), S. 75 ff.



von bäuerlichen Leihgütern, zum Teil bestimmter rechtlicher Qualität, sein<sup>109</sup>). Nur für den Fall, daß geeignete Kandidaten im Gerichtsbezirk nicht gefunden werden konnten, konnten auch Nichtbegüterte beansprucht werden, wie es etwa 1548 ausdrücklich für das Dorf Kasel bei Trier festgelegt worden ist<sup>110</sup>). Der Kandidat mußte drittens im Bereich der Dorfgemarkung, der Stadt oder der Herrschaft ansässig sein<sup>111</sup>). Bei Städten war darüber hinaus die Bürgerschaft Voraussetzung<sup>112</sup>). Eine Wahlordnung der kurmainzischen Stadt Buchen im Odenwald aus dem Jahre 1300 gar beschränkt die passive Wählbarkeit auf die *cives pocios*<sup>113</sup>). Nur in einem Fall konnte darüber hinaus eine Mindestfrist für die Ansässigkeit im Herrschaftsgebiet festgestellt werden, und zwar für die Landschaft St. Gallen im Jahre 1531<sup>114</sup>). Eine Erschwerung bedeutete auch das gelegentlich festzustellende Erfordernis der Geburt innerhalb des betroffenen Bereichs<sup>115</sup>). Viertens schließlich durfte der Kandidat mit amtieren-

109) Beispiele: Obermendig 1427 Juli 7, GRIMM, Weistümer 3 (wie Anm. 75), S. 822; – Oberschefflenz 1445 Mai 5, KOLLNIG, Zent Eberbach (wie Anm. 63), S. 394; – Leeheim 1458 Februar 2, StA Darmstadt, C 3 Nr. 69/1; – Elfgem im Amt Hülchrath, 15. Jh., H. AUBIN (Hg.), Die Weistümer des Kurfürstentums Köln (Ämter Hülchrath und Brühl) (Die Weistümer der Rheinprovinz 2, 1913/1914), S. 86; – Eikel an der Lenne, um 1500, GRIMM, Weistümer 3 (wie Anm. 75), S. 60; – Gillenbeuren 1562 Januar 12, KRÄMER/SPIESS, Cochem (wie Anm. 44), S. 30f.; – Ramersbach 1589 Juni 30, W. HARLESS (Hg.), Niederrhein. Weistümer 1 (Archiv für die Gesch. des Niederrheins NF 1–5, 1868–1870), hier: 1, S. 252.

110) GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 299.

111) Mülhausen im Elsaß 1347 Dezember 12, Druck: K. ZEUMER/R. SALOMON (Bearb.), Legum sect. IV: Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum, Bd. 8 (1910/1926), S. 453 ff. Nr. 406; – Kaysersberg, Münster im Gregoriental und Türkheim 1354 September 20, Druck: W. D. FRITZ, Die Neuverleihung des Colmarer Stadtrechts an Kaysersberg, Münster und Türkheim im Jahre 1354, in: B. TÖPFER (Hg.), Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts (1976), S. 372–388, hier: S. 383; – Wetzlar 1390 Februar 24, Druck: Memoriale der Stadt Wetzlar (1724), Beylage Nr. 24; – Gars in Niederösterreich, vor 1439, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 753; – Isper in Niederösterreich, vor 1440, ebd., S. 1056; – Goldach 1463 November 12, MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 82), S. 117; – Fassa in Tirol 1500 Oktober 20, v. ZINGERLE/v. INAMA-STERNEGG, Tirolische Weistümer 4 (wie Anm. 82), S. 745; – Traismauer in Niederösterreich 1518 Dezember 8, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 220; – Steinbach am Donnersberg, vor 1566, GRIMM, Weistümer 5 (wie Anm. 64), S. 637; – Homberg bei Niederglatt 1572, MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 82), S. 129 Nr. 5; – Stadt Würzburg 1583, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 1291f.

112) Beispiele: Klausen 1485, v. ZINGERLE/v. INAMA-STERNEGG, Tirolische Weistümer 4 (wie Anm. 82), S. 349 Nr. 38; – Bruneck, um 1500, ebd., S. 467 Nr. 49; – Dieburg 1527 April 11, StA Darmstadt, C 3 Nr. 21 Bl. 20–21v; – Krautheim und Ballenberg 1528 Januar 19, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 33f.; – Laupen bei Bern 1546 April 29, H. RENNEFAHRT, Laupen (wie Anm. 93), S. 207 Nr. 110a (11); – Herzogenburg 1566 Januar 1, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 255f.; – Donzdorf, um 1600, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 791f. (*doch allein aus denen burgern, so markthueser aigens bewohnen*).

113) Kundschaft von etwa 1300, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 278.

114) Verordnung von 1531 Juni 15, MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 82), S. 284 (5 Jahre als Mindestfrist).

115) Hamm bei Tabe an der Saar, 1339, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 84; – Erpel 1388, GRIMM, Weistümer 5 (wie Anm. 64), S. 334f.

den Schöffen oder Richtern nicht verwandt oder verschwägert sein<sup>116</sup>). Eine Gerichtsordnung für Ramsberg in der Herrschaft Bubenhofen präziserte 1556 näher<sup>117</sup>, daß dieser nicht mit den Urteilern des Gerichts *bis in dritten grad der blutsfreundschaft oder bis in andern grad der schwagerschaft verwandt sein durfte*. In Frankfurt am Main war ausweislich eines Ratsstatuts von 1399 nur festgelegt, *daz kein vater oder sin son noch auch keine zwene gebrudere mitein scheffen sin*<sup>118</sup>). Wie wenig allerdings diese letztgenannten Erfordernisse beachtet wurden, konnte anhand der an anderer Stelle veröffentlichten Schöffenliste der Stadt Darmstadt nachgewiesen werden<sup>119</sup>), die eine starke Versippung der Schöffen untereinander aufweist.

Weitere Kriterien waren regional unterschiedlich bekannt. Verhältnismäßig häufig statuierte man die Erreichung eines »vollkommenen« Alters von in der Regel mindestens 25 Jahren<sup>120</sup>) sowie die Freiheit von Acht und Bann<sup>121</sup>). Im Falle der Reichsacht ergibt sich die Unfähigkeit zur Übernahme eines Gerichtsamts schon aus dem Herkommen des Reiches<sup>122</sup>), wie auch in der Rottweiler Hofgerichtsordnung festgehalten ist<sup>123</sup>).

Gesprächiger werden die Quellen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als bisweilen ganze Merkmalskataloge aufgestellt wurden, um fehlerhafte Besetzungen von Gerichtsämtern möglichst auszuschließen. In einer Gerichtsordnung Ulrichs v. Rechberg von 1558 wurde z. B. gefordert<sup>124</sup>): *Item es solle kainer zum richter aufgenommen werden, der unter 25 jaren ist; item keiner, der menig oder unbesinck ist; item keiner, der öffentlich verleumbdet ist; item keiner, der urfecht uber sich selbst geben hat; item kein treuloser oder meinaydiger; item kein öffentlicher ehebrecher; item kein blinder; item welllicher sein manrecht nit hat; item kein*

116) Beispiele: Frankfurt am Main 1399 Juli 1, A. WOLF (Hg.), Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter (1969), S. 176; – Ingweiler, 15. Jh., StA Darmstadt, D 21 A Nr. 13/5 Bl. 2–2v; – Ramsberg 1556, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 741; – Adelsheim 1572 März 27, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 659; – Hohenrechberg und Heuchlingen 1575/77, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 690.

117) Nachweise wie Anm. 116.

118) Nachweise wie Anm. 116.

119) BATTENBERG, Anfänge (wie Anm. 22), S. 106 ff., 156 ff.

120) Beispiele: Ramsberg 1556, WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 556; – Rechberg 1558, ebd., S. 668; – Adelsheim 1572 März 27, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 659; – Bußmannshausen, um 1585, GEHRING, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 686 f.

121) Gleiche Nachweise wie Anm. 120, außer Rechberg.

122) Battenberg, Reichsacht (wie Anm. 55), S. 385 f.

123) Hofgerichtsordnung von 1435, Teil 9 Art. 28: *Ain offen verscriben ächter mag (...) uber nieman richten (...), diewile er in aucht ist*, Druck: A. GLITSCH/K. O. MÜLLER (Hg.), Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), in: ZRG GA 41 (1920), S. 281–369, hier: S. 355; altes Druckexemplar der Ordnung (gedr. bei Johannes Grieninger 1523) konnte im GLA Karlsruhe, 67/39 Bl. 54–101v, aufgefunden werden.

124) Gerichtsordnung von 1558 für Rechberg, Druck: WINTERLIN, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 83), S. 668.

*öffentlicher todschläger, er habe sich dann mit dem rechten purgiert; item keiner, der frewenlich vatter oder mutter geschlagen hat.*

Eine selbstverständliche Voraussetzung war es, daß Frauen als zur Übernahme eines Richter- oder Schöffenamts ungeeignet angesehen wurden, da sie an das Haus gebunden waren und zur Versorgung der Kinder verpflichtet wurden<sup>125)</sup>. Dennoch kam ihnen nach einer 1512 vom Mainzer Kurfürsten Uriel v. Gemmingen für Kostheim am Main erlassenen Schultheißenordnung<sup>126)</sup> eine gewisse Rolle zu, sofern sie mit einem Schultheißen verheiratet waren. Danach hatte die Ehefrau eines solchen im Falle der Abwesenheit ihres Mannes kommissarisch den Gerichtsstab zu führen, jedoch während ihrer Amtsführung nur dafür zu sorgen, daß der Stab baldmöglichst dem Unterschultheißen, einem Schöffen oder einem anderen Gemeindeglied übertragen wurde. Sie hatte, wie es in der Ordnung heißt, in diesem Fall *machte, den nehisten nachbarn zum schultheissen zu machen, so verhe das vonnöten sein wirt*. Die Regelung hatte rein praktische Gründe: Man konnte davon ausgehen, daß der nicht erreichbare oder verstorbene Schultheiß seinen Richterstab zuhause aufbewahrte; nur seine Ehefrau hatte Zugang zu diesem und war daher in der Lage, ihn weiterzureichen. Das nur vorübergehend ausübende Amt der Frau blieb ein vom Mann abgeleitetes Recht und war so in der Rechtspraxis des Mittelalters nichts Außergewöhnliches<sup>127)</sup>.

c) Noch kaum eine Bedeutung hatten die Anforderungen an die sachliche Qualifikation der Schöffen und Schultheißen. Ein erster Hinweis in einer Ordnung Herzog Friedrichs IV. v. Österreich für Nauders in Tirol aus dem Jahre 1436<sup>128)</sup>, wonach der Schöffe bei seiner Wahl einen Eid des Inhalts abzuleisten hatte, daß er *die sprach in welsch kunt, damit das recht vollfüert werde nach altem herkommen*, gibt lediglich eine lokale Besonderheit wieder: Im deutsch/rätoromanischen Sprachraum<sup>129)</sup> war es sinnvoll, von den Schöffen die Kenntnis beider Sprachen zu verlangen. Ob man sich daran hielt, ist eine andere Frage, die hier nicht entschieden werden kann. Weitergehende Schlüsse sind aus vorliegender Bestimmung jedenfalls nicht zu ziehen.

Erst für die siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts sind für dörfliche Gerichte erste Anzeichen einer Ausweitung der sachlichen Qualifikationsmerkmale festzustellen. Eine Gerichtsordnung für Hohenrechberg und Heuchlingen aus dieser Zeit<sup>130)</sup> verlangt von den Schöffen, daß sie des Lesens und Schreibens kundig sind. Nur in einem einzigen Fall konnte eine Forderung nach gelehrter Bildung der Schöffen nachgewiesen werden. In einer Gerichtsordnung des Hochstifts Würzburg für den Zent Ochsenfurt aus dem Jahre 1572 wurde das

125) H. FEHR, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (1912), S. 10ff.; s. auch E. ENNEN, Frauen im Mittelalter (1984), S. 219ff.; E. URTZ, Die Frau in der mittelalt. Stadt (1988), S. 105ff.

126) Schultheißenordnung von 1512 Mai 15, StA Darmstadt, C3 Nr. 65 Bl. 15.

127) ENNEN, Frauen (wie Anm. 125), insb. S. 230ff.

128) Ordnung von 1436 April 8, Druck: v. ZINGERLE/v. INAMA-STERNEGG, Die Tiroler Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 317 Nr. 49.

129) Gemeint ist das Ladinische, eine im Südwesten Tirols vertretene rätoromanische Mundart.

130) Ordnung von 1575/77, Druck: WINTERLIN, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 690–692.

folgende bestimmt<sup>131</sup>): *Dieweil bishero so mancherlei ungleiche personen fur schöpfen sein an die zent verordnet, geschickt und gebraucht worden, welichen mehrertheils die Peinlichen Halsgerichtsordnung oder andere zentbarliche gerichtliche fell ganz und gar unbekannt und sich mit irem geringen verstand gar nit oder ja schwerlich darein zu schicken und zu richten wissen, welichs dann denjenigen stetten, märkten und flecken, daraus sie geschickt, sowol verkleinerlich, als den partheien, so vor gericht zu thun, nachtheilig und schedlich (...), möchte fur gut angesehen werden, das diejenigen stet, merkt oder dörfer, welche altem herkommen nach zentschöpfen zu schicken schuldig, ein jeder in seiner geburenden anzahl das mittel aus ihren raths- oder gerichtsfreunden, in sonderheit derjenigen, welche lesens und schreibens bericht, auch gelärt weren oder studirt hetten, auch der getruckten Peinlichen Halsgerichtsordnungen und Processen etwas geubt und erfahren oder zum wenigsten denselbigen mit sonderm vleiß nachzulesen angehalten wurden.*

Vergleichbare Anforderungen wurden an die Beisitzer und Richter territorialer Obergerichte und städtischer Ratsgerichte bereits seit dem Ende des 15. Jahrhundert in verstärktem Maße gestellt<sup>132</sup>, so daß man insoweit davon ausgehen kann, daß »man um 1500 allgemein begann, der gelehrten juristischen Bildung für das Richteramt hohen Wert beizumessen«<sup>133</sup>. Für die den gerichtlichen Alltag bestimmenden dörflichen und vielfach auch städtischen Schöffengerichte gilt anderes: An sie wurde auch im 16. Jahrhundert allgemein nicht die Forderung nach gelehrter juristischer Bildung ihrer Mitglieder erhoben, so daß es häufig bei Appellationen an Obergerichte zu Schwierigkeiten kam<sup>134</sup>. Der Fall der Zent Ochsenfurt steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Hochstifts Würzburg, die Anwendung der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532<sup>135</sup> zu fördern. Möglicherweise steht hinter der Konzeption der würzburgische Rat Mag. Georg Schleenrieth, der im Auftrag Fürstbischof Friedrichs v. Wirsberg schon 1570 eine Erbrechtsordnung für das Herzogtum Franken verfaßt hatte<sup>136</sup>.

So bestätigt sich die jetzt wieder von Filippo Ranieri vertretene Meinung, daß sich im Bereich des mittelalterlichen deutschen Gerichtswesens der Übergang zur Moderne überwie-

131) Reformation der Zent Ochsenfurt, Druck: KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 958f.

132) STÖLZEL, Richtertum 1 (wie Anm. 19), S. 242ff.; TRUSEN, Anfänge (wie Anm. 19), S. 209ff., 222ff.

133) DÖHRING, Rechtspflege (wie Anm. 14), S. 36.

134) F. BATTENBERG, Der Streit um einen Sattelhof am ehemaligen Mühlturn zu Darmstadt. Ein Prozeß des Landschreibers Hans Friedrich von Gernsheim vor dem Stadtgericht Darmstadt und dem Hofgericht Marburg 1548–1550, in: Archiv f. hess. Geschichte NF 37 (1979), S. 187–213, hier: S. 197ff., 205; J. WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug (1981), S. 4ff., 38ff.

135) Druckausgabe: J. KOHLER/W. SCHEEL (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina (1900). Ältere Druckausgabe (gedr. bei Wolfgang Richter/Frankfurt 1609) StA Darmstadt, F 23 A Nr. 490/15.

136) Zwei Exemplare StA Darmstadt, B 8 Nr. 6/120 (Regest: F. BATTENBERG [Bearb.], Schlitzer Urkunden; Regesten zum Urkundenarchiv der Grafen von Schlitz gen. von Görtz, Bd. 1 (1979), S. 104 Nr. 431), und StA Würzburg Reichsstadt Schweinfurt Nr. 2/19 (*Der Erbrechtsgebrauch am fürstlichen Landgericht deß Landts Franckhen zu Würtzburg*). Eine Edition der Ordnung ist geplant.

gend erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts vollzogen hat<sup>137)</sup>. Das alte, auf volksgerichtlicher Basis bestehende Schöffengericht hatte zumeist bis in die siebziger und achtziger Jahre des Jahrhunderts Bestand, und zwar unter Beibehaltung der aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammenden Strukturen. Dies rechtfertigt es umgekehrt, in diesem Beitrag auch die Quellen des 16. Jahrhunderts mit einzubeziehen, obwohl es sich strenggenommen nicht mehr um »Mittelalter« im überkommenen Sinn handelt.

Insgesamt kann daher hinsichtlich der drei erörterten Merkmalsgruppen festgehalten werden, daß die mittelalterlichen Schöffen und Schultheißen des deutschen Rechts zwar persönlich tauglich und zur übertragenen Funktion geeignet sein mußten und bestimmte Amtsvoraussetzungen sachlicher Art mitbringen mußten, fachliche Qualifikationen aber nicht nachzuweisen brauchten. Lediglich für die hier nicht behandelten Gerichtsschreiber konnte anderes gelten<sup>138)</sup>.

4. Ein vierter und letzter Gesichtspunkt, der die Einführung gerichtlicher Wahlordnungen motivierte, betraf das gleichermaßen bei Herrschaft und Genossenschaft vorhandene Interesse an einer möglichst kontinuierlichen und stabilen Organisation der Rechtsfindung. Es mußte gewährleistet werden, daß in Vakanzfällen unverzüglich Ersatz geschaffen wurde, der notfalls auch durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden konnte. Vielfach wurde deshalb, soweit nicht ohnehin ein turnusmäßiger Amtswechsel innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen war, durch Weistümer und Ratsstatuten im voraus festgelegt, binnen welcher Frist nach Abgang eines alten Schöffen ein Nachfolger zu wählen sei<sup>139)</sup>. Zumeist jedoch war die zeitliche Festlegung der Wahlhandlung nicht ausreichend. Es bedurfte einer Regelung derjenigen Fälle, in denen der gewählte oder zu wählende Kandidat für ein Schöffen- oder Schultheißenamt die Funktionsübernahme ablehnen konnte, und auch einer Festsetzung darüber, welche Maßnahmen bei einer ungerechtfertigten Weigerung gegen den Säumigen ergriffen werden konnten.

Daß derjenige, der die notwendigen Qualifikationsmerkmale nicht erfüllte und nicht alle Voraussetzungen zum Schöffenamt mitbrachte, nicht zur Amtsübernahme gezwungen werden konnte, erscheint selbstverständlich. Trotzdem hatte sich 1444 der Ingelheimer Oberhof mit einem derartigen, ihm vom Dorfgericht in Kirn an der Nahe herangetragenen Fall zu

137) F. RANIERI, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 17, 1985), S. 179; der gleichen Meinung ist auch P. BLICKLE, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil* (1985), S. 174 F. 8.

138) S. hierzu im einzelnen: F. BATTENBERG, *Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 2, 1974), S. 215ff.

139) Beispiele: Mosbach 1337 Februar 17 (2 Monate nach Abgang), SCHRÖDER/KOEHNE, *Oberrheinische Stadtrechte 1* (wie Anm. 82), S. 546; – Frankfurt am Main 1359 Februar 14 (1 Monat), BÖHMER, *UB Frankfurt* (wie Anm. 83), S. 662; – Frankfurt 1366 Januar 4 (2 Monate), ebd., S. 701; – Wetzlar 1390 Februar 24 (2 Monate), *Memoriale der Stadt Wetzlar, 1724*, Beilage 24; – Wetzlar 1393 September 27 (8 Tage), ebd., Nr. 1; – Geinsheim 1505 Juni 30; (1 Monat), *StA Darmstadt*, C 3 Nr. 38/4 Bl. 15v–16v; – Zent Wildberg 1508 (14 Tage), KNAPP, *Würzburg 1* (wie Anm. 82), S. 1229.

beschäftigen<sup>140</sup>). Danach brachten die Dorfschöffen vor, sie hätten jemanden *zu eime scheffen gekorn, der habe sine gude vor enweg geben gehabt und habe auch kein wip und si auch nit da*, weshalb sie um Auskunft darüber baten, ob sie ihn trotzdem zur Amtsübernahme *getringen mogen*. Daraufhin erteilte der Oberhof die Weisung: *Nein, sie mogen niemant getringen, der uswendig des gerichts si*. Das Kriterium der Sefßhaftigkeit in der Dorfgemarkung war demnach nicht erfüllt. Daß er seine Güter verkauft hatte, außerdem unverheiratet war, spielte in der Argumentation des Gerichts keine Rolle; offenbar kam es darauf nicht entscheidend an.

Im übrigen gab es einen ganzen Katalog von Zwangs- und Strafmaßnahmen, die in den einzelnen Weistümern festgelegt wurden. Sie konnten sich von Geldbußen bis zu Güterkonfiskationen erstrecken oder aber auch nur den Anteil am dörflichen Allmendegenuß beschränken und ausschließen<sup>141</sup>). Für das Schöffengericht Alflen bei Cochem wurde etwa 1499 festgelegt<sup>142</sup>), daß die Herren v. Winneburg als Gerichtsherren denjenigen Gemeindeangehörigen, die die Übernahme des Schöffenamts verweigerten, *wasser und weyde verbieten* sollten. Weiter ging man 1526 in Bechtolsheim, wo auf den Weigerungsfall die Strafe des Dorfverweises folgen sollte<sup>143</sup>). In der Stadt Bacharach war, formuliert in mehreren Weistümern seit 1386<sup>144</sup>), eine sehr drastische Form des Gemeinschaftsausschlusses üblich. Für den Fall, daß sich hier ein Schöffe zur Übernahme des ihm angetragenen Amtes nicht bereit erklärte, sollte der Schultheiß zusammen mit zwei anderen Schöffen eine Schnur vor die Haustüre des Betreffenden verlegen. Sooft dieser oder einer seiner Familienangehörigen das Haus verlassen würde, sollte ein Buße in erheblicher Höhe fällig werden. Der Sinn dieser symbolhaften Maßnahme war der, daß derjenige, der die Übernahme von Pflichten gegenüber der Gemeinschaft verweigerte, auch in keiner Weise an der Gemeinschaft mit eigenen Rechten partizipieren sollte. Nach einem um 1500 in Niedermendig bei Mayen gefundenen Weistum<sup>145</sup>) wurde zum Zeichen des Gemeinschaftsausschlusses ein *strowwüsch* in den Hof des Widerspenstigen

140) H. LOERSCH, Der Ingelheimer Oberhof (1885), S. 193 Nr. 131.

141) Beispiele: Kreuznach 1375 April 3: Herrschaft soll zur Annahme drängen, LOERSCH, Ingelheimer Oberhof (wie Anm. 140), S. 3 Nr. 4; – Waldlaubersheim 1420 Januar 20: Bedrängung des Säumigen mit seinem Gut, ERLER, Ingelheimer Oberhof (wie Anm. 57), S. 58 Nr. 2296; – Nossikon bei Münchaltorf 1431 Oktober 22: Strafe von 18 Pfund, GRIMM, Weistümer 1 (wie Anm. 66), S. 24; – Weiten in Niederösterreich, um 1430: Strafe von 32 Taler Pfennig, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 1029; – Bacharach, 15. Jh.: Verhängung einer Hegebuße, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 225; – Kostheim 1512 Mai 15: Strafe von 100 Gulden, StA Darmstadt, C 3 Nr. 65 Bl. 34–38; – Kreuzberg und Altenahr 1518 Oktober 16: Gehorsamsgebot des Schultheißen, GRIMM, Weistümer 3 (wie Anm. 75), S. 846; – Lay an der Mosel 1555 und 1566: Strafe von 1 Gulden und 1 Fuder Wein, sowie Eid, daß amtsuntauglich, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 66), S. 506, u. LOERSCH, Weistümer Kurtrier (wie Anm. 39), S. 170; – Seifrieds in Niederösterreich 1503: Strafe von 8 Talern Schilling, WINTER 2 (wie o.), S. 1062; – Elfgem, 15. Jh. Verlust der Hofgüter, AUBIN, Weistümer Kurköln (wie Anm. 109), S. 87f.

142) Weistum der Herrschaft Winneburg von 1499 Januar 7, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 409.

143) Weistum von 1526, StA Darmstadt, C 3 Nr. 9 Bl. 3v.

144) Weistümer von 1386: GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 214f., auch GLA Karlsruhe, 67/807, Bl. 5–5v; – des 14. Jh., ebd., S. 220; – des 15. Jh., ebd., S. 225.

145) Undatiert, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 491f.

gesetzt und außerdem von jedem Familienangehörigen eine täglich anfallende Buße von 15 Albus erhoben, und zwar solange, bis der Widerstand aufgegeben wurde.

Eine Rationalisierung dieser Praxis bedeutete es, wenn man sich 1589 in der Zent Stadtschwarzach dazu entschloß<sup>146)</sup>, die Wahl eines zum Amt an sich Verpflichteten nicht weiter zu erzwingen, sondern einen Ersatzmann zu suchen, der dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten sollte: *Und macht demselben ein siczgelt, nemlich 8 pfund; das muessen diejenige bezalen, an dessen statt einer gesezt würd.* Dies sind erste Anzeichen dafür, daß das Schöffenamts zu einer übertragbaren und finanziell nutzbaren Funktion wurde, die nicht unbedingt mehr Teil einer von allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu leistenden Aufgabe war, sondern auch von darauf spezialisierten Mitgliedern der Dinggemeinschaft wahrgenommen wurde. Eine konsequente Weiterentwicklung dieser Bestimmung mußte zu einem Gremium von gelehrten Juristen führen, da nur sie in der Lage waren, eine kontinuierliche Rechtsprechung im Sinne des rezipierten Rechts auf Dauer zu garantieren<sup>147)</sup>.

#### IV.

Damit sind die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geklärt, nach denen mittelalterliche Schöff- und Schultheißenwahlen ablaufen konnten. Soweit die untersuchten Weistümer und Statuten darüber Auskunft gaben<sup>148)</sup>, konnten relativ stabile Strukturen ermittelt werden, die sich über einen Zeitraum von nahezu 300 Jahren, vom Beginn des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, erstreckten und nur unmerklich änderten, weil sich eben auch in der gesellschaftlichen Struktur auf kommunaler Ebene, jedenfalls außerhalb der größeren Städte, bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts keine wesentliche Umwälzung vollzog<sup>149)</sup>. Durch Ausgliederung von nutzbaren, zum Teil verbürokratisierten Ämtern büßten die alten Schöfengerichte zwar ihre alte, umfassende Funktion ein und wurden ihrerseits auf niedergerichtliche Aufgaben der Rüge- und Bußgerichtsbarkeit sowie der Beurkundung von Grundstücksgeschäften beschränkt; doch blieben die Ämter in kleineren Kommunen regelmäßig zu einem

146) KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 1132.

147) TRUSEN, Anfänge (wie Anm. 19), S. 209 ff.

148) Untersucht wurden alle größeren Weistumseditionen des deutschsprachigen Raums, außerdem die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, einige zentrale Stadtrechtseditionen sowie die Knappsche Edition »Die Zenten des Hochstifts Würzburg«. Im Original eingesehen wurden im wesentlichen nur die Quellen des Staatsarchivs Darmstadt, besonders die bei dieser Gelegenheit neu geordneten Bestände C 3 (Weistümer) und C 2 (Salbücher). Es konnten insgesamt über 600 Wahlordnungen aus Weistümern, Ratsstatuten, Gerichtsordnungen und Privilegien ermittelt werden.

149) Als paradigmatisch kann die Entwicklung in der kleineren Residenzstadt Darmstadt angesehen werden. Hier bedeutete die Ernennung des kaiserlichen Notars Konrad Ghisius 1573 zum Stadt- und Gerichtsschreiber eine folgenreiche Zäsur im Hinblick auf eine Juridifizierung und Rationalisierung der städtischen Verwaltung, s. BATTENBERG, Anfänge (wie Anm. 22), S. 122 ff.; DERS., Frühneuzeitliche Residenz (wie Anm. 51), S. 110.

guten Teil in der Hand von Einzelschöffen, die damit als Einzelne ihre alte soziale Vorrangstellung behielten<sup>150</sup>). Diese Entwicklung braucht hier jedoch nicht weiter zu interessieren, da die Frage der Wahl zu gelehrten und spezialisierten Ämtern wegen grundsätzlich anderer Problematik<sup>151</sup>) in vorliegendem Beitrag ausgeklammert werden muß. Der Schrumpfungsprozeß im Schöffengerichtswesen und der sich ankündigende Strukturwandel haben jedoch die für den rückschauenden Historiker günstige Konsequenz, daß die Quellen gesprächiger wurden<sup>152</sup>). Vieles wurde jetzt zweifelhaft, als in einem neuen staatlichen Konzentrationsprozeß auf territorialer Ebene die alten »intermediären« Gewalten zur Verteidigung und Stabilisierung ihrer Rechtspositionen antreten mußten, und es bedurfte deshalb der Festlegung in Weistümern, Öffnungen, Ordnungen und Statuten.

Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, zwei bislang ausgesparte Bereiche der mittelalterlichen Schöffenwahlordnungen aufzugreifen, die von zentraler Bedeutung für die hier behandelten Gerichtswahlen sind: Gemeint sind die Gruppen der Rechtsnormen und Gewohnheiten zum Ablauf der Wahlen auf der einen Seite, zur Annahme, Verpflichtung und Amtseinsetzung der neugewählten Kandidaten auf der anderen Seite. Wahl und Einsetzung konnten zeitlich eng zusammentreffen oder gar in Form eines beide Vorgänge vereinigenden rechtlichen Akts zusammenfallen<sup>153</sup>); doch war man sich ausweislich der Quellen zumeist der Unterschiedlichkeit beider Vorgänge bewußt, von denen sich der eine mehr in einer »genossenschaftlichen«, der andere mehr in einer »herrschaftlichen« Umgebung abspielte, so unterschiedlich im einzelnen die Einflußbereiche gegeneinander abgegrenzt waren.

Die beiden genannten Komplexe an dieser Stelle zu behandeln, stößt allerdings auf einige Schwierigkeiten, weil es gerade hier regional sehr große Unterschiede gibt. Will man überhaupt einheitliche oder untereinander vergleichbare Strukturen ermitteln, so ist eine Beschränkung in zweierlei Weise notwendig: Zum einen in geographischer Hinsicht; es soll deshalb im folgenden das Schwergewicht auf den oberdeutschen Bereich von der rheinischen Pfalz im Westen bis zu den bayerisch-österreichischen Gebieten im Osten gelegt werden. Dies ist sachlich dadurch zu rechtfertigen, da in diesem Bereich in der Regel nicht mehr geschlossene hofrechtliche Verbände auftauchen, wie sie besonders am Niederrhein noch zu beobachten sind. Es ist deshalb zu erwarten, daß im oberdeutschen Bereich, der im übrigen auch durch Editionen besser als der niederdeutsche erschlossen ist, ausgewogenere Strukturen im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Herrschaft und Genossenschaft anzutreffen sind. Zum andern muß in sachlicher Hinsicht eine Konzentration auf einige wenige Wahltypen vorge-

150) BATTENBERG, Anfänge (wie Anm. 22), S. 126ff.; DERS., Homberg an der Ohm (wie Anm. 167), S. 52ff.; DERS., Michelstadt (wie Anm. 31), S. 91f.

151) Hier spielen Amtsqualifikationen und Karrieregesichtspunkte eine größere Rolle; gleichzeitig wurde hier die Wahl allmählich durch die Einsetzung ersetzt.

152) Von etwa 600 Wahlordnungen entfallen knapp 100 auf die Zeit bis 1400, etwa 170 auf die Zeit bis 1500 und weitere 330 auf die Zeit bis 1600. Die Hälfte der letztgenannten Gruppe entstammt den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

153) S. o. Anm. 67.



nommen werden, und zwar auf diejenigen Typen, die der überwiegenden Praxis im hier behandelten Bereich entsprachen. Schon jetzt sei gesagt, daß die beiden Extremfälle der einseitigen Einsetzung von Schöffen und Schultheißen durch die Grund- und Dorfherrschaft ohne Mitwirkung der Dinggemeinde einerseits, der selbständigen und unbeeinflussten Wahl dieser durch die Gemeindeangehörigen oder die Dinggenossenschaft selbst andererseits nicht besonders analysiert werden sollen<sup>154</sup>). Ebenso bleiben außer Betracht alle Zwischenformen, die sich mehr oder weniger eng an eine der beiden Extreme anlehnen – so, wenn Wahlvorgang und Einsetzung auf eine der beiden Seiten konzentriert werden, doch durch einzelne Mitwirkungsrechte und -pflichten der jeweils anderen Seite aufgelockert erscheinen.

Es bleibt im wesentlichen übrig der große Bereich der Wahlen mit »Präsentationsstufe«, also von solchen Wahlen, bei denen die Kandidatenauswahl der einen Seite oblag, die Entscheidung unter den Kandidaten der anderen. Dieser Typ bedurfte, um praktikabel zu sein, am ehesten der Festlegung, gab andererseits auch die Chance, zu einer von Herrschaft und Genossenschaft gemeinsam getragenen Wahlentscheidung zu kommen. Nicht zufällig wurde dieser Typ im oberdeutschen Bereich am häufigsten gewählt.

Unter diesen Voraussetzungen sollen deshalb im folgenden einige gemeinsame Strukturmerkmale vor allem oberdeutscher dinggenossenschaftlicher Wahlen herausgearbeitet werden, soweit sich in den Quellen Anhaltspunkte dazu finden lassen.

1. Über den Zeitpunkt der Wahlen hat sich keine einheitliche Norm herausgebildet. Bei lebenslänglich ausgeübten Schöffen- und Schultheißenämtern fand die Wahl innerhalb unterschiedlicher Fristen zwischen 8 Tagen und 2 Monaten nach Abgang des alten Amtsinhabers statt<sup>155</sup>). Bei jährlich wechselnden gerichtlichen Funktionen tauchen die unterschiedlichsten Wahltermine auf, in ländlichen Gemeinden allerdings zumeist außerhalb der Erntezeiten mit Schwerpunkten im Dezember/Januar und in den Monaten April/Mai<sup>156</sup>). Zumeist wurden die Wahlen an ohnehin stattfindenden ungebotenen Dingtagen abgehalten, an denen auch die Weistümer erfragt wurden<sup>157</sup>).

154) Auf Einzelnachweisungen für die zahlreichen »Extremfälle« muß hier verzichtet werden. Typisch ist etwa das Privileg Herzog Ludwigs VII. von Bayern-Ingolstadt für Wasserburg von 1417 Januar 31, wonach der Herzog festsetzt, *das wir zu ainem richter setzen mugen, wen wir wellen nach unsserm und der stat gemaynen nutz*, Ch. HAEUTLE, Einige altbayerische Stadtrechte 2, in: Oberbayerisches Archiv für Vaterl. Gesch. 47 (1891/92), S. 18–124, hier: 111, auf der einen Seite, ein Weistum aus Senheim bei Zell an der Mosel von 1482 Juni 20, wonach die Schöffen bei Abgang eines anderen ein eigenes Recht zur Nachwahl haben (*so kiesent sie under sich ein frommen man, si bedunkt duglich [zu] sein*), GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), auf der anderen Seite. Das im letztgenannten Fall zum Ausdruck kommende Kooptationsprinzip ist am reinsten erkennbar in einer Äußerung des Gerichts Wörrstadt vor dem Ingelheimer Oberhof: *Es si von alther also herkommen, wan dem gericht zu Werstadt scheffen gebrost habe, so haben die scheffen andere scheffen gekorn*; Oberhofspruch von 1453 November 13, Druck bei: LOERSCH, Ingelheimer Oberhof (wie Anm. 140), S. 366 Nr. 309.

155) S. o. Anm. 139.

156) Auf Einzelnachweise muß verzichtet werden; sie können leicht aus den Weistumssammlungen Jacob Grimms ermittelt werden.

157) S. die Übersicht bei SPIESS, Weistümer (wie Anm. 44), S. 7\* ff.

Damit ist schon angedeutet, daß auch der Ort der Wahlhandlung in den meisten Fällen festgelegt war. Gewählt wurde dort, wo auch üblicherweise das Gericht gehegt wurde. So geschah es nach einem 1456 gefundenen Weistum der Abtei Johannisberg im Rheingau im Dorfplatz *unter der linden, als von alters herkommen ist*<sup>158</sup>. In Uttenweiler bei Riedlingen wurde nach einer 1570 erlassenen Gerichtsordnung das dortige Rathaus zum Wahlort bestimmt, auf dem jährlich zum St. Georgstag (23. April) die gesamte wahlberechtigte Einwohnerschaft zu erscheinen hatte<sup>159</sup>: *Das gericht albie (...) soll, wie von alters her, järlichen und alwegen auf und umb sanct Jergentag ernewert, besetzt und geordnet werden, also, daß der herrschaft ambtman und verweser auf das gewonlich rathauß (...) gehn, alda hin alle gerichtparen manspersonen, so in dem gerichtszwang gesessen, bei dem aid gemant, daselbsthin gehorsamlich zu erscheinen.* Bei hofrechtlich geschlossenen Grundherrschaften diente als Wahlort der Wirtschaftshof des Grundherrn, auf dem auch die Weistümer erfragt wurden<sup>160</sup>. In diesem Fall wurde dem Versammlungsort geradezu herrschaftssymbolischer Charakter zugebilligt<sup>161</sup>.

Sichere Grundsätze gibt es hinsichtlich der Anzahl der aufzustellenden Kandidaten. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle wurde festgelegt, daß zwei<sup>162</sup>, zwei bis drei<sup>163</sup> oder

158) GRIMM, Weistümer 1 (wie Anm. 66), S. 554; s. dazu W. KLÖTZER, Die Johannisberger Weistümer, in: Nassauische Annalen 71 (1960), S. 26–55; W.-H. STRUCK, Johannisberg im Rheingau (1977), S. 95 ff.

159) GEHRING, Rechtsquellen (wie Anm. 82), S. 468 f.

160) SPIESS, Weistümer (wie Anm. 44), S. 14\*; s. auch das Beispiel Stifftshof St. Florin in Koblenz nach Anm. 75.

161) So SPIESS, Weistümer (wie Anm. 44), S. 14\*. Ich bin Herrn Spieß für die Hinweise, die er in der auf das Referat folgenden Diskussion auf der Reichenauer Tagung im März 1986 zum Problemkreis »hofrechtliche Weistümer« gegeben hat, sehr dankbar (s. das Tagungsprotokoll Nr. 285, S. 62 f.). Es ist gewiß richtig, daß es eine Vielfalt von grundherrschaftlichen Konstellationen gab, die auch in Bezug auf die dinggenossenschaftliche Wahl unterschiedlich zu behandeln sind, und daß insb. die am Niederrhein vorherrschenden grundherrschaftlichen Hofverbände intensiv herrschaftlich beeinflußt sind. Jedoch sollte man (entgegen Spieß) den Gesichtspunkt der Polarisierung nicht überbewerten. Der Gemeinschaftsgedanke war zumeist stärker ausgeprägt. Nur im Falle eines offenen Konflikts zwischen Genossenschaft und Herrschaft waren die Möglichkeiten des hofrechtlich konzentrierten Dorfs geringer.

162) Beispiele: Eilendorf bei Aachen 1413 Juni 27, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 788; – Wöllstein 1486 Oktober 3, StA Darmstadt, C 3 Nr. 119/2 Bl. 57–57v; – Flammersheim bei Euskirchen, 15. Jh., GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 38), S. 672; – Neckarsteinach 1537, StA Darmstadt, C 3 Nr. 83/2 Bl. 6v (= SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrheinische Stadtrechte 1, wie Anm. 82), S. 379; – Zuzenhausen an der Elsenz 1551 Februar 21, BRINKMANN, Bad. Weistümer 1 (wie Anm. 82), S. 323 f. Nr. 101 (1); – Werdern in Niederösterreich 1555 Januar 5, WINTER, Niederösterreich Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 31; – Wintersheim 1589, StA Darmstadt, C 3 Nr. 118/1 Bl. 2v; – Waizenkirchen 1593 August 25, Oberrösterreichische Weistümer, bearb. von H. EBERSTALLER/F. EHEIM/H. FEIGE/O. HAGENEDER, Teile 2–4 (1956–1960), hier: Teil 3 (1958), S. 162 f.; – Ilvesheim bei Mannheim 1595, KOLLNIG, Zent Schriesheim (wie Anm. 61), S. 155 Nr. 82; – Dahlheim, 16. Jh., LOERSCH, Weistümer Kurtrier 1 (wie Anm. 39), S. 96; – Dossenheim, 16. Jh., KOLLNIG, Weistümer Schriesheim (wie Anm. 61), S. 89 Nr. 34.

163) Beispiele: Stadt und Zent Buchen, um 1300, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrheinische Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 278; – Ipsitz in Niederösterreich 1484, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 780; – Wachau in Niederösterreich 1493, ebd. 2 (wie Anm. 82), S. 989; – Ingweiler im Elsaß,

drei<sup>164</sup>) Kandidaten aufzustellen seien. Nur selten verlangte man mehr<sup>165</sup>). Allenfalls wurde gefordert, daß im Falle der Ablehnung der Kandidaten durch die Herrschaft eine weitere Gruppe präsentiert werden mußte, meist von gleicher Anzahl, so daß sich die ursprüngliche Kandidatengruppe verdoppelte<sup>166</sup>). Je kleiner die Zahl der Kandidaten war, desto größer war der Einfluß der präsentationsberechtigten Gemeinde oder Dinggenossenschaft. Es kam lediglich darauf an, daß der auswahlberechtigten Herrschaft echte Alternativen angeboten wurden, zwischen denen eine Entscheidung möglich war.

Für die Wahl der Kandidaten scheint sich nur sehr langsam das Mehrheitsprinzip<sup>167</sup>) durchgesetzt zu haben<sup>168</sup>). Noch 1448 wurde in der Landschaft Glarus festgelegt, daß *das minder teil dem meren folgen und in denselben sachen nicht sumen solle*<sup>169</sup>). Um 1580 wurde in

15. Jh., StA Darmstadt, D 21 A Nr. 13/5 Bl. 2–2v; – Lay an der Mosel 1563 Januar 29, LOERSCH, Weistümer Kurtrier 1 (wie Anm. 39), S. 174f.; – Gau-Heppenheim, um 1580, C 3 Nr. 130/1 Bl. 2.

164) Beispiele: Steinheim am Main 1449 November 24, StA Darmstadt, C 3 Nr. 106/11; – Zent Beerfelden 1457 Juni 14, v. KÜNSSBERG, Bauernweistümer (wie Anm. 83), S. 125; – Ischgl und Galtür in Tirol 1460, v. ZINGERLE/v. INAMA-STERNEGG, Tirolische Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 185; – Mörswil 1469 März 2, MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen 2,1 (wie Anm. 82), S. 182f.; – Gossau 1469 März 10, ebd., S. 356; – Niederbüren 1469 Oktober 2, ebd., S. 560; – Rheinfelden 1483 Juni 3, F. E. WELTL (Bearb.), Die Rechtsquellen der Stadt Rheinfelden (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau Teil 1, 7 Bd., 1917), S. 146 Nr. 145; – Weinolsheim 1504, StA Darmstadt, C 3 Nr. 116/1 Bl. 4v–5v; – Wellmich 1509 April 20, LOERSCH, Weistümer Kurtrier (wie Anm. 39), S. 89; – Andwil 1510, MÜLLER, St. Gallen (wie o.), S. 413f.; – Gossau 1510, ebd., S. 362; – Dieburg 1527 April 11, StA Darmstadt, C 3 Nr. 21 Bl. 20–21v; – Krautheim und Ballenberg 1528 Januar 19, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 34; – Zent Arnstein in Unterfranken 1532, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 82; – Dhronecken bei Hermeskeil 1535 Januar 11, GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 38), S. 472f.; – Rorschach 1559 Januar 26, MÜLLER, St. Gallen (wie o.), S. 49 Nr. 16; – Toblat 1561 Juni 22, ebd., S. 231; – Gleisweiler 1568 September 23, DICKEL, Pfälz. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 661; – Mölten in Tirol 1581 August 2, GRASS/FÜRSTENWALDER, Tirolische Weistümer 5 (wie Anm. 82), S. 178; – Zent Neustadt an der Aisch, vor 1598, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 924.

165) Beispiele: Weiten in Niederösterreich, um 1450, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 1029; – Steinach 1509 März 14, MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 82), S. 161 Nr. 11; – Zent Aschach 1575, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 108; – Hof Hilden 1578 Januar 11, J. MILZ (Hg.), Die Weistümer von Hilden und Haan, mit ergänzenden Quellen (Rheinische Weistümer 3. Abt.: Die Weistümer des Herzogtums Berg 1, 1974), S. 211; – Neu-Pölla in Niederösterreich, um 1580, G. WINTER (Bearb.), Niederösterreich. Weistümer Bd. 4 (Österreichische Weistümer 11, 1913), S. 376; – Münstertal in Graubünden 1592, A. SCHORTA (Bearb.), Münstertal (Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, 1. Teil: Der Gotteshausbund, 3. Band, 1983), S. 108 und 112; – Zumeist sind in den genannten Fällen vier Kandidaten verlangt.

166) S. u. S. 312f.

167) Zur Entwicklung des Mehrheitsprinzips s. BATTENBERG, Römisch-deutsches Königtum (wie Anm. 27), insb. S. 14ff.

168) Die von H. WUNDER, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland (1968), S. 47, vertretene Meinung, bei Unstimmigkeiten innerhalb der Gemeinde habe das Mehrheitsprinzip gegolten, ist zu undifferenziert und trägt den verschiedenen Entwicklungsstufen nicht Rechnung.

169) F. STUCKI (Bearb.), Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, 2 Bd.: Einzelbeschlüsse bis 1679 (1984), S. 550.

einem Banntaiding für Neu-Pölla in Niederösterreich gefordert, daß die drei bis vier aufzustellenden Kandidaten *ainbelliklichen* benannt werden müßten; *alßdan hat ain herr zu macht und wal, auß denselbigen vieren ainen zum richter anzunemben, welicher im am allerpesten taugt und gewällig ist*<sup>170)</sup>. Im niederösterreichischen Stockerau war nach einem Weistum von 1590<sup>171)</sup> zwar der *mit der maisten oder merern wahl* gewählt; doch hatte der österreichische Viztum als Vertreter des Landesherrn das Recht, die Wahl zu *verbessern* und trotz Mehrheit einem anderen Kandidaten die Bestätigung zu erteilen. Ähnliches galt noch 1594 für die Ortschaften Haus und Gröbing in der Steiermark. Nach einem Banntaiding dieses Jahres<sup>172)</sup> sollte derjenige Kandidat vom salzburgischen Amtsverwalter bestätigt werden, *welicher auß innen die mehrern wahlen hat*, wie es hieß. *Doch im fall aber ermeldter ambtsverwalter genuegsame, bewegliche ursachen hätte, so mag er auf ainen andern burgersman andeutung thuen und demselben gegen den burgersleiten drei stimb ertailen*. So konnte eine künstliche Mehrheit zugunsten eines ursprünglich nicht gewollten Kandidaten zustande kommen.

Im allgemeinen jedoch dürfte schon im 15. Jahrhundert eine nur mehrheitlich zustandegewommene Präsentation oder Wahl ausreichend gewesen sein und eine herrschaftliche Intervention erübrigt haben. Dies läßt sich aus einer undatierten Ordnung der Grafen von Hanau-Lichtenberg, wohl aus dem späten 15. Jahrhundert, für das Dorf Ingweiler im Elsaß schließen<sup>173)</sup>. Hiernach wurde bestimmt, daß für den Fall, daß *die richtere in der erwelung*<sup>174)</sup> *sich zweygten und deheyne merenteil treffen kontent*, die Herrschaft entscheiden solle: *Wellichen dann aber die herrschaft benennet und haben will, den soll man zu einem richter furziehen*. Daraus ergibt sich, daß im Falle einer mehrheitlichen Wahl kein herrschaftlicher Widerspruch möglich war.

In den kurmainzischen Städten Dieburg<sup>175)</sup>, Krautheim und Ballenberg<sup>176)</sup> wurde nach Weistümern der Jahre 1527 und 1528<sup>177)</sup> das Mehrheitsprinzip zum Auswahlkriterium unter den Kandidaten des Schöffenamts. Während im Normalfall die erforderliche Anzahl der

170) WINTER, Niederösterreich. Weistümer 4 (wie Anm. 165), S. 376.

171) WINTER, Niederösterreich. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 437.

172) F. BISCHOFF/A. SCHÖNBACH (Hg.), Steirische und Kärnthische Taidinge 1 (Österreichische Weistümer 6, 1881), S. 6.

173) StA Darmstadt, D 21 A Nr. 13/5 Bl. 2–2v.

174) Gemeint ist nach dem Zusammenhang der Quelle die Kandidatenpräsentation.

175) Weistum von 1527 April 11, StA Darmstadt, C 3 Nr. 21 Bl. 20–20v.

176) Weistum von 1528 Januar 19, SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrheinische Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 34.

177) Nachweise wie Anm. 175 und 176; beide einschlägigen Bestimmungen sind identisch. Vermutlich vergab es vergleichbare Regelungen in anderen Kurmainzer Städten aus der gleichen Zeit. Sollte sich diese Vermutung bestätigen – es müßten dazu die Archivalien der in Frage kommenden Stadtarchive durchgesehen werden –, so würde man von daher auf einen Versuch des Mainzer Kurfürsten Albrecht von Brandenburg schließen können, in territorial vereinheitlichten Stadtrechten übereinstimmende Wahlordnungen für das Kurfürstentum (oder zumindest für das Oberstift) einzuführen.

Kandidaten von der Gemeinde oder dem Schöffengericht sozusagen kommentarlos und ohne Präferenzgesichtspunkte präsentiert wurden, waren die jeweils drei Kandidaten der genannten Städte dem zuständigen kurmainzischen Amtmann *mit anzeig, welcher die meisten stimm habe*, vorzustellen. Zwar waren der Kurfürst und seine Beamten nicht daran gebunden, den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl auszuwählen. Gleichwohl bedeutete die Reihenfolge eine Präferenzvorgabe, von der wohl nur in begründeten Fällen abgewichen wurde<sup>178)</sup>.

2. Über den Ablauf der eigentlichen Wahlhandlung gibt es recht wenige Zeugnisse, da die Herrschaft in der Regel nur am Ergebnis des Auswahlverfahrens interessiert war, nicht aber an dessen Modalitäten. Immerhin gibt es einige Hinweise, die zwar nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen, aber doch aufzeigen können, wie die Meinungsbildung innerhalb der Dinggenossenschaft, der dörflichen Nachbarschaft oder Bürgergemeinde, vonstatten gehen konnte.

Es ist davon auszugehen, daß sich in der Regel das Schöffengericht um die Auswahl der Kandidaten kümmerte, also eine an herrschaftliche Zustimmung gebundene Selbstergänzung (Kooptation) praktizierte<sup>179)</sup>. Dieser Fall etwa ist angesprochen in einem Leeheimer Weistum für das Stift St. Alban in Mainz von 1458<sup>180)</sup>, wonach für den Fall, *das eines scheffen gebreste, so hetten die andern scheffen ein zu kyßen von den gudern, die do zinßhaftig weren in der herrn höfe*. In kleineren Gemeinwesen konnte die gesamte Gemeinde zur Durchführung der Wahlen zusammengerufen werden, wie etwa für das Dorf Uttenweiler nach der zitierten Gerichtsordnung von 1570 bezeugt ist<sup>181)</sup>. Ähnliches kann nach einem Zivil- und Kriminalstatut für das Münstertal in Graubünden von 1592 gelten, wonach bestimmt wurde, daß die vier Kandidaten *sollen außgeschossen werden durch den gmeinen mann*<sup>182)</sup>. Ein Zusammenwirken zwischen Schöffengericht und Gemeinde war in der hanauischen Stadt Babenhausen nach einer Ordnung von 1521 vorgesehen<sup>183)</sup>. Danach wurde festgesetzt, daß *die menner, die durch die schapfen zu Babenhußen jars uß der gemeynde gezwongen werden, sollen nu furthers pillich durch die gemeynde erwelt werden*, und zwar mit der Begründung, daß diese ja auch alles das zu behandeln haben, *so der gemeyn zunucze khommen und dienen magk*.

Doch auch im Falle der Beteiligung der dörflichen Nachbarschaft oder der Bürgergemeinde an der Wahl kann man von einer »demokratischen« Wahl im modernen Sinne noch kaum sprechen; vielmehr haben auch hier die amtierenden Schöffen die Verhandlungen geleitet, allenfalls sich per Akklamation eine allgemeine Zustimmung zu den gewählten Kandidaten geben lassen. Auf die Kandidaten einigte man sich sicher zumeist in internen Beratungen. Dies ist etwa für das Schöffengericht in Neumagen für das 15. Jahrhundert

178) Vergleichbar wären, um ein Beispiel aus dem modernen Verfassungsleben anzuführen, die Präferenzen der Vorschlagsliste bei Universitätsberufungen auf Lehrstühle.

179) SPIESS, Weistümer (wie Anm. 44), S. 40\*f.; s. auch o. Anm. 15 und 154.

180) StA Darmstadt, C 3 Nr. 69/1.

181) S. o. Anm. 159.

182) SCHORTA, Münstertal (wie Anm. 165), S. 108.

183) StA Darmstadt, C 3 Nr. 7/3 Bl. 3.

bezeugt<sup>184)</sup>, wonach die sechs Schöffen zur Wahl eines Kandidaten *ussgehen und beraten sich*, sofern *der scheffen einer abgingh und sturbe*. Erst nach der Beratung sollen sie *kiesen ein biederman, der meim hern<sup>185)</sup> sein gericht besicze und hanthabe, alß sein genossen uf in brengen*.

Weitere Allgemeinaussagen lassen sich kaum treffen. Es seien jedoch einige Einzelfälle gleichsam ersatzweise angeführt, um zu demonstrieren, in welcher Weise der weitere Ablauf der Wahlhandlungen vonstatten gehen konnte.

Als erstes sei ein Echternacher Weistum aus der Zeit um 1462 angeführt<sup>186)</sup>, aus dem sich Einzelheiten darüber ergeben, in welcher Reihenfolge die Kur des Kandidaten vonstatten gehen konnte. Es heißt hier wörtlich: *Item soll ein richter gekoßen werden, ein iair under den scheffen und das ander iair under den burgern. Alsdan soll der richter bey seinem gethanen eid die erste kure geben, darnach ein schultheis, darnach der altscheffen und ein scheffen nach dem andern, darnach die ganzce gemein*. Ähnlich wie bei der Königswahl<sup>187)</sup> wurde hier eine verbindliche Reihenfolge für die Stimmabgabe festgelegt. Mit der ganzen Gemeinde sind nicht alle Einwohner der Kommune gemeint, vielmehr nur die dingspflichtigen Inhaber der Haushaltungen.

Von einer Beteiligung der Gemeinde ist auch in einer Wahlordnung der Abtei Seitenstetten für Ipsitz in Niederösterreich aus dem Jahre 1484 die Rede<sup>188)</sup>. Hiernach hatte der Rat die Gemeinde im Falle der Vakanz der Richterstelle zu versammeln und um Benennung zweier tauglicher Kandidaten aus dem Rat und aus der Gemeinde aufzufordern, um diese dem Abt von Seitenstetten präsentieren zu können. *Darnach mag, wie es in der Quelle heißt, der erwirdig und geistlich herr, herr N., abbt zu Seyttenstettn, ob er in gegenwurt ist, oder durch sein schreiben ain oder zwen darzue schaffen, die die ganz gemein, ieden insonderheit, hören oder auf sein treu fragent, welher in gevall zu ainem richter. Dem soll man dan zu seinem nam ain strichl sezcn; welher dan die meist wall hat oder strichl, der soll richter sein und von dem hern bestätt werden. Item, wer sach, das der erwirdig geistlich herr, herr N., abbt zu Seyttenstettn, nit in gegenwurt wer, so mag ratt und gemein ain, zwen oder drei darzue geben, das sie die gemein also hören, als oben gemelt ist; und welher die meist stim hat, den sollen si aufschreiben und beider teil stim bei in halten unzt auf des herrn zuekunft. Darnach sollen sie das dem herrn verkünden; welchem dan der herr sein stim gibt und bestätt, der ist dan richter*. Danach wurde für die Vornahme der Wahl ein Wahlausschuß gebildet, bei Abwesenheit des Grundherrn durch den Rat. Dieser hatte die Stimmabgabe für die beiden Kandidaten

184) Undatiertes Weistum, Druck bei: GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 328.

185) Gemeint ist der Kurfürst von Trier.

186) M. HARDT, Luxemburger Weistümer als Nachlese zu Jacob Grimms Weistümer (1970), S. 176 Art. 13 und 178 Art. 31.

187) Zum Ablauf der Königswahlen s. H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (<sup>2</sup>1944, ND <sup>2</sup>1969); S. 204 ff. s. auch die Zusammenfassung bei: H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter (<sup>2</sup>1962), S. 217 ff.

188) WINTER, Niederösterreich. Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 780.

schriftlich durch eine Strichliste festzuhalten. Der Abt hatte den mehrheitlich gewählten Kandidaten zu bestätigen, sofern er der Wahlhandlung beigewohnt hatte. Wahlen in seiner Abwesenheit hatten vorläufigen Charakter und gaben dem Abt die Möglichkeit, den überstimmten Kandidaten vorzuziehen.

Die Diskrepanz zwischen beiden Fällen, denen der Anwesenheit und der Abwesenheit des Grundherrn, erklärt sich daraus, daß dieser im ersten Fall die Einhaltung der Verfahrensregeln überprüfen konnte, im zweiten Fall sich auf die Berichte seiner Hintersassen verlassen mußte. Waren die Formalien aber eingehalten, so sollte ein Spielraum für eine abweichende Entscheidung nicht mehr gewährt werden – eine konsequent mittelalterliche Anschauung, die das materielle ganz in das prozessuale Recht einband<sup>189)</sup>. Der Grundherr mußte also sehen, daß er seinen Einfluß schon bei der Kandidatenauswahl zur Geltung brachte.

Ähnlich scheinen auch die Richterwahlen im niederösterreichischen Herzogenburg abgelaufen zu sein. Nach einem Banntaiding für das Stift Herzogenburg aus dem Jahre 1566<sup>190)</sup> wurde zur Vornahme der Wahlhandlungen die Bürgerschaft vom Rat um 10 Uhr vormittags zu einem festgesetzten Tag versammelt. Die Versammlung war dem Stift anzuzeigen, damit die Verhandlungen von einem Vertreter desselben geleitet werden könnte. Dieser hatte *die waal sambt ainen oder zwaian burgern von ainem ieden burgern insonderheit und in gehaimb aufzunehmen; und wellicher under den ratspersonen in solicher waal die meist stimm hat, der sol daselbeint jar richter auf der widen sein*. Eine Ablehnungsmöglichkeit durch den Grundherrn war nicht mehr vorgesehen, und auch die Möglichkeiten der Beeinflussung waren weiter beschränkt, da geheime Stimmabgabe festgesetzt wurde – erstmals überhaupt in einem Weistum, soweit sich anhand des durchgesehenen Quellenmaterials erkennen läßt. Allerdings hatte auch die Gemeinde nicht mehr die Möglichkeit zur Präsentation eines Kandidaten aus ihren Reihen; sie konnte sich nur noch unter den ihr vorgesetzten Kandidaten aus dem Rat entscheiden.

Die geheime Wahl der präsentierten Kandidaten scheint allerdings nicht die Regel gewesen zu sein. Ein Gegenbeispiel bildet die Wahlordnung des Georg Achaz von Losenstein für den Markt Waizenkirchen in Oberösterreich von 1593<sup>191)</sup>. Hiernach sollte jährlich an Neujahrstag die Bürgerschaft im Gerichtshaus erscheinen, um *alda auß irem mitl ainen zue ainem markrichter (zu) erwöhlen*. Die Wahl sollte derart veranstaltet werden, *das jeder burger und behauster inwoner insonderhaint sein wall auf ain richter (...) geben, auch dieselb sein mainung lauter und aigentlich anzaigen* mußte. Jeder Bürger wurde danach zu offener Stimmabgabe aufgefordert.

Weiter sah die Ordnung vor: *Dieselben wahlen sollen alßdan durch ainen, der sonst die*

189) Hierzu s. W. EBEL, Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht, in: DERS., Probleme der deutschen Rechtsgeschichte (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 100, 1978), S. 257–279, hier: S. 267ff.

190) Banntaiding von 1566 Januar 1, WINTER, Niederösterreich. Weistümer Bd. 3 (wie Anm. 80), S. 255f.

191) Marktordnung von 1593 August 25, EBERSTALLER/EHEIM/FEIGE/HAGENER, Oberösterreich. Weistümer (wie Anm. 162) Bd. 3, S. 162f.

*marktschreiberei dits orts verricht, mit fleiß unterschiedlich verzeichnet, auch bei sizender wahl und handlung durch den alten richter und rathgeschwornen sambt dem gmain versprecher solch wahlzettln verschlossen der obrigkeit uberantwort, und zwo taugliche personen, darauf die richterwahl gangen, der erbgrundherrschaft am dritten tag fürgestellt werden, daraus die erbgrundherrschaft die wal hat, zum richter ainen zue sezen. Welicher ir zue solichem gefellig und annemblich oder sie am tauglichern darzue ansiecht, dem mag sie das richteramtb bevelchen.* Auch hier wurde großer Wert darauf gelegt, daß ein Wahlausschuß den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl überwacht. Als Kompensation dafür, daß er keinen Einfluß mehr darauf nehmen konnte, erhielt der Grundherr die Möglichkeit, zwischen den präsentierten Kandidaten auszuwählen, damit auch gegen den mehrheitlich gewählten Kandidaten zu votieren.

Was die Bindung der Herrschaft an den Vorschlag der Gemeinde oder des Schöffengerichts bzw. anderer Leitungsorgane der Gemeinde anbelangt, so kann für die Zeit vom 14. bis zum 16. Jahrhundert festgestellt werden, daß in der weit überwiegenden Anzahl der aus den Weistümern und Statuten bekannten Fällen von der Kandidatenvorschlagsliste nicht abgewichen werden konnte<sup>192</sup>). Im Rahmen des Vorschlags allerdings konnte der Grund- oder

192) Beispiele: Eilendorf bei Aachen 1413 Juni 27, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 788; – Steinheim am Main 1449 November 24, StA Darmstadt, C 3 Nr. 106/1; – Weiten in Niederösterreich, um 1450, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 1029; – Ischl und Galtür in Tirol 1460, v. ZINGERLE/v. INAMA-STERNEGG, Tirolische Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 185; – Ingweiler im Elsaß, 15. Jh., StA Darmstadt, D 21 A Nr. 13/5 Bl. 2–2v; – Flamersheim, 15. Jh., GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 38), S. 672; – Wellmich 1509 April 20, LOERSCH, Weistümer Kurtrier (wie Anm. 39), S. 89; – Andwil 1510; MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen 2, 1 (wie Anm. 82), S. 413; – Dieburg 1527 April 11, StA Darmstadt, C 3 Nr. 21 Bl. 20–21v; – Krautheim und Ballenberg 1528 Januar 29; SCHRÖDER/KOEHNE, Oberh. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 34; – Zent Arnstein 1532, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 82; – Dhronen 1535 Januar 11, GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 38), S. 472f.; – Gaugrehweiler, vor 1537, DICKEL, Pfälz. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 611; – Neckarsteinach 1537 Juni 4, SCHRÖDER/KOEHNE (wie o.), S. 379 (= StA Darmstadt, C 3 Nr. 83/2 Bl. 5v); – Simmern unter Dhaun 1542 November 8, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 146f.; – Bechtolsheim 1550 September 28, StA Darmstadt, C 3 Nr. 9 Bl. 10; – Werdern in Niederösterreich 1555 Januar 5, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 31; – Peterswald bei Zell an der Mosel 1556 Juni 29, GRIMM 2 (wie o.), S. 419; – Oberflörsheim 1556 November 13, StA Darmstadt, C 3 Nr. 87 Bl. 8; – Alt St. Johann 1557 September 11, MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen 2, 1 (wie Anm. 82), S. 611 Nr. 13; – Zent Hilters 1561 Januar 10, KNAPP, Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 556; – Toblat 1571 Juni 22, MÜLLER (wie o.), S. 231; – Lay an der Mosel 1563 Januar 29, LOERSCH, Weistümer Kurtrier 1 (wie Anm. 39), S. 174; – Flomersheim 1563 September 10, DICKEL, Pfälz. Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 516; – Neckarelz 1572, KOLLNIG, Weistümer Zent Eberbach (wie Anm. 63), S. 311 Nr. 139; – Neu-Pölla, um 1580, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 4 (wie Anm. 165), S. 376; – Flomersheim 1582, DICKEL (wie o.), S. 521; – Wintersheim 1589, StA Darmstadt, C 3 Nr. 118/1 Bl. 2–2v; – Zent Jagstberg 1590 November 20, SCHUMM, Hohenlohische Dorfordnungen (wie Anm. 40), S. 521; – Zent Neustadt an der Aisch, vor 1593, KNAPP Würzburg 1 (wie Anm. 82), S. 925; – Hirzenach 1594 August 1, LOERSCH, Weistümer Kurtrier (wie Anm. 39), S. 123f.; – Zent Lauda 1594, KNAPP (wie o.), S. 768; – Ilvesheim 1595, KOLLNIG, Weistümer Schriesheim (wie Anm. 61), S. 155 Nr. 82; – Dahlheim, 16. Jh., LOERSCH (wie o.), S. 96; – Dossenheim, 16. Jh., KOLLNIG, Weistümer Schriesheim (wie Anm. 61), S. 89 Nr. 34.



Ortsherr frei entscheiden. Typisch für diesen Rechtsgrundsatz ist etwa ein Weistum der Abtei Seligenstadt für die Stadt Steinheim am Main aus dem Jahre 1449<sup>193</sup>). Hiernach mußten die Nachbarn, also die hausbesitzenden Einwohner, auf Gebot des Abtes in Vakanzfällen *ußghen nach ym alten recht herkommen und gewonheyt und drye man under in kyesen; und uß den dryn sal unser herre eynen kyesen, wilchen er will*. Ähnlich heißt es in einer Ordnung Graf Sigmunds von Tirol für die beiden Gemeinden Ischgl und Galtür aus dem Jahre 1460<sup>194</sup>), daß die Gemeinde *durch einbelligen ausschuß drei taugliche mann namhaft machen und vorstellen solle, unter denen dann die oberkeit einen nach ihrer wahl und wohlgefallen zu einem stabhalter und richter erkiesen und demselben in gegenwart einer ganzen gemeinde das amt auftragen und bestätigen solle*. Unklar bleibt in diesem letztgenannten Fall nur, ob bei nur mehrheitlich zustandegemkommener Vorschlagsliste die Herrschaft ebenfalls gebunden war.

In einigen Ordnungen allerdings wurde auch geregelt, daß der Grundherr den Kandidatenvorschlag ablehnen und sich solange weitere Kandidaten präsentieren lassen konnte, bis er einen Geeigneten gefunden hatte. Als Beispiel sei eine Ordnung der Schenken von Erbach für die Zent Beerfelden im Odenwald aus dem Jahre 1457 zitiert<sup>195</sup>). Danach hatten die Zentschöffen für ein Zentgrafen- oder Büttelamt *3 menner, die from sint (...), das sie dungket, der einer nucz und gut ist, uß der zent und lantvolk (zu) kiesen und die einem herren zur Erppach (zu) benennen. Derselb herre zu Erppach sol dann unter denselben dryen mennern einen geben und doch nit anders, dann das derselb, den er uß den dryen geben wurde, den zentschoffen und dem lantvolk gevellig und eben sy (...). Und konne der herre zu Erppach uß den dryen, die ym geben worden, keinen finden, der eben were, so sollen im ander drye benant werden. Und ab darunder auch keiner funden wurde, der eben were, ander dry, als lang, biß ir nun werden wie vorstat benant werden*. Nach einer kurpfälzischen Gerichtsordnung für Weinolsheim von 1504<sup>196</sup>) durfte die Ablehnung der präsentierten Kandidaten nur *uß guthen redtlichen ursachen* geschehen. Mehrfach findet sich die Bestimmung, daß der Grundherr dann ablehnen könne, falls er einen besseren Kandidaten wisse. In einem kurpfälzischen Weistum für Flornborn in Rheinhessen von 1542 heißt es etwa<sup>197</sup>): *Item, so eines schöffen not wurd, sollen die andern schöffen etlich der gemein zu Flornborn der gerichtsobrigkeit anzeigen. Auß denen mag die obrigkeit, ober, wo sie ein bessern wüest, einen andern auß der gemeind, nehmen und wehlen. Und welcher durch die obrigkeit also den schöffen geben würdt, derselb soll mit gepürlichem schöffenaydt angenommen werden*. In Zuzenhausen an der Elsenz hatten nach einer Ordnung

193) Weistum von 1449 November 24, StA Darmstadt, C3 Nr. 106/1.

194) v. ZINGERLE/v. INAMA-STERNEGG, *Tirolische Weistümer* 2 (wie Anm. 82), S. 185.

195) Ordnung von 1457 Juni 14, v. KÜNSSBERG, *Bauernweistümer* (wie Anm. 83), S. 125 f.; zur Organisation der erbachischen Zenten (zu denen auch die Zent Beerfelden gehört), insb. zu den Wahlmodalitäten der Zentschöffen s. G. KILLINGER, *Die Ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg im 18. Jahrhundert*. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg 29), 1912, S. 54 ff., insb. S. 59. Killinger orientiert sich weitgehend an späteren Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts.

196) StA Darmstadt, C3 Nr. 116/1 Bl. 4v–5v.

197) Weistum von 1542 März 19, StA Darmstadt, C3 Nr. 35 Bl. 24v–25.

von 1551 die überlebenden Schöffen ihrem Grundherrn Hans v. Venningen zwei Kandidaten zu präsentieren, *daraus er ein, oder ob er aber ein geschicktere person zu solchem ampt wüßte, also welcher ime fügt und eben ist, nemen möge*<sup>198)</sup>.

Noch deutlicher wurde die Ablehnungsbefugnis in einer Gerichtsordnung Erzherzog Ferdinands v. Österreich von 1581 für Mölten in Tirol formuliert<sup>199)</sup>. Hiernach sollten *die gemain des gerichts drei verstendige man us ihrem mitl, zu disem ambt tauglichen persohnen ausschiessen und firstellen, darunter ain pfleger oder sein verwalter die wahl, zu nemen und denselben zu beaidigen, macht und gewalt haben solle. Wofer aber ainer unter ihnen, den gemeinsleiten, verhanden wer, der dises ambt firstendig sein möcht, aber von den gerichtsleiten in die wahl nit genomben noch gestelt wurde, so solle ain pfleger oder pflegsverwalter unverhintert menigliches, unangesöchen, das er in die wahl nit einkomben ist, nicht(s)destoweniger denselben zum richter zu verordnen und zu bestettnen macht und gewalt haben*. Nur wurde in diesem Fall die Abweichung vom Wahlvorschlag daran gebunden, daß aus der Gemeinde selbst sich weitere Kandidaten zur Verfügung stellten. Auf diese Art und Weise konnten Differenzen und Parteiungen innerhalb der Gemeinde, die zum Ausschluß von Minderheiten vom Richteramt führten, durch herrschaftlichen Eingriff korrigiert, zugleich aber auch Oligarchisierungen verhindert werden, wenn auch auf Kosten der Begrenzung gemeindlicher Autonomie.

Ohne anderweitige Parallele sind verschiedene Weistümer der Abtei St. Gallen für einzelne ihrer Herrschaft unterworfenen Dorfschaften<sup>200)</sup>. Auch hiernach hatten zunächst die Nachbarn des jeweiligen Dorfs drei Kandidaten zu einem Richter vorzuschlagen, aus denen der Abt einen auszuwählen hatte. Fand sich unter diesen kein Geeigneter, konnte der Abt seinerseits drei andere Kandidaten aus dem Dorf vorschlagen, unter denen nun die Nachbarn ihrerseits einen auswählen mußten. In einer Öffnung für das Dorf Mörswil von 1469<sup>201)</sup> wurde dies wie folgt formuliert: *Das ist also, das die nachpuren zu Mörschwil ainem herrn von Sant Gallen dry erber man fürsclahen, usser denen dryen ain herr oder sine amptlute einen aman*<sup>202)</sup> *wellen sollent. Und ob ainem herrn oder sinen amptluten under den vorgeantent dryen kainer gefiele, so mag ain herr von Sant Gallen oder sine amptlut denen von Mörschwil usser ir gemaind dry erber man fürsclahen, usser denselben dryen die nachpuren zu Mörschwil ainen*

198) Weistum von 1551 Februar 21, BRINKMANN, Bad. Weistümer 1 (wie Anm. 82), S. 324 Nr. 101 (1).

199) Gerichtsordnung von 1581 August 2, GRASS/FINSTERWALDER, Tirolische Weistümer 5 (wie Anm. 82), S. 178.

200) Mörswil 1469 März 2, MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen 2, 1 (wie Anm. 82), S. 182f. Nr. 5; – Gossau 1469 März 10, ebd., S. 356 Nr. 17; – Oberdorf, um 1490, ebd., S. 393; – Steinach 1509 März 14, ebd., S. 161 Nr. 11; – Gossau 1510, ebd., S. 362 Nr. 13; – Rorschach 1559 Januar 26, ebd., S. 49 Nr. 16.

201) Nachweise wie Anm. 200.

202) Der Ammann ist hier Vorsitzender des Gerichts mit Schultheißenfunktion, hierzu s. BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 22), S. 300ff. – Nach der zitierten Öffnung sollte in gleicher Weise der Weibel (Gerichtsbüttel) gewählt werden. Beide hatten durch selbständige Zuwahl einen Richter (im Sinne eines Schöffen), den sie für geeignet erachten, alle drei durch Zuwahl einen weiteren Richter u. s. f., zu wählen, bis die vorgesehene Zahl des jährlich neu zu besetzenden Gerichts komplettiert war.

*aman nemen sollen.* Der Grundherr war in diesem Fall also zwar nicht an den Vorschlag gebunden, begab sich aber im Falle der Ablehnung seines Rechts, definitiv für einen speziellen Kandidaten votieren zu können. Das Wahlrecht wandelte sich in diesem Falle in ein sekundäres Präsentationsrecht, während das primäre Präsentationsrecht der Gemeinde zu einem Wahlrecht erstarkte. Gleichwohl blieb ein Übergewicht der Herrschaft erhalten, da die Gemeinde im letzten Fall ihrerseits nicht mehr ablehnen konnte und sich dem Vorschlag des Abts fügen mußte. Sie mußte deshalb daran interessiert sein, von vorneherein annehmbare Kandidaten zu präsentieren.

3. An die Schöffen- beziehungsweise Schultheißenwahl durch Gemeinde und Herrschaft schlossen sich regelmäßig förmliche Verpflichtungs- und Einsetzungshandlungen an, die im folgenden einer kurzen Erörterung bedürfen.

Die Verpflichtung des gewählten Kandidaten geschah nach allen untersuchten Nachrichten in den Weistümern und Statuten durch eine feierliche Vereidigung<sup>203</sup>). Dieser hatte eine festgesetzte und vielfach in den Quellen wörtlich mitgeteilte Eidesformel auszusprechen. Zum Teil wurde der Eid vor den bereits im Amt befindlichen Mitschöffen oder dem Schultheißen abgelegt, zum Teil aber auch unmittelbar vor der Herrschaft. Die erste Alternative ist beispielsweise in einem 1458 für das Mainzer Stift St. Alban ergangenen Weistum für die Gemeinde Leeheim festgehalten<sup>204</sup>). Hiernach sollte der Schöffe, *der also gekhorn ist (...), einem schultheißen geloben von der herrn wegen, das gericht zu suchen, ußgenommen leibsnoth oder herrnmoit, feuwer, waßer und wallefart, und an dem gericht recht zu sprechen und das nit zu laßen, wedder umb lieb oder umb leidt oder midt, magschaft oder frundtschaft, one geverde und argelist.* War ein Schultheiß zu wählen, so hatte dieser seinen Eid dem ältesten Schöffen zu leisten. Für die zweite Alternative möge eine Ordnung Graf Philipps v. Rieneck aus dem Jahre 1479 für die Gemeinde Grünsfeld stehen, nach der der Schöffeneid vor dem herrschaftlichen Amtskeller zu leisten war<sup>205</sup>): *Item ein burger, der an das gricht gekoren wurd, der sol unserm keller, der das gericht besetzt, globen zu Gott und seinen heiligen schweren, recht zu sprechen nach seiner verstentnus umb alle hendel, so fur ine komen, dem reichen als dem armen, dem armen als dem reichen, weder freuntschaft, feintschaft, gab, mit noch keinerlei ansehen, dardurch das recht gehindert mocht werden, sonder nach vernunft thun, als er das gegen Gott verantworten wol*<sup>206</sup>).

Die Einzelumstände der symbolischen Vereidigungshandlung sind unterschiedlich geregelt, umfassen aber zumeist in irgendeiner Form die Präsenz eines Heiligen in Form von

203) Zur Vereidigung bei der Übernahme kommunaler Ämter s. neuerdings: Th. WEYRAUCH, Städtische Amts- und Gewerbeordnungen der frühen Neuzeit im mittleren Hessen (= Mitt. d. oberhess. Gesch.-vereins NF 72, 1987), S. 188ff. Zu allem s. SCHEYHING, Eide (wie Anm. 9), S. 150ff.

204) StA Darmstadt, C 3 Nr. 69/1.

205) SCHRÖDER/KOEHNE, Oberrhein. Stadtrechte 1 (wie Anm. 82), S. 996.

206) Es folgt eine Bestimmung über die Amtsverschwiegenheit, auf deren Abdruck hier verzichtet wurde. Zu derartigen Eidesformeln (nach einem Beispiel von 1441) s. BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 138), S. 168ff.

Reliquien, auf den der Eid geleistet wurde, sowie die Verbindung mit einem Gerichtsstab bei Schultheißenwahlen, da damit das Amt symbolisch vergegenwärtigt wurde. Nach verschiedenen Weistümern der Abtei Prüm für die Dörfer Birresborn, Büdesheim und Seffern in der Eifel aus dem 15. Jahrhundert<sup>207)</sup> hatte der Abt den Gerichtsstab oben und der Klostervogt diesen unten anzufassen, während der Eid geleistet wurde. Nach einer kurmainzischen Schöffennordnung für das Dorf Kostheim am Main von 1512<sup>208)</sup> wurden den Gewählten *die heiligen vorgestellt, daruff ire finger zu legen, und der schoffeneydt vorgelesen.*

Recht anschaulich wird die Vereidigung in einem 1526 vom Domstift Trier für das Dorf Schillingen bei Hermeskeil erbetenen Weistum geschildert<sup>209)</sup>. Danach wurde festgelegt, es solle *der nuwe erwelte scheffe von stont ain mitsampt den andern scheffen inne die kirch gain und sinen eid fur den hohen altair doin und die finger uf die heiligen legen und einen eid schweren zu Gott und den heiligen, dem guten hern sent Peter<sup>210)</sup>, dem capitel und einem pensionarienhern, (so) die zit da were oder weren, getruwe und holt zu sin. Und so er alsdan solchen eid getain hait, sall er dem oder den pensionarienhern, (so) die zit da weren, ader eime andern von irentwegen handgeloibd doin, dem also nahezukomen.* Als weiteres Beispiel sei ein von der Abtei St. Maximin in Trier 1542 für das Dorf Simmern unter Dhaun veranlaßtes Weistum in seinen einschlägigen Passagen zitiert<sup>211)</sup>. Danach sollte der gewählte Schöffe *mit den andern scheffen in des erwidigen hern abts hoef ghan, und soll des hern abts scholtheis die heiligen an der kirchen hoelen und dem neuwen scheffen wasser uff die hand geben. Und soll der altst scheffen ime, dem scheffen, den aidt staben und ernstlich dem herrn abt und folgens dem vogthern schweren.*

Die Eidesformel sowie Art und Weise der Vereidigung nahmen in den Weistümern und Statuten regelmäßig großen Raum ein. Während die eigentliche Wahlhandlung in recht »weltlichen« Formen ablief und auch von den Zeitgenossen eher als technische Angelegenheit verstanden wurde, für die allenfalls Mechanismen zur Lösung möglicher Konflikte zwischen Herrschaft und Genossenschaft bereitgestellt werden mußten, begann mit der Vereidigung der eigentlich sakrale Teil der Wahl. Erst die Eidesformel, in der an die Vernunft (so ausdrücklich in Grünsfeld) und das Pflichtbewußtsein der neugewählten Schöffen appelliert wurde, und die Umstände ihrer Aufsagung machten den Beteiligten die religiöse Affinität der Wahl sichtbar.

4. Die Vereidigungshandlung, wie sie hier kurz anhand einiger Beispiele geschildert wurde, wurde ergänzt durch eine förmliche, meist in symbolträchtigen Formen vorgenommene Einsetzung in das Amt. In geistlichen Grundherrschaften war oft eine gemeinsame Stuhlsetzung durch den Abt und den Klostervogt, später auch einen an die Stelle des Vogtes getretenen weltlichen Grundherrn, üblich. So wurde in einem Weistum der Abtei Prüm für das Dorf

207) Alle undatiert; Druck bei GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 525, 544 und 549.

208) Ordnung von 1512 Mai 12, StA Darmstadt, C 3 Nr. 65 Bl. 34–38.

209) GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 38), S. 466 f.

210) Gemeint ist der Bistumspatron, der für den Erzbischof von Trier steht.

211) Weistum von 1542 November 8, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 146 f.

Niederprüm von 1450 festgesetzt<sup>212</sup>), ein jeweiliger Abt *sulle die scheffen nemen mit dem rechten geren*<sup>213</sup>), und der *faid mit dem linken geren. Und sollen si in einen stoel seczen*. In einem Weistum der gleichen Abtei für Birresborn an der Kyll<sup>214</sup>) heißt es, es solle der Abt den neugewählten Schultheißen oder Schöffen nehmen *mit der rechter handt und der vogt mit der lincker handt und mit gewapneter hand sein schwert ein heraußziehen und insezen*. Noch anschaulicher wurde der Vorgang in einem Weistum der erwähnten Abtei für Densborn an der Kyll aus dem Jahre 1534 beschrieben<sup>215</sup>). Sobald die Wahl eines Schultheißen oder Schöffen abgeschlossen sei, so *neme*, wie es wörtlich heißt, *ein herre apt zu Proeme sie by dem rechten geeren irer roecke und ein herre des bemelten sloss Denssbur by dem lincken geeren, und fueren sie also miteinander zur gerichtsbank*. Nach einem Weistum für das Liebfrauenkloster zu Vilich bei Rheindorf von 1485 wurde die Einsetzungshandlung ganz dem Vogt überlassen<sup>216</sup>); dieser solle nach der Vereidigung den Neugewählten *nemen mit der hand und seczen in die bank*.

An die Stelle der realen Stuhlsetzung, die in dieser Form nur im trierisch-niederrheinischen Raum bezeugt ist, konnte auch die Übergabe des Gerichtsstabs treten. Etwa ausführlicher wurde dies in einem Banntaiding des Hochstifts Freising für das Dorf Ulmerfeld in Niederösterreich beschrieben<sup>217</sup>). Danach hatte bei der jährlichen Richterwahl am Tag St. Nikolaus der abgewählte alte Richter in Gegenwart des Rats *das gericht oder den richterstab dem neuerwelten richter zu haus (zu) tragen und (zu) überantworten*. Das Gericht wurde hier geradezu mit dem Gerichtsstab gleichgesetzt. Wer Inhaber des Amtszeichens war, war zugleich Träger der gerichtlichen Gewalt. Die Übertragung der Bann- und Friedensgewalt, die mit der Stabübergabe vollzogen wurde, wurde in verschiedenen Weistümern des 15. Jahrhunderts ausdrücklich angesprochen<sup>218</sup>).

5. Nicht mehr zur Einsetzung in das Gerichtsamt zählen weitere feierliche Handlungen, die aber gleichwohl in ihrer gemeinschaftsbildenden Funktion von einiger Bedeutung waren. Mit der Einweisung in Frieden und Bann war die Wahl und Amtseinsetzung rechtlich abgeschlossen. Dem Verständnis der Zeit entspricht jedoch mehr eine ganzheitliche Betrachtung, die auch weitere begleitende Handlungen als notwendig ansah. Doch auch hier gab es große regionale Unterschiede, auch eine Differenzierung nach der Bedeutung des übertragenen Amtes für die Stadt oder das Dorf.

Soweit die Quellen erkennen lassen, war die Amtseinsetzung regelmäßig mit einem Gelage

212) Weistum von 1450 Oktober 8, GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 38), S. 581.

213) Im Sinne von Rocksäum, s. LEXER (wie Anm. 79), S. 62.

214) Undatiert, wohl 15. Jh., GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 525.

215) GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 566.

216) Weistum von 1485 Juli 11, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 657.

217) Banntaiding von 1555 Januar 26, WINTER, Niederösterreich. Weistümer 3 (wie Anm. 80), S. 673.

218) Beispiele: Niederprüm 1450 Oktober 6, GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 38), S. 581; – Vilich 1485 Juli 11, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 657; – Neumagen, 15. Jh., ebd., S. 328.

für das Schöffengericht, dem sogenannten Schöffenimbisß, verbunden<sup>219)</sup>. Die Kosten dieses Einstands<sup>220)</sup> hatte für gewöhnlich der neugewählte Schöffe zu übernehmen. In einem kurpfälzischen Weistum für das Dorf Dossenheim bei Heidelberg aus dem 16. Jahrhundert<sup>221)</sup> wurde etwa festgelegt, daß *derselbige pfleg hernacher seinen aydsbrüdern samt deren weibern zum einstand einen imbis zue geben, wie von alters herkommen ist*. Bisweilen wurde sogar die Größe und Art der Schöffenmahlzeit festgelegt. Nach einem 1445 für das Kloster Amorbach gefundenen Weistum des Dorfes Oberschefflenz bei Buchen<sup>222)</sup> gehörten dazu 2 Maß Wein. In Dhron bei Neumagen bestand der Imbisß nach einem Weistum aus der gleichen Zeit<sup>223)</sup> aus *rintfleiß mit mustard, erbis mit specke und swinenfleiß mit geler brue*, wozu auch *schoenbroit* mit *guden win an wank* gereicht werden sollten. Daß diesem recht deftigen Essen sogar eine Gewürzangabe hinzugefügt wurde, ist für die Zeit nichts Ungewöhnliches, da man noch wenig andere Mittel hatte, um den Geschmack zu verbessern<sup>224)</sup>. Auch Wein war mehr als heute ein allgemein übliches Getränk, das zumal bei feierlichen Anlässen nicht fehlen durfte<sup>225)</sup>.

Weitere Feierlichkeiten im Zusammenhang mit der Investitur waren örtlich in unterschiedlichem Umfang üblich. Vielfach konnte ein angemessener Rahmen schon dadurch geschaffen werden, daß die Amtseinsetzung in aller Öffentlichkeit vorgenommen wurde. In den Gemeinden Ischgl und Galtür in Tirol etwa wurde 1460 festgesetzt, daß die Ortsobrigkeit dem gewählten Richter *in gegenwart einer ganzen gemeinde das amt auftragen und bestätten solle*<sup>226)</sup>. In Lay an der Mosel wurden die Wahl- und Einsetzungshandlungen *mit gelauter kloeken und versambletem volck der gemeind* vorgenommen<sup>227)</sup>. Nach einem Ratsstatut der Stadt Bern von 1477 schließlich<sup>228)</sup> wurden nicht nur die Glocken der St. Vinzenzpfarrkirche geläutet, sondern es wurde auch ein Hochamt (*ein loblich gesungen ampt von der heiligen*

219) Nachweise Oberschefflenz 1445 Mai 5, KOLLNIG, Zent Eberbach (wie Anm. 63), S. 394 (= DINKLAGE, Fränk. Bauernweistümer, wie Anm. 82, S. 87); – Sponheim 1488 November 17, GRIMM, Weistümer 6 (wie Anm. 38), S. 497; – Dhron, 15. Jh., GRIMM 6 (wie o.), S. 527; – Flammersheim, 15. Jh., ebd., S. 672; – Undenheim 1508, StA Darmstadt, C 3 Nr. 109/3 Bl. 4; – Dossenheim, 16. Jh., KOLLNIG, Zent Schriesheim (wie Anm. 61), S. 89 Nr. 34; – Lay an der Mosel 1555, GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 506; – desgl. 1566 Januar 29, LOERSCH, Weistümer Kurtrier (wie Anm. 39), S. 170.

220) So genannt in einem kurpfälzischen Weistum für Dossenheim, Nachweise wie Anm. 219.

221) Nachweise wie Anm. 219.

222) Nachweise wie Anm. 219.

223) Nachweise wie Anm. 219.

224) S. dazu W. ABEL, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 32, 1980), S. 31 ff.

225) Hierzu ABEL, Strukturen (wie Anm. 224), S. 53 ff.

226) Freiheitsbrief von 1460, v. ZINGERLE/v. INAMA-STERNEGG, Tirolische Weistümer 2 (wie Anm. 82), S. 185.

227) Identische Weistümer von 1555 und 1566 Januar 29, Druck: GRIMM, Weistümer 2 (wie Anm. 42), S. 506, und LOERSCH, Weistümer Kurtrier (wie Anm. 39), S. 170.

228) Statut von 1477 April 7, Druck: H. RENNEFAHRT (Bearb.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil, Stadtrechte, 5. Bd.: Das Stadtrecht von Bern V (1959), S. 18–20 Nr. 17(1).

*Dryvaltigkeit, dem Heiligen Geist oder der kungklichen muter magt Marien*) abgehalten. Derartige öffentliche Feierlichkeiten sind jedoch nur in den Dörfern und Städten anzunehmen, in denen die kommunalen Ämter und Funktionen jährlich neu besetzt wurden. Abgang und Zuwahl Einzelner wurden eher intern geregelt und hatten, wie erwähnt, ihren äußerlichen Höhepunkt im Schöffnimbiß, an dem nur die Mitglieder des Gerichts mit ihren Ehefrauen teilhatten.

## V.

Wenn man den Weistümern und Statuten aus dem hier untersuchten Zeitraum glauben darf, so wurde im mittelalterlichen Rechtsleben den Formen der Wahl und der Einsetzung in gerichtliche Ämter eine außerordentliche Bedeutung zugemessen. Zu einer schriftlichen Niederlegung der dabei beachteten Regeln kam es nur dann, wenn ein besonderer Anlaß hierzu vorlag. Vielfach war es die Konkurrenz verschiedener Grundherren, die den Anstoß zu einer weistumsartigen Aufzeichnung der grundherrlichen und als Reflex dazu der genossenschaftlichen Rechte gab. Auch Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche und schließlich Schwierigkeiten bei der Rekrutierung geeigneter Kandidaten spielten als Motiv für die Abfassung von Wahlordnungen eine Rolle<sup>229)</sup>. Lediglich bei städtischen Statuten vor allem des 16. Jahrhunderts ist bisweilen eine rational motivierte Kodifizierungsabsicht anzunehmen, in geringerem Umfang auch bei gemeindlichen Gerichts- und Schöffensordnungen der Zeit; doch tragen hier die meist in assoziativer Reihung aufgeführten Wahlbestimmungen eher zufälligen Charakter.

Diese Zufälligkeiten bei der Entstehung der Quellen sind in dem hier interessierenden Zusammenhang jedoch nicht unbedingt von Nachteil. Immerhin läßt sich so, anders als bei förmlichen landesherrlichen oder städtischen Kodifizierungen<sup>230)</sup>, eher vermuten, daß die mitgeteilten Regeln und Gewohnheiten der alltäglichen Praxis entsprachen. Zwar muß auch hier differenziert werden, und es wurde auch schon darauf hingewiesen, daß der vielfach apodiktisch formulierte Anspruch des Grundherrn, die dörflichen Amtsträger setzen und entsetzen zu können, nicht unbedingt der Realität entsprach<sup>231)</sup>. Doch sind häufig gerade die in Weistümern zusammengestellten Wahlbestimmungen so detailliert und lebensnah formuliert, bisweilen auch mit konkreten Erfahrungen belegt, daß man an ihrem Realitätsgehalt

229) S. zu den Regelungsmotiven o. S. 284ff.

230) Zur Regelungsabsicht bei landesherrlichen Kodifikationen des 16. Jh. s. B. DIESTELKAMP, Das Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht im 16. Jahrhundert – aufgezeigt am Beispiel der oberhessischen Erbgewohnheiten von 1572, in: K. KROESCHELL (Hg.), Rechtshistorische Studien. Hans Thieme zum 70. Geburtstag (1977), S. 1–33, hier: insb. S. 30; U. FLOSSMANN, Landrechte als Verfassung (Linzer Universitätsschriften, Monographien 2, 1976), S. 6f., 229f.; F. BATTENBERG, Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen, in: Ch. HEINEMANN (Schriftl.), Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen (1983), S. 83–122, hier: S. 85.

231) S. o. S. 285f.

nicht zweifeln möchte. Eine gewisse Diskrepanz zwischen Anspruch und Rechtswirklichkeit konnte allerdings dann bestehen, wenn eine Grundherrschaft parallele Weistümer und Statuten für mehrere, weiter auseinanderliegende Dörfer und Höfe veranlaßte. Hier ist damit zu rechnen, daß der Grund- oder Territorialherr durch seine Amtleute den Schöffen konkrete Fragenkataloge zum Umfang der grundherrlichen Gerichtsrechte vorlegte, die von den Schöffen unbesehen bestätigt und als selbst gefundenes Recht ausgegeben wurden<sup>232</sup>). Immerhin konnte auch in diesem Fall die schriftliche Aufzeichnung in einem notariellen Instrument oder auf andere Weise realitätsbildenden Charakter haben, insofern, als die bisher nicht beachtete Gewohnheit zu einer geübten Rechtspraxis wurde<sup>233</sup>).

Vom Inhalt der Wahlordnungen her gesehen konnte eine große Vielfalt unterschiedlicher Bestimmungen festgestellt werden, so daß es schwerfällt, einheitliche und überregional geltende Gewohnheiten für die Praxis der mittelalterlichen Schöffen- und Schultheißenwahl auszumachen. Selbst die in diesem Referat angesprochenen Wahl- und Einsetzungsformen stellen nur einen Bruchteil der Möglichkeiten dar, die in den Quellen angesprochen wurden, und auch diese traten in einer großen Variationsbreite auf.

Wenn hier trotzdem versucht worden ist, übergreifende Rechtsstrukturen zu erfassen, so geschah dies in Erkenntnis der Tatsache, daß es innerhalb der Gesellschaft des feudalen Zeitalters nur einen begrenzten Vorrat an rechtlichen Möglichkeiten gab, gerichtliche Wahlen und Einsetzungen im Spannungsverhältnis zwischen Herrschaft und Genossenschaft zu regeln<sup>234</sup>). Bewußt herausgenommen aus der Betrachtung wurden diejenigen Richterwahlen, die innerhalb eines fortgeschritteneren bürokratischen Systems standen, also besonders die Wahlhandlungen bei geistlichen Offizialatsgerichten, bei territorialen Obergerichten, den städtischen Ratsgerichten und schließlich innerhalb der königlichen Hof- und Kammergerichtsbarkeit. Gegenstand des vorliegenden Beitrags waren nur die volksgerichtlich agierenden kommunalen Schöffenkollegien und die von ihnen getragenen Ämter, wie besonders das Schultheissen- und Büttelamt. Es sind dies die eigentlichen »dinggenossenschaftlichen« Wahlen, durch die die Rekrutierung und Zusammensetzung eines nichtgelehrten Urteilergremiums unter dem Vorsitz eines prozeßleitenden Schultheißen<sup>235</sup>) gesteuert wurden.

232) Zur herrschaftlichen Beeinflussung bäuerlicher Rechtsfindung s. SPIESS, Weistümer (wie Anm. 44), S. 27\* ff.; STAHLER, Weistümer (wie Anm. 57), S. 583 ff.

233) Zur Erstarkung von Gewohnheiten und Sitten zu »Recht« s. M. WEBER, Soziologische Grundbegriffe, in: *Wirtschaft und Gesellschaft* (wie Anm. 5), S. 1–30, hier: S. 14 ff., und DERS., Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte, in: ebd., S. 181–385, hier: S. 187 ff.; W. HASSEMER, Über nicht-juristische Normen im Recht, in: *Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft* 81 (1982), S. 84–105, hier: insb. S. 87 ff.; B. DIESTELKAMP, Zur Krise des Reichsrechts im 16. Jahrhundert, in: H. ANGERMEISER (Hg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 5, 1983), S. 49–75, hier: insb. S. 49 ff.

234) Vgl. MAYER-MALY, Wiederkehr von Rechtsfiguren (wie Anm. 59), S. 1 ff.; BATTENBERG, Reichsacht (wie Anm. 55), S. 19 ff.

235) Die prozeßleitende Funktion tritt in den Quellen unter lokal sehr verschiedenen Bezeichnungen auf. Statt Schultheißen hatten z.B. auch Vögte, Ammannen, Richter und Zentgrafen den Vorsitz, s. die



So konnte immerhin übereinstimmende oder sich ähnelnde Wahl- und Einsetzungsformen ermittelt werden, wie sie in geographisch weit auseinanderliegenden Grundherrschaften praktiziert wurden, weil sie eben einer bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungsstufe entsprachen. Das Schöffenamt ebenso wie das Schultheißenamt, so unterschiedlich die Bezeichnungen dafür auch waren, waren allenthalben anzutreffende Einrichtungen, die sich in dem Augenblick herausbildeten, als die Dinggemeinden zur Regelung laufender dörflicher Angelegenheiten sich nicht mehr ständig versammeln konnten, als das Dorf in seiner Gesamtheit nicht mehr aktionsfähig war und sich von einem Ausschuß gewählter oder eingesetzter Funktionsträger vertreten lassen mußte. Das sich langsam stabilisierende und eine sozial herausgehobene Stellung gewinnende<sup>236)</sup> Schöffengericht mußte sich stets neu legitimieren. Dies konnte teils in Abstimmung mit den zuständigen Grund- oder Ortsherren geschehen, teils in Übereinstimmung mit der Bürgergesamtheit oder der Nachbarschaft, teils durch herrschaftliche Einsetzung, teils durch genossenschaftliche Wahl<sup>237)</sup>.

Mit der Entstehung eines die dörflichen oder städtischen Gerichtsangelegenheiten wahrnehmenden Ausschusses entstand für die Herrschaft ebenso wie für die Dinggemeinde die Möglichkeit, durch dessen zweckdienliche Zusammenstellung Einfluß auf die kommunalen Angelegenheiten zu gewinnen, andererseits aber auch eine Entlastung von täglichen Geschäften zu erreichen, für die man nicht ohne weiteres abkömmlich war. Schöffenamt und Schultheißenamt, in geringerem Maße auch das Büttelamt, eröffneten für die Amtsträger zugleich die Chance, soziales Ansehen zu gewinnen, das sozusagen ökonomisch genutzt werden konnte. Die Autorität des örtlichen Schöffengerichts, zumal wenn es die Funktionen eines Rats übernahm, strahlte auf die gesellschaftliche Stellung seiner Mitglieder aus und ließ sie zu einer mitunter recht einflußreichen Honoratiorengruppe werden. Andererseits verursachte die Übernahme derartiger Ämter Verantwortlichkeiten und Lasten, die zu tragen nicht jeder bereit oder in der Lage war. Durch Normierung von Wahl und Einsetzung konnte man sich den erforderlichen Spielraum schaffen, der zu einer befriedigenden Amtsführung notwendig war. Man konnte durch ein im Bereich von Herrschaft und Genossenschaft abgestuftes

Übersicht bei BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 22), S. 350. Für die Wahlproblematik ist die Vielfältigkeit der Bezeichnungen ohne Belang.

236) S. nach M. WEBER, Rechtssoziologie (wie Anm. 5), S. 452 ff.; dagegen neuerdings J. WEITZEL, Dinggenossenschaft (wie Anm. 6), insb. S. 82 ff.

237) Schon der Rechtslehre des 17. Jahrhunderts fiel die ambivalente Stellung dörflicher Amtsträger, insb. des Schultheißen auf, der seine Legitimation teils der herrschaftlichen Einsetzung, teils der genossenschaftlichen Wahl, zu verdanken hatte. S. Ahasver FRITSCH, *Tractatus de statu et jure pagorum Germaniae* (1672), abgedruckt in: DERS., *Opuscula varia de selectioribus quibusdam argumentis ad ius publicum atque ecclesiasticum, civile item ac feudale* (...), Bd. 2 (Nürnberg 1732), S. 4–66; hier: S. 21: *Coeterum quod personam sculteti attinet, eam nonnumquam universitas ipsa, die Dorff-gemeinde, nominat, quippe cui idoneitas personae eligendae melius constare potest et domino jurisdictionali confirmationis ergo offert; nonnumquam dominus ipse vel praefectus eam eligit, eique officium sculteti committit, quod etiam tutius esse videtur, modo diligens inquisitio in personam praecedat.* Hierzu s. BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 22), S. 353 ff., 364 f.

System von Rechten und Pflichten zugleich die Konsenschancen für richterliches Handeln erhöhen, die erst Prozeß und Urteilsspruch sinnvoll machten.

Die vorstehenden Ausführungen mögen deutlich gemacht haben, daß zumindest auf dörflicher Ebene, in weitem Umfang aber auch in städtischen Gemeinden, zur Vornahme der Wahlen überwiegend ein gemeinsames Agieren von Grund- oder Ortsherrschaft und Dorfgemeinschaft angestrebt wurde. Man grenzte weniger die gegenseitigen Rechte voneinander ab, als daß man sich der gemeinsamen Interessen bewußt war. Schöffen- und Schultheißenwahlen wurden nicht als ausgrenzbare, selbständig von einer Seite wahrnehmbare Rechtshandlung aufgefaßt, sondern als funktionale Bestandteile der gemeinsam getragenen Schöffenordnung. An einer stabilen und unverdächtigen Rechtsfindung waren alle Beteiligten interessiert, und so konnte der Wahlakt nur als gemeinsamer aufgefaßt werden. Anders als heute wohnte der Wahlhandlung ein starkes Pflichtelement inne, so daß sie – jedenfalls in der Anfangszeit – nur bedingt als Herrschaftsinstrument benutzt werden konnte.

Gewiß standen Gemeinde und Obrigkeit in dieser Zeit auch in einem »eigentümlichen Spannungsverhältnis« zueinander, wie es Peter Blickle neuerdings formuliert hat<sup>238</sup>). Die im 16. Jahrhundert allmählich einsetzenden Untertanenstreitigkeiten<sup>239</sup>) zeigen sehr deutlich, wie schnell dieses Spannungsverhältnis in einen offenen Konflikt umschlagen konnte. Auch bei weitgehender politischer Autonomie der Gemeinde blieb der eigene Spielraum durch die Ortsherrschaft beschränkt<sup>240</sup>). Doch hatten gerade gerichtliche Wahlen, durch die über die Zusammensetzung der das alltägliche Leben bestimmenden Gremien auf kommunaler Ebene entschieden wurde, solidarisierende Effekte. Grund- und Ortsobrigkeiten konnten sich dem kaum entziehen, wenn sie ihrerseits ihre herrschaftliche Legitimation behalten wollten. Die hier stattfindenden Wahlen waren noch nicht zu einem technisch-juristischen Instrument geworden, durch die eine gerechte Auswahl unter dazu qualifizierten Kandidaten getroffen wurde. Es ging zwar auch um die Abgrenzung von Machtsphären und um eine möglichst effektive Besetzung kommunaler Funktionen; doch stand der gemeinschaftsbildende, den Lebensbereich einer lokalen Gemeinde stabilisierende Faktor im Vordergrund. Während die Weistumsaufzeichnungen und Ratsstatuten die lokalen Gewohnheiten inhaltlich festhielten, hatten die gerichtlichen Wahlen die personelle Voraussetzungen für deren Anwendung zu schaffen. Weisung und Wahlakt fanden beide gleichermaßen in einer »halbautonomen« Sphäre statt, eingebunden in eine Herrschaft zwar, doch zugleich ausgestattet mit einer sozialen Aufgabe, ohne die die örtliche Gemeinschaft nicht lebensfähig gewesen wäre.

Erst als gegen Ende des 16. Jahrhunderts sachliche Qualifikationsanforderungen an das Schöffen- und Schultheißenamt gestellt wurden, als auch auf dörflicher Ebene und erst recht in den Städten die gerichtlichen Ämter zu Vehikeln gesellschaftlicher Einflußnahme wurden, als sie ihrerseits einbezogen wurden in einen umfassenden bürokratischen Apparat, wie er von

238) BLICKLE, Gemeindereformation (wie Anm. 137), S. 183.

239) S. W. SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (1980), S. 62 ff., 76 ff.; P. BLICKLE, Unruhen in der ständischen Gesellschaft (1988).

240) BLICKLE, Gemeindereformation (wie Anm. 137), S. 176.

den Landesherrschaften, aber auch kleineren Grundherrschaften im Gefolge der Rezeption aufgebaut wurde, setzte eine Wandlung ein. In dem Augenblick, als das Richter- und Urteileramt wenigen ausgebildeten Spezialisten vorbehalten wurde, mußten sich auch die Wahl- und Einsetzungsformen ändern. Als das »dinggenossenschaftliche Prinzip«<sup>241)</sup> seine innere Rechtfertigung verlor, die überkommenen Schöffengerichte durch gelehrte Gremien mit selbsturteilendem Richter ersetzt wurden, war für den Richterwahltyp der ländlichen Weistümer und städtischen Statuten kein Platz mehr. Ebenso wie die Ämter selbst wurden die Wahlakte rationalisiert und in rechtlich relevante und gerichtlich überprüfbare Einzelhandlungen aufgespalten. Dies aber ist hinsichtlich der Schöffengerichtbarkeit des Heiligen Römischen Reiches eine neuzeitliche Entwicklung, die an einzelnen Gerichten zwar schon im 15. Jahrhundert einsetzt, im wesentlichen aber erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts deutlicher Konturen gewinnt<sup>242)</sup>. Das dinggenossenschaftliche, gleichsam mittelalterliche Wahlprinzip hielt sich daneben auf dörflicher Ebene bis zum Ende des Alten Reiches, verlor aber seine ursprüngliche, gemeinschaftsbildende Bedeutung<sup>243)</sup>.

241) So benannt bei J. WEIZEL, Dinggenossenschaft (wie Anm. 6), S. 56 ff., im Anschluß an M. WEBER (wie Anm. 5).

242) Beide Entwicklungen laufen sehr lange nebeneinander her. Das von Juristen besetzte Gericht wurde zuerst in der königlichen Kammergerichtsbarkeit seit Mitte des 15. Jahrhunderts verwirklicht, seit dem späten 15. Jahrhundert z. T. auch auf der Ebene der Territorien und der Städte, s. TRUSEN, Anfänge (wie Anm. 19), S. 190 ff, 209 ff. Betroffen waren zunächst nur die jeweiligen Ober- und Appellationsgerichte. Die in den territorialen Rahmen theoretisch eingebauten Untergerichte folgten z. T. erst in erheblicher Phasenverschiebung nach und blieben in ihrer dinggenossenschaftlichen Verfassung z. T. bis zum Ende des Alten Reiches erhalten. Vielfach wurden die alten Ordnungen jahrhundertlang ohne Änderung weiterbefolgt, allenfalls in Einzelheiten differenziert. Für Ostermündingen etwa setzte die Stadt Bern als Ortsherrin nach einem Statut von 1653 Mai 12 fest: *Der grichts- und weibebesatzung halb von den haußvätern, weilen hierumb die erbaren und das alte herkommen vorhanden, wir auch selbs alle nuwerung abzuschaffen begerend, so laßend wir es einfaltig bei dem, wie es von alter her gebrucht worden (...), verbleiben.* Für das Emmentalische Amt Trachsenwald setzte Bern gleichzeitig (1653 Oktober 6) neu fest: *In besatzung der gerichtsgeschworenen und weiblen laßend wir uns bleiben, das unser amtsman zu einem und die haußväter deßelben gericht zum andern theil zusammentreten, jeder teil einen in die wahl schlachen. Und welcher volgendts under denselben beiden durch die mehrere stimm das glück hat, beim selben es verbleiben möge; es were dann, daß eintwederer theil einer solchen erwelten persohn halb etwas widrigen bedeckens hatte, in welchem fahl es an unseren teglichen rhat gebracht werden und demselben heimgestellt sein solle, disen oder einen anderen zu bestetigen,* Druck: H. RENNEFAHRT (Bearb.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern Teil 1, 4. Bd., (1955/56), S. 1135 Nr. 203g (23) und S. 1148 Nr. 203 1(14). Die Normierung einer schiedsrichterlichen Funktion des Berner Rats zwischen Amtmann und Nachbarn (»Hausväter«) entsprang dem Bestreben zur Intensivierung der Herrschaftsrechte im Berner Umland, nicht aber einem juristisch-rationalen Differenzierungsbedürfnis.

243) Zur Gesamtentwicklung s. jetzt F. BATTENBERG, Art. »Schöffen, Schöffengericht«, in: Handwörterbuch z. dt. Rechtsgesch. Bd. 4 (30. Lfg.) (1988), Sp. 1463–1469, mit zahlr. Nachw.